

✓
Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

126. Band

(Der neuen Folge 87. Band)

herausgegeben

von der

Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg

1978

Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

791783

Reform oder Revolution?

Das Ringen um eine Neuordnung in Reich und Kirche im
Lichte der „Reformatio Sigismundi“ und ihrer Überlieferung

Von

Tilman Struve

I.

Das Zeitalter des abendländischen Schismas und der Konzilien, das ausgehende 14. und beginnende 15. Jahrhundert, wies in seinem Schwanken zwischen absterbendem Alten und sich bereits ankündigendem Neuen die typischen Merkmale einer Krisenzeit¹ auf. Während die weltliche und geistliche Führungsschicht Abhilfe von einer auf die Konsolidierung der bestehenden Ordnung gerichteten Reform erwartete, suchten die niederen Volksschichten immer häufiger in gewaltsamen Erhebungen einen Ausweg. Vor diesem Hintergrund sind auch die theoretischen Erörterungen der Zeitgenossen zu betrachten, die in zahlreichen Reformschriften² ihren Niederschlag fanden. Weder die das Konstanzer Konzil publizierten

¹ Charakterisierung des deutschen Spätmittelalters als Epoche der „Unentschiedenheit“ durch Hermann Heimpel, *Das Wesen des deutschen Spätmittelalters*, in: *ders.*, *Der Mensch in seiner Gegenwart* (1957) S. 123. Den Gedanken einer Krise bzw. Zeitenwende betonten Rudolf Stadelmann, *Vom Geist des ausgehenden Mittelalters* (Deutsche Vjschr. f. Literaturwiss. u. Geistesgesch., Buchreihe 15, 1929) bes. S. 234 ff. u. Willy Andreas, *Deutschland vor der Reformation. Eine Zeitenwende* (1972). Vgl. hierzu František Graus, *Das Spätmittelalter als Krisenzeit, Mediaevalia Bohemica, Suppl. bd. 1* (1969). — Gegenüber den neuerlich von Hartmut Boddemann, *Zu den geistigen und religiösen Voraussetzungen des Bauernkrieges*, in: *Bauernkriegs-Studien* (Schriften d. Ver. f. Reformationsgesch. 189, 1975) S. 9–27 vorgebrachten Bedenken, das gängige Bild von einer „Krise“ sei vornehmlich als Produkt der literarischen Tradition (S. 10, 25) anzusehen, sei freilich betont, daß die Historiographie wie überhaupt jede Art literarischer Überlieferung als Zeugnis der Mentalität einer vergangenen Epoche sehr wohl ein zutreffendes Bild von den — zugebenermaßen subjektiven — Anschauungen und Wertungen der Zeitgenossen zu geben vermag und deshalb als Quelle durchaus ernst genommen werden sollte.

² Ursachen und Hintergründe der Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts sowie deren zeitbedingte, mittelalterliche Beschränkung charakterisiert in einer methodisch wegweisenden Studie Hermann Heimpel, *Das deutsche fünfzehnte Jahrhundert in Krise und Beharrung*, in: *Die Welt zur Zeit des Konstanzer Konzils* (Vorträge u. Forsch. 9, 1965) S. 9–29; vgl. hierzu auch *ders.*, *Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts II.* (SB. Akad. Heidelberg, phil.-hist. Kl. 1, 1974). — Die ältere Darstellung von Erich Molitor, *Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Kaiser Friedrichs III.* (Untersuchungen z. deut. Staats- u. Rechtsgesch. 132, 1921) ist heute freilich mit Vorsicht zu benutzen. Aus marxistischer Sicht urteilt Erik Hübns, *Theorie und Praxis in der Reichsreformbewegung des 15. Jahrhunderts. Nikolaus von Cues, die Reformatio*

stisch vorbereitenden Traktate Dietrichs von Nieheim noch die anlässlich des Basler Konzils von dem Magdeburger Domherrn Heinrich Toke, von Nikolaus von Kues und von dem Lübecker Bischof Johann Schele veröffentlichten Reformvorschläge vermochten jedoch bei Zeitgenossen und Nachwelt ein solches Echo hervorzurufen wie die sog. *Reformatio Sigismundi*³.

Diese unter dem Namen des Kaisers Sigmund (1410—1437) verbreitete Flugschrift ist freilich erst nach dessen Tod von einem uns nicht bekannten Autor 1439 in Basel⁴ verfaßt worden. Allen noch so scharfsinnigen Identifizierungsversuchen zum Trotz ist es bis heute nicht gelungen, die Person des Verfassers der Anonymität der Geschichte zu entreißen. Deshalb kann auch die sich auf den Hinweis zweier Handschriften gründende Annahme, der Verfasser sei Kanzleibeamter des Konzilsprotektors, des Herzogs Wilhelm von Bayern, gewesen, kaum mehr als

Sigismundi und Berthold von Henneberg, *Wiss. Zeitschr. d. Humboldt-Univ. Berlin, gesellsch.- u. sprachwiss. Reihe 1* (1951/52) S. 17—34. Vgl. ferner Karl Siegfried *Bader*, Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, *HJb* 73 (1954) S. 74—94; Heinz *Angermeier*, Begriff und Inhalt der Reichsreform, *ZRG GA* 75 (1958) S. 181—205; Adolf *Laufs*, Reichsstädte und Reichsreform, *ZRG GA* 84 (1967) S. 172—201; Heinrich *Koller*, Kaiserliche Politik und die Reformpläne des 15. Jahrhunderts, in: *Festschr. f. Hermann Heimpel 2* (Veröffentl. d. Max-Planck-Inst. f. Geschichte 36, 1972) S. 61—79; Günther *Hödl*, Reichsregierung und Reichsreform unter König Albrecht II., *Zeitschr. f. Hist. Forschg.* 1 (1974) S. 129—145. — Speziell zu der auf dem Konzil zu Basel geführten Diskussion Johannes *Haller*, Die Kirchenreform auf dem Konzil zu Basel, *Korrespondenzblatt d. Gesamtvereins d. deut. Gesch.- u. Altert.vereine* 58 (1910) Sp. 9—26; sowie Joseph *Gill*, Konstanz und Basel-Florenz (Geschichte der ökumenischen Konzilien 9, 1967) bes. S. 239 ff.

³ *Reformation Kaiser Siegmunds*, ed. Heinrich *Koller* (MGH Staatsschriften d. späteren Mittelalters 6, 1964) — auf der Grundlage der von Koller neu aufgefundenen, dem Urtext am nächsten stehenden Weimarer Hs. (N); vgl. Heinrich *Koller*, Eine neue Fassung der *Reformatio Sigismundi*, *MIOG* 60 (1952) S. 143—154. Hiernach sind sämtliche älteren Ausgaben (s. unten Anm. 6) als überholt zu betrachten. Obgleich die deutsche Form des Titels, die bereits in den Hss. des 15. Jahrh. begegnet, nachweislich die ältere ist (vgl. *Koller*, Einl., S. 1 Anm. 1), wird auch in vorliegender Studie die inzwischen in der Literatur allgemein eingebürgerte lateinische Version gebraucht. — Zu allen die Entstehung, die Überlieferung und den Autor der RS betreffenden Fragen vgl. in Zukunft Heinrich *Koller*, Untersuchungen zur *Reformatio Sigismundi*, *DA* 13 (1957) S. 482—524, 14 (1958) S. 418—468 u. 15 (1959) S. 137—162, sowie die Einleitung zur Ausgabe, S. 4 ff. — Von der älteren Literatur ist besonders die methodisch anregende, insgesamt um Ausgewogenheit des Urteils bemühte Studie von Alfred *Doren*, *Zur Reformatio Sigismundi*, *Hist. Vjschr.* 21 (1922/23) S. 1—59 zu erwähnen. Zur Orientierung über das umfangreiche Schrifttum sei hier ein für allemal auf die bis 1960 reichende, die einzelnen Forschungsbeiträge kommentierende Bibliographie bei Lothar Graf zu *Dohna* (Veröffentl. d. Max-Planck-Inst. f. Geschichte 4, 1960) S. 203 ff. verwiesen. Über Dohnas Interpretation und die sich hieran anknüpfende Kontroverse s. unten S. 76, 78 f.; zuletzt hierzu Heinrich *Koller*, Das politische Denken des 15. Jahrhunderts im Spiegel der *Reformatio Sigismundi*, *Veröffentl. d. Verb. österr. Gesch.vereine* 15 (1963) S. 55—63; sowie Franz *Irsigler*, Die „Kleinen“ in der sogenannten *Reformatio Sigismundi*, *Saeculum* 27 (1976) S. 248—255.

⁴ Zur Datierung auf Herbst bzw. Ende des Jahres 1439 vgl. *Koller*, *DA* 15, S. 138 ff., sowie Einl., S. 5 ff. Für Basel als Entstehungsort hatte sich bereits *Doren* (wie Anm. 3) S. 38 ff. mit überzeugenden Argumenten ausgesprochen; vgl. hierzu *Koller*, *DA* 15, S. 144 f.

eine Vermutung⁵ sein. Bedingt durch neue Erkenntnisse hinsichtlich der Überlieferung wie durch neue Handschriftenfunde erschienen seit 1908 nicht weniger als drei Editionen, von denen freilich nur die zuletzt von Heinrich Koller⁶ in der Reihe der „Staatsschriften des späteren Mittelalters“ veröffentlichte Ausgabe heutigen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt.

Obgleich sich die Forschung bis in unsere Tage immer wieder mit der Erklärung der RS beschäftigte, konnte bislang doch keine einhellige Meinung erzielt werden. Für die ältere Forschung war der revolutionäre Charakter der RS unbestritten, seit Friedrich von Bezold⁷ sie als „Trompete des Bauernkrieges“ apostrophiert hatte. Trotz Bedenken hinsichtlich der von Bezold vorgenommenen Verbindung mit der Thematik des Bauernkrieges war auch Alfred Doren⁸ vom „revolutionären Grundton“ der RS überzeugt. Noch in der letzten Auflage seiner Geschichte des Bauernkrieges hielt Günther Franz⁹ an seinem Urteil fest, in der RS ertöne die „Sprache der Revolution“, wodurch sie in unmittelbare Nähe zu Thomas Müntzers „Manifest an die Bergknappen“ von 1525 rücke. Von der marxistisch orientierten Geschichtsforschung der Sowjetunion und der DDR hingegen wurde die RS als Dokument eines gegen die herrschende Feudalklasse gerichteten Klassenkampfes¹⁰ gewertet. Eine von allen bisherigen Erklärungsver-

⁵ Zur Verfasserfrage ausführlich Koller, DA 15, S. 147 ff., bes. 155 f., sowie Einl., S. 6 ff. Die von Thea Buyken, Der Verfasser der Reformatio Sigismundi, in: Aus Mittelalter und Neuzeit, = Festschr. f. Gerhard Kallen (1957) S. 97—116, in Anknüpfung an die Selbstnennung des Verfassers in der Vulgat-Redaktion (RS S. 89, 26: *Fridrich von Lantnaw* bzw. *Lantironii* BE — welche sich als spätere Übertragung des so lautenden Namens des von der RS S. 330, 30 prophezeiten Friedensfürsten auf den Verfasser erweist) aufgestellte Hypothese, dieser sei mit dem in der Umgebung Sigmunds nachweisbaren Friedrich von Landskron zu identifizieren, dürfte durch Koller, DA 14, S. 426 f. endgültig widerlegt worden sein. Mit den an die Person des kaiserlichen Rates Friedrich Winterlinger aus Rottweil (vgl. zuletzt Karl Beer, MIOG 59, 1951, S. 58 ff.) und des bischöflichen Offizials zu Basel, Heinrich von Beinheim (vgl. František M. Bartoš, Basilejský revolucionář a husitské ohlasy v jeho díle [Ein Basler Revolutionär und hussitische Nachklänge in dessen Werk], Sborník historický 3, 1955, S. 111—143; ders., Wer ist der Verfasser der Reformation Kaiser Sigmunds, Communio Viatorum 8, 1965, S. 123—144; sowie Wolfgang Wackernagel, Heinrich von Beinheim, an Ecclesiastical Judge on the 15th Century, in: Essays in Legal History in Honor of Felix Frankfurter [1966] S. 275 ff.; zuletzt zu diesem Komplex Karl Mommsen, Die „Reformatio Sigismundi“, Basel und die Schweiz, Schweizer. Zeitschr. f. Geschichte 20, 1970, S. 71—91) anknüpfenden Zuschreibungen wird zwar der Personenkreis, aus welchem der Verfasser der RS vermutlich stammt, richtig umrissen (vgl. Koller, Einl., S. 8); doch steht ein wirklich überzeugender Beweis noch aus.

⁶ S. oben Anm. 3; die älteren Ausgaben von Heinrich Werner, Die Reformation des Kaisers Sigmund, AKG Erg.heft 3 (1908) und Karl Beer, Die Reformation Kaiser Sigmunds, RTA Beiheft (1933). Vgl. hierzu Koller, Einl., S. 3 f.

⁷ Friedrich von Bezold, Die „armen Leute“ und die deutsche Literatur des späteren Mittelalters, HZ 41 (1879) S. 1—37, zit. nach: ders., Aus Mittelalter und Renaissance (1918) S. 72.

⁸ Doren (wie Anm. 3) S. 59.

⁹ Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg (1975) S. 66.

¹⁰ Vgl. Manfred Straube, Die Reformatio Sigismundi als Ausdruck der revolutionären Bewegungen im 15. Jahrhundert, in: Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland (Deutsche Historiker-Gesellschaft, Tagung d. Sekt. Mediävistik 2, 1961) S. 108—115; desgl.

suchen abweichende Deutung erfuhr die RS jedoch neuerdings durch Lothar Graf zu Dohna¹¹. Im Bestreben, die RS aus der als zu einseitig empfundenen Fragestellung nach der Vorgeschichte von Reformation und Bauernkrieg herauszulösen, unternahm er den Versuch, sie in einer sog. „Zusammenhangsexegese“¹² allein aus sich selbst heraus zu verstehen. Ausgangspunkt dieser weitgehend textimmanenten Interpretation sollte die „Einheit des Werkes“ sein, wie sie sich für Dohna in der „Einheit des Autors“¹³ darstellte. Sein Ergebnis, in der RS komme allein das ‚spirituale Anliegen eines konservativen Reformers‘¹⁴ zum Ausdruck, fand freilich nicht nur bei marxistischen Historikern wenig Anklang¹⁵.

Indem Dohna dem durch moderne Vorstellungen zweifellos belasteten Begriff „revolutionär“ die Kennzeichnung „konservativ“ gegenüberstellte, führte er seinerseits einen nicht minder zeitgebundenen Terminus in die Diskussion ein. Folgenreicher noch als dieses Ausweichen auf eine „unzeitgemäße“ Alternative¹⁶ war jedoch die von ihm bewußt vorgenommene Beschränkung auf die dem Urtext am nächsten stehende Fassung N (Weimar, Landesbibl. Ms. Fol. 73, 15. Jh.); blieben hierbei doch wesentliche Stufen der Überlieferung¹⁷ unberücksichtigt, die in nur geringem zeitlichen Abstand zur Urfassung entstanden sind und somit noch als zeitgenössisch angesehen werden dürfen. Nur am Rande sei erwähnt, daß auch die von Dohna bevorzugte Hs. N erst über zwei mutmaßliche Zwischenglieder mit der Urfassung verbunden war und selbst keineswegs fehlerfrei ist¹⁸.

Angesichts ihrer überlieferungsgeschichtlichen Sonderstellung kommt den verschiedenen Redaktionen der RS aber besondere Bedeutung zu; weisen die der Hs.

Hühns, Reichsreformbewegung (wie Anm. 2) S. 21 f., 32; M. M. *Smirin*, Deutschland vor der Reformation (deutsche Ausg., übers. von Johannes Nichtweiß, 1955) S. 116 ff., 151 ff.

¹¹ Lothar Graf zu *Dohna*, *Reformatio Sigismundi*. Beiträge zum Verständnis einer Reformschrift des fünfzehnten Jahrhunderts (Veröffentl. d. Max-Planck-Inst. f. Geschichte 4, 1960).

¹² *Dohna*, S. 17: „Die Quelle ist zuerst und zuletzt aus ihr selbst, als Zeugnis ihrer eigenen Geschichte, als Ausdruck ihrer eigenen Gegenwart zu verstehen. ... Gegenstand der Interpretation bleibt grundsätzlich die Quelle selbst. Wenn sie erst selber voll verstanden ist, kann sie dann auch in einen größeren Zusammenhang eingeordnet werden.“

¹³ *Dohna*, S. 18.

¹⁴ *Dohna*, S. 155 Anm. 90. Annahme einer ‚wesenhaft konservativen Konzeption‘: S. 18, 54.

¹⁵ Zur Auseinandersetzung mit Dohna vgl. Herbert *Grundmann*, DA 17 (1961) S. 592 f.; Heinrich *Appelt*, HZ 197 (1963) S. 390—392. Der von Manfred *Straube*, Zur Verfälschung der sog. *Reformatio Sigismundi* durch Lothar Graf zu Dohna, Wiss. Zeitschr. d. Karl-Marx-Univ. Leipzig, gesellsch.- u. sprachwiss. Reihe 14 (1965) S. 419—426 erhobene Vorwurf dürfte freilich zu weit gehen.

¹⁶ Kritisch hierzu bereits *Grundmann*, DA 17, S. 593; vgl. auch *Koller*, Politisches Denken (wie Anm. 3) S. 57; sowie neuerdings *Irsigler*, Die „Kleinen“ (wie Anm. 3) S. 248 ff. — Zur Problematik der Zeitgebundenheit des in der historischen Forschung zuweilen verwendeten Begriffsapparates vgl. Otto *Brunner*, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter (Wege der Forschung 2, 1956) S. 1—19; Ernst-Wolfgang *Böckenförde*, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im 19. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 1, 1961).

¹⁷ Zur Charakterisierung der verschiedenen Redaktionen, ihrer Entstehungszeit und ihres Entstehungsortes vgl. *Koller*, DA 15, S. 142 f., 146 f., 157 f., sowie *ders.*, Einl., S. 9 f.

¹⁸ Vgl. *Koller*, Einl., S. 11 f.

N — als der dem Urtext am nächsten kommenden Fassung — gegenüberstehenden Handschriften bzw. Handschriftengruppen doch nicht nur sprachliche, sondern auch inhaltliche Varianten auf, welche von der intensiven Auseinandersetzung der Zeitgenossen mit dem Wortlaut der RS von 1439 Zeugnis ablegen. Wo immer es das zeitgenössische Verständnis zu erfordern schien, wurden die Aussagen der RS kommentiert und nicht selten, dem jeweiligen politischen Standort des Redaktors entsprechend, modifiziert. So erfolgte in der umfangreichsten, von 12 der insgesamt 16 erhaltenen Handschriften gebildeten Überlieferungsgruppe, der sog. Vulgat-Redaktion (V), eine Verlagerung des Schwerpunktes zugunsten der Reform des weltlichen Bereichs. Da hierbei die Rolle der Reichsstädte besonders hervorgehoben wurde, hat man wohl nicht zu Unrecht vermutet, daß der Redaktor der 1440 in Augsburg entstandenen Fassung V ein Laie gewesen ist, der vielleicht selbst aus Augsburg stammte¹⁹. In der bald nach 1439 noch in Basel erfolgten Überarbeitung hingegen, welche den Ausgangspunkt für die Überlieferungsgruppe GP bildete, ist eine zunehmende Radikalisierung unverkennbar. Hinter dieser Redaktion, die sich in besonderem Maße für die Belange des gemeinen Mannes engagierte, darf ein verheirateter Laie mit unverhohlenen antiklerikaler Tendenz angenommen werden, der in Basel wirkte und möglicherweise den Verfasser der RS noch selbst gekannt²⁰ hat. Seine Fassung diente dem Redaktor bzw. Schreiber der wohl ebenfalls noch in Basel — bzw. in Straßburg — entstandenen Hs. P (Weimar, Thüring. Landesarchiv F 181, 15. Jh.) als Vorlage, ehe sie vor 1449 einer abermaligen Bearbeitung²¹ unterzogen wurde, welche sich freilich nur in der späten Abschrift G (Stuttgart, Landesbibl. Cod. hist. 93, 16. Jh.) erhalten hat. Umgekehrt tritt in der Redaktion K, die durch eine Hs. des Minoritenkonvents St. Maria in der Au in Luzern (Luzern, Kantonsbibl. Ms. 27 fol., 15. Jh.) repräsentiert wird, das Bestreben zutage, die kirchenfeindlichen Forderungen der RS im Sinne der orthodoxen Kirchenlehre abzuschwächen oder gar zu unterdrücken. Als Redaktor dieser erst nach Beendigung des Basler Konzils (1448) entstandenen Fassung, welche ihrerseits noch auf eine an Hand des Urtextes hergestellte Vorlage zurückgeht, kommt mit Sicherheit nur ein streng kirchlich gesinnter Geistlicher in Betracht — möglicherweise ein reformierter Barfüßer²². Aus der scheinbaren Anonymität der Überlieferung treten somit einzelne Persönlichkeiten hervor, die — für sich oder als Repräsentanten einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe — zu den von der RS entwickelten Reformvorschlägen Stellung nahmen. Ihre durchaus unterschiedlichen Reaktionen, die in den handschriftlichen Varianten ihren Niederschlag fanden, waren offensichtlich von dem Bestreben geleitet, zwischen dem in der RS vorliegenden idealen Entwurf und den konkreten politisch-gesellschaftlichen Gegebenheiten zu vermitteln. Die erwähnten Handschriften bzw. Handschriftengruppen sind demnach als durchaus eigenständige²³

¹⁹ Koller, Einl., S. 9; sowie *ders.*, DA 15, S. 142, 146, 157.

²⁰ Koller, Einl., S. 9; vgl. auch *ders.*, DA 15, S. 145 f., 157.

²¹ Vgl. hierzu Koller, DA 13, S. 514.

²² Koller, Einl., S. 9f.; *ders.*, DA 15, S. 142f., 158; vgl. auch Beer, MOIG Erg.bd. 12, S. 673ff.

²³ Vgl. Koller, Einl., S. 1 u. 31. — Aufgrund der offenkundigen Unterschiede zwischen den in der Tat sehr stark voneinander abweichenden Fassungen V, G und K wurde vermutet, die RS sei in mehreren, aufeinander folgenden Redaktionen (vgl. Karl Beer, Zur Entstehungsgeschichte der Reformation Kaiser Sigmunds, MOIG Erg.bd. 12, 1933, S. 573 ff.) entstanden, — eine Annahme, die nach Koller, DA 15, S. 139 nicht ganz unbegründet war.

Produkte der Überlieferung zu betrachten, in welchen die Anschauungen des unbekannteren Verfassers der RS auf vielfältige Weise gebrochen wurden.

Diese Entwicklung war vom Autor der RS zweifellos selbst begünstigt worden. Keineswegs auf einen exklusiven Kreis von Anhängern der Reichsreform beschränkt, sondern bewußt den Kontakt zur Masse der *getrewen cristen* suchend, war die RS von Anfang an auf Breitenwirkung bedacht. Deshalb auch ließ sie die Aufforderung ergehen, *alle reformas abzüschieben*²⁴, d. h. für eine Verbreitung ihrer Reformvorschläge durch die Herstellung von Abschriften Sorge zu tragen. Im Unterschied dazu lag der Reformtraktat des Lübecker Bischofs Johann Schele, von dem die RS offensichtlich beeinflußt wurde, nur in einer einzigen, im Besitz des Kardinallegaten Cesarini befindlichen Handschrift²⁵ vor, die wie dessen eigener Reformentwurf möglicherweise sogar als Geheimsache behandelt wurde. Der von Nikolaus von Kues stammende Reformplan war andererseits schon wegen seines äußeren Umfangs und der Langatmigkeit seiner Argumentation wenig geeignet, eine der RS vergleichbare Resonanz²⁶ zu finden.

Selbst wenn man also wie Dohna an der Erhellung der Vorstellungswelt des Autors — und nicht an der Wirkungsgeschichte seines Werkes — interessiert ist, bestehen doch Zweifel, ob eine derartige Fragestellung notwendigerweise den Verzicht auf die gesamte handschriftliche Überlieferung zur Folge haben mußte. Hatte doch bereits Alfred Doren²⁷ davor gewarnt, gegenüber dem negativ-kritisch abgrenzenden Verfahren der Quellenkritik die Würdigung der positiven Leistung im Einzelfall zu vernachlässigen, zumal dann, „wenn eine wie immer geartete Umarbeitung mit dem überlieferten Bestand vorgenommen wurde“. Bei dem von Dohna beschrittenen Weg bestand somit zumindest partiell die Gefahr, daß der Bezug zur historischen Situation²⁸, in der die RS entstanden ist und aus der

²⁴ RS S. 78, 13; den Charakter der RS als „Rechtsaufzeichnung“ betonte besonders Dohna, S. 94. Ähnlich hieß es bereits in einer anonymen Denkschrift aus der Zeit des Konstanzer Konzils: *Leges imperatoris debent esse scripte secundum ydioma parcium, quibus transmittuntur* (Acta concilii Constantiensis 3, ed. Heinrich Finke, 1926, S. 641; vgl. hierzu auch unten Anm. 40).

²⁵ Vgl. Heinrich Dannenbauer, Die Handakten des Konzilspräsidenten Cesarini, Concilium Basiliense (ed. Johannes Haller, Studien u. Quellen z. Gesch. d. Concils von Basel 8, 1936) S. 1 ff.; zum Reformtraktat Johann Scheles hier bes. S. 14 ff.; vgl. Koller, DA 14, S. 439. — Die zuerst von Johannes Haller, Überlieferung und Entstehung der sog. Reformatio Sigismundi, in: Festschr. f. Karl Müller (1922) S. 103—117; vgl. auch ders., Kirchenreform (wie Anm. 2) Sp. 9 ff., geäußerte Ansicht, daß der Reformtraktat Johann Scheles (Stud. u. Quellen 8, Nr. 10 S. 109—130) der RS als Vorlage gedient habe, wurde durch Koller, DA 14, S. 428 ff. bestätigt. Die in der RS S. 88 ff. enthaltene Angabe hingegen, wonach das Werk lediglich die Übersetzung einer lateinischen Vorlage darstelle, dürfte — wie Koller, Einl., S. 17 f. am Beispiel zeitgenössischer Parallelen (zu Berthold von Freiburg vgl. Koller, MIOG 67, 1959, S. 121) gezeigt hat — dahingehend zu verstehen sein, daß bereits die Bearbeitung einer Hauptquelle als „Übersetzung“ bezeichnet werden konnte.

²⁶ Vgl. Koller, DA 14, S. 461 f. — der sich hier gegen die landläufige Überschätzung des vom Kusaner stammenden Reformwerkes ausspricht.

²⁷ Doren (wie Anm. 3) S. 3.

²⁸ Auf die Bedeutung des historischen Hintergrundes für das Verständnis der RS verwies Grundmann, DA 17, S. 593.

heraus auch nur die Kriterien zu ihrer Beurteilung zu gewinnen sein dürften, verloren ging. Angesichts des Dilemmas, in welchem sich die Forschung hinsichtlich der Beurteilung der RS gegenwärtig befindet, kommt den im Verhältnis zur Urfassung nur wenig später entstandenen Redaktionen besondere Bedeutung zu. Werfen doch gerade die sich in ihnen spiegelnden, teils zustimmenden, teils ablehnenden Reaktionen der Zeitgenossen ein bezeichnendes Schlaglicht auf die ursprünglichen Intentionen dieser Flugschrift. Nicht nur vermögen gelegentlich begegnende Unklarheiten oder absichtlich mehrdeutig gehaltene Formulierungen der RS durch erklärende Zusätze oder begriffliche Präzisierungen der zeitgenössischen Bearbeiter erhellt zu werden. Aufgrund der Besonderheiten der handschriftlichen Überlieferung erweisen sich die verschiedenen Redaktionen der RS geradezu als Prüfstein²⁹ für eine Interpretation; besaßen die in zeitlicher Nähe zur Urfassung schreibenden Bearbeiter doch zweifellos einen unmittelbareren Zugang zur Vorstellungswelt der RS und zur Sprache ihres Autors als der moderne Betrachter. Die Varianten der Überlieferung erhalten damit gleichsam die Funktion eines aus dem historischen Kontext gewonnenen Korrektivs.

Wenn im folgenden noch einmal der Versuch unternommen wird, die RS einer kritischen Würdigung zu unterziehen, dann soll hierbei stärker als bei Dohna die konkrete politische und gesellschaftliche Situation berücksichtigt werden, aus der heraus die Flugschrift entstanden ist. Aus dieser Forderung ergeben sich zwei Konsequenzen: Zum einen erscheint es unerlässlich, das gesamte Spektrum der handschriftlichen Überlieferung für die Interpretation der RS fruchtbar zu machen. Die bislang noch gar nicht ausgeschöpften Möglichkeiten, welche die mustergültige, alle wichtigen Repräsentanten der Überlieferung in Paralleldruck einander gegenüberstellende Edition Heinrich Kollers bietet, bilden hierfür die denkbar günstigste Voraussetzung. Zum anderen sollen die von der RS vorgebrachte Kritik an Mißständen in Staat und Kirche, Wirtschaft und Gesellschaft sowie die zu deren Behebung vorgeschlagenen Maßnahmen vor dem Hintergrund der zeitgenössischen Diskussion um eine Erneuerung in Reich und Kirche betrachtet werden. Auf diese Weise dürfte es gelingen, der Gefahr einer isolierten Betrachtungsweise zu begegnen und zugleich einen „objektiveren“ Maßstab für die Beurteilung der RS zu gewinnen. Ausgangspunkt für die beabsichtigte Erörterung ist die *Reformatio Sigismundi* von 1439, wie sie aus der dem verlorenen Original am nächsten stehenden Hs. N erschlossen werden kann. Wo immer im folgenden von der „RS“ die Rede ist, ist ausschließlich diese Fassung gemeint. Ihr werden von Fall zu Fall die übrigen Redaktionen als Zeugnisse der zeitgenössischen Auseinandersetzung gegenübergestellt.

II.

Wie für Nikolaus von Kues bestand auch für die RS die Ursache aller Mißstände in einer Verkehrung der Ordnung, insbesondere in einer unstatthaften Verflechtung des geistlichen Bereichs mit weltlichen Angelegenheiten — und umgekehrt. Alle in der RS geäußerte Zeitkritik wurde programmatisch in den Worten

²⁹ In der während der Arbeit an vorliegender Untersuchung erschienenen Studie von *Irsigler*, *Die „Kleinen“* (wie Anm. 3) wurde diese Erkenntnis mit Erfolg für die Aufklärung eines Teilaspektes fruchtbar gemacht.

zusammengefaßt: „Gehorsamkeit ist tot, Gerechtigkeit leidet Not, nichts befindet sich mehr in der ihm gebührenden Ordnung“³⁰, — einer Klage mithin, die auch in der zeitgenössischen Spruchdichtung ihren Niederschlag fand. Während aber Nikolaus von Kues das Besitzstreben der Kirche und die Machtpolitik der Kurfürsten lediglich im allgemeinen kritisierte, erfuhren die von der RS erhobenen Klagen insofern noch eine Zuspitzung, als sie hier zusätzlich mit einer sozialkritischen Komponente versehen wurden. Denn die RS gab vor allem den Häuptern³¹, d. h. der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, die Schuld für die in Reich und Kirche eingerissenen Mißstände. Durch die Eigenmächtigkeit der geistlichen und weltlichen Häupter, die darin zum Ausdruck kam, *das yederman recht treyt in seinem heupt*³², schien für die RS die von Gott begründete Ordnung auf das schwerste gestört zu sein. Ähnlich wie bereits im Reformtraktat Johann Scheles führte auch der anonyme Verfasser der RS das von den Häuptern ausgehende Unrecht auf zwei Wurzeln zurück, denen in der von der RS geführten Diskussion gleichsam eine Schlüsselfunktion zukam: Während der geistliche Stand dem Laster der Simonie verfallen sei, würden die Weltlichen vom Übel des Wuchers, dem *geytz*³³, beherrscht. Nach Ansicht der RS sollen die Weltlichen hierin

³⁰ RS S. 50, 9—11. Vgl. Nikolaus von Kues, *De concordantia catholica* III, 29 (498) (ed. Gerhard Kallen, *Opera omnia* 14, 1963) S. 434: *Et haec omnia, prob dolor, ex perverso ordine eveniunt*. Aus dem umfangreichen Schrifttum über Nikolaus von Kues sei neben den älteren, immer noch verdienstvollen Studien von Andreas Posch, *Die „Concordantia catholica“ des Nikolaus von Cusa* (Görres-Gesellschaft. Veröffentl. d. Sekt. f. Rechts- u. Sozialwiss. 54, 1930); Felice Battaglia, *Il pensiero giuridico e politico di Nicolò Cusano*, *Rivista di storia del diritto italiano* 8 (1935) S. 5—67 u. 205—283; Elisabeth Bohnenstädt, *Kirche und Reich im Schrifttum des Nikolaus von Cues*, *Cusanus-Studien* 3 (SB. Akad. Heidelberg, phil-hist. Kl. 29, 1938/39) und Gerhard Kallen, *Die politische Theorie im philosophischen System des Nikolaus von Cues*, *HZ* 165 (1942) S. 246—277 auf die Untersuchungen von Erich Meuthen, *Die universalpolitischen Ideen des Nikolaus von Kues in seiner Erfahrung der politischen Wirklichkeit*, *QFIAB* 37 (1957) S. 192—221; Gerd Heinz-Mohr, *Unitas christiana. Studien zur Gesellschaftsidee des Nikolaus von Kues* (1958); Paul E. Sigmund, *Nicholas of Cusa and Medieval Political Thought* (1963) und Morimichi Watanabe, *The Political Ideas of Nicholas of Cusa with special Reference to his De concordantia catholica* (*Travaux d'humanisme et renaissance* 58, 1963) verwiesen. Zum Aufenthalt in Basel vgl. *Acta Cusana* 1, 1 hg. von Erich Meuthen (1976) Nr. 102 ff., S. 50 ff. Über seine Vorstellungen zur Reichsreform vgl. Bernhard Töpfer, *Die Reichsreformvorschläge des Nikolaus von Kues*, *Zeitschr. f. Geschichtswiss.* 13 (1965) S. 617—637; Sigmund, *Nicholas of Cusa*, S. 188 ff.; Watanabe, *Political Ideas*, S. 136 ff.; sowie Molitor, *Reichsreformbestrebungen* (wie Anm. 2) S. 52 ff.

³¹ RS S. 52, 8—10: *dye großen heupter thun gemach, zü einerr rechten ordenung zü haben, wann sy furen das unrecht ytzunt fast mit gewalt*; vgl. S. 114, 9 und 334, 17.

³² RS S. 114, 5.

³³ RS S. 60, 4—7; vgl. S. 54, 12. 64, 15 — 66, 11. Zu dem für die RS zentralen Begriff des Wuchers Clemens Bauer, *Der Wucher-Begriff der Reformatio Sigismundi*, in: *Aus Stadt- und Wirtschaftsgeschichte*, Festschr. f. Erich Maschke (Veröffentl. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 85, 1975) S. 110—117. Über Wucherverbote in zeitgenössischen Reformprogrammen s. unten Anm. 120. — Vgl. Johann Schele, *Avisamenta reformationis in curia et extra in utroque statu, ecclesiastico et seculari* § 1 (Stud. u. Quellen z. Gesch. d. Concils von Basel 8, Nr. 10) S. 110. Zur Person vgl. Hans Ammon, *Johannes Schele, Bischof von Lübeck auf dem Basler Konzil* (Veröffentl. z. Gesch. d. Freien u. Hansestadt Lübeck 10, 1931); Helmut Zimmermann, *Die*

jedoch lediglich dem schlechten Beispiel der geistlichen Häupter gefolgt sein, indem sie ihrerseits damit begannen, Kirchen und Kirchengut in ihren Besitz zu bringen. In der sich durch eine betont antiklerikale Tendenz auszeichnenden Redaktion P wurde, die in der RS angelegte Sicht verschärfend, das auf zeitliche Güter gerichtete Streben der Geistlichen³⁴ als Hauptursache alles Unfriedens gebrandmarkt, — eine Diagnose, die in ähnlicher Weise auch Nikolaus von Kues³⁵ gestellt hatte. Angesichts des Bewußtseins ihrer eigenen Schuld, so führte die RS weiter aus, hätten die geistlichen Häupter vielfach nicht einmal mehr gewagt, eine Strafe zu verhängen³⁶. Den weltlichen Häuptern, unter welchen die RS insbesondere die Kurfürsten zu verstehen schien, wurde dagegen nicht nur vorgeworfen, dem Reich Burgen und Zölle entfremdet zu haben. Als Folge der auch von Nikolaus von Kues kritisierten Praktiken der Kurfürsten, von den künftigen Herrschern Immunitäten (*böß freyheit*) und die Verpfändung von Reichsgut in Wahlversprechungen zu erpressen, sei dem Reich vielmehr so großer Schaden zugefügt worden, daß es krank und schwach darnieder liege³⁷. Angesichts der Führungslosigkeit des Reiches sei der Prozeß allgemeiner Auflösung bereits so weit fortgeschritten, daß man manchenorts überhaupt keinen König mehr haben wolle³⁸. Wenn sich die RS bei der Schilderung des elenden Zustands des Reiches des bereits bei Berthold von Regensburg begegnenden Sprichwortes *dye weyl dye katz slefft, so regiren dye meißße*³⁹ bediente, dann wird dadurch ihr auf volkstümliche Wirkung bedachter Stil aufs anschaulichste charakterisiert. In ihrer Diagnose stimmte die RS mit der zeitgenössischen Publizistik überein, in welcher unter Rückgriff auf eine organische Metaphorik von der „Krankheit“ des Reiches gesprochen wurde.

In Übereinstimmung mit anderen Reformprogrammen der Zeit wurde auch in der RS die Neuordnung des staatlichen Bereichs mit derjenigen der Kirche

Herkunft Johann Scheles Bischofs von Lübeck, *Hannoversche Gesch.bll.* N.F. 23 (1969) S. 79—84. Die von Johann Schele im Auftrage des Konzils durchgeführte Tätigkeit als Friedensstifter beleuchtet Günther Hödl, *Zur Reichspolitik des Basler Konzils: Bischof Johannes Schele von Lübeck (1420—1439)*, *MIÖG* 75 (1967) S. 46—65. — Wenn Koller, S. 60 Anm. 2 in diesem Zusammenhang auf Scheles Denkschrift oder auf Dietrich von Nieheim (vgl. auch DA 14, S. 463) verweist, dann dürften hierbei zutage tretende Übereinstimmungen wohl eher als gedankliche Parallelen denn als wörtliche Abhängigkeiten zu verstehen sein.

³⁴ P S. 233, 24—28: *Harumb . . . grosser unfryd und krieg ufgestanden ist me von den geistlichen den von den weltlichen, das als von zitlichem güt dar kummen ist.*

³⁵ Nikolaus von Kues, *conc. cath.* III, 29 (498) S. 434.

³⁶ RS S. 66.

³⁷ RS S. 238, 9—11 (eingekleidet in eine angebliche Beschwerde Kaiser Sigmunds über die Kurfürsten); vgl. S. 52, 12—14. Wie aus der unterschiedlichen Verwendung von *fursten* neben *kurfursten* innerhalb der hs. Überlieferung (S. 52 Note m, S. 238 Note *) hervorgeht, werden die Kurfürsten hier stellvertretend für die Fürsten überhaupt, d. h. für die Inhaber fürstlicher Territorien, genannt. Vgl. Nikolaus von Kues, *conc. cath.* III, 30 (500) S. 435.

³⁸ RS S. 240, 9—10.

³⁹ RS S. 240, 10—11; vgl. Berthold von Regensburg, *Predigten* 1 (ed. Franz Pfeiffer, 1862) S. 85, 6; vgl. Samuel Singer, *Sprichwörter des Mittelalters* 1 (1944) S. 69 f.; sowie Koller, DA 14, S. 466.

verbunden. Wie bereits eine anonyme Denkschrift aus der Zeit des Konstanzer Konzils versuchte auch die RS, die Dringlichkeit einer Reform mit dem Hinweis zu begründen, daß ihr Unterbleiben den Untergang des Reiches zur Folge haben würde: *Aber eins sol man wissen, das es nit mer woll gen mag, man hab dan ein rechte ordenung deß geistlichen und weltlichen standes, wann dye stend ploß on alle lidmaße*⁴⁰. Sie teilte diese Sicht mit Nikolaus von Kues⁴¹, der dem von tödlicher Krankheit befallenen deutschen Reich nicht nur innere Auszehrung, sondern auch das Joch der Fremdherrschaft voraussagte, wenn nicht rasch eine wirksame Abhilfe gefunden würde. Wie in der Diagnose der Krankheit, so bestand auch hinsichtlich der zu ihrer Behebung zu ergreifenden Mittel weitgehende Übereinstimmung mit dem Kusaner. Glaubte Nikolaus von Kues, eine Besserung durch Wiederherstellung der *sacri canones antiqui* und der *sanctissimae priscorum observantiae*⁴² erreichen zu können, so berief sich der anonyme Verfasser der RS auf Kaiser Konstantin und Papst Silvester⁴³ als Repräsentanten der vorbildhaften Ordnung der Väter, zu welcher lediglich zurückgefunden werden müsse. Eine Verwirklichung dieses Zieles versprach sich der Autor der RS vor allem von einer konsequent durchgeführten Trennung zwischen weltlicher und geistlicher Sphäre.

Unter dem Einfluß der zeitgenössischen Wucherdiskussion stellte die RS die Simonie⁴⁴ auf dieselbe Stufe wie den Wucher. Als Wucher betrachtete sie hierbei nicht allein das von der Kirche verurteilte Laster der *usura*, der Zinsnahme und des Geldgeschäfts, sondern darüber hinausgehend jede unverdiente Nutzung bzw. jedes Einkommen ohne entsprechende Gegenleistung. Unter diesen erweiterten Simoniebegriff fiel folglich auch die Nutzung kirchlicher Pfründen sowie die Inanspruchnahme der Einkünfte kirchlicher Ämter, für welche der Inhaber keine eigene Leistung erbrachte. Insbesondere galt dies für die häufig geübte Praxis der Kumulation kirchlicher Ämter und Benefizien in einer Hand, besonders der Inkorporation von Pfarreien⁴⁵ in Bistümer und Klöster, an welcher die RS heftige Kritik übte. Angesichts einer Entwicklung, welche für die RS die Symptome offenkundigen Verfalls aufwies, wurde die Forderung erhoben, die Tätigkeit der

⁴⁰ RS S. 52, 5—7; vgl. *Avisamentum pro reformatione sacri imperii* (Acta concilii Constanciensis 3, Nr. 264) S. 641 f. Nach *Heimpel*, Studien zur Kirchen- und Reichsreform (wie Anm. 2) S. 41 dürfte in dem Protonotar Ruprechts von der Pfalz und Doktor beider Rechte, Job Vener, der Verfasser dieser Denkschrift von 1417 zu sehen sein. Zum *Avisamentum* vgl. auch *Molitor*, Reichsreformbestrebungen, S. 46 ff.; sowie *Dannenbauer*, Handakten (wie Anm. 25) S. 17 f. — Die für die RS charakteristische Verbindung von Reichs- und Kirchenreform begegnet sowohl im *Avisamentum* von 1417 (S. 641) wie auch im Reformtraktat Johann Scheles § 100, S. 127.

⁴¹ Nikolaus von Kues, conc. cath. III, 32 (507) S. 438.

⁴² Ebd. III, 40 (564) S. 459.

⁴³ RS S. 246 ff.; weitere Belege unten Anm. 157. Die Kenntnis der Silvesterlegende, der zufolge Konstantin und Silvester Gesetze zugunsten der Kirche erlassen haben sollten (vgl. Wilhelm *Levison*, Konstantinische Schenkung und Silvester-Legende, in: *ders.*, Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit [1948] S. 390—465), könnte nach *Koller*, S. 96 Anm. 1 durch die Erwähnung in Scheles Reformplan § 12, S. 112 vermittelt worden sein. Zur Wertschätzung Konstantins im Mittelalter vgl. Herwig *Wolfram*, Konstantin als Vorbild für den Herrscher des hochmittelalterlichen Reiches, *MIÖG* 68 (1960) S. 226—243.

⁴⁴ RS S. 64 ff.; zum Verständnis vgl. *Bauer*, Wucher-Begriff (wie Anm. 33) S. 111 ff.

⁴⁵ RS S. 64, 13—15.

Geistlichen sollte in Zukunft auf die Wahrnehmung ihrer seelsorgerischen Funktion beschränkt bleiben. Um dieses sicherzustellen, wollte die RS vor allem zwei Grundsätze befolgt wissen: Zum einen sollte sich jeder Dignitär seine Pfründe selbst verdienen, zum anderen sollten kirchliche Güter und Besitzungen allein dem Unterhalt der Geistlichen dienen. Für die Praxis bedeutete das, daß auch Bischöfe die mit ihrem Amt verbundenen priesterlichen Aufgaben selbst wahrnehmen und sich nicht, wie inzwischen üblich geworden, durch einen Weihbischof vertreten lassen sollten⁴⁶, — eine Forderung, die auch sonst in zeitgenössischen Reformvorschlägen begegnet. Ihren Unterhalt sollten die verschiedenen kirchlichen Organe aus den Einkünften der Bistümer, Kirchen und Klöster erhalten, deren Güter von einem sog. „Kastenvogt“⁴⁷ (Rentmeister) verwaltet werden sollten. Bedeutete die Verstrickung der geistlichen Häupter in weltliche Händel für die RS an sich schon ein Ärgernis, so mußte ihr ein Streit um so verwerflicher erscheinen, bei welchem es um geistliche Ämter und Kirchengut ging. Harte Kritik übte die RS an der verweltlichten Lebensführung der Bischöfe, die als Landesherren den weltlichen Fürsten im Führen von Kriegen und Fehden⁴⁸ in nichts nachstanden. Wenn die Bischöfe im Gegensatz zu früheren Zeiten, als sie es noch mit Heiden zu tun hatten, trotz ihrer Burgen und Schlösser nur selten in Frieden lebten, dann hatten sie sich das nach Meinung des Redaktors von P selbst zuzuschreiben⁴⁹. Allein der radikale Verzicht auf weltlichen Besitz und weltliche Machtentfaltung schien der RS Gewähr für die Behebung dieses auch anderwärts beklagten Übelstands zu bieten. Alle Güter und Rechtstitel, die nicht unmittelbar der Versorgung der Geistlichen dienten, sollten deshalb ans Reich⁵⁰ fallen und als Lehen wieder ausgegeben werden. Mit Nachdruck betonte in diesem Zusammenhang der Redaktor der Überlieferungsgruppe GP, kein Kloster solle über mehr Besitz verfügen, als zu dessen Unterhalt notwendig sei⁵¹. Die von den ein-

⁴⁶ RS S. 146, 5—6; ebenso S. 128, 5—7 — wo auf den vorbildhaften Charakter des von den Bischöfen zu führenden geistlichen Lebens hingewiesen wird. Vgl. die entsprechende Bestimmung in Johann Scheles Denkschrift § 66, S. 122.

⁴⁷ RS S. 190, 6—8: *man sol . . . in abnemen dye kyrchen und daz uberflüssig gut allen closternn und allen thumen und sol man in ein zeitlich gut lassen und besorgen mit einem kastenvogt*; vgl. S. 180, 12. Für jede einzelne Stufe innerhalb der kirchlichen Hierarchie wurden von der RS die jener gebührenden Bezüge festgelegt: S. 130 (Bischöfe), S. 158 (Priester), S. 174 (Domkanoniker), S. 194 (Mönche), S. 196 (Äbte) u. S. 208 (Nonnen).

⁴⁸ RS S. 126, 18—19: *Sehent an, was yetzunt byschoff thunn: sye kriegen und furen allen unfride als weltlich herren*; S. 128, 7—10: *Nu reyten sye als leyen mit weltlichem zeuge als weltlich herren . . . sye wollen der kyrchen gut mit kriegenn gewynnen*; vgl. auch S. 280, 11. Ähnlich lautete die Kritik an den Klöstern: *sye reyten und geen zü der welt allenthalben . . .; sye geen mit weltlichen sachenn fast umb; sye haben zwang und pene als herren, richter, vögt, als freyen und graffen; sye understeen sich, herrschafft zü kauffen und haben ergriffen, daz sye herren seind* (S. 188, 3—7). Vgl. Johann Schele § 51, S. 119 u. § 63, S. 121.

⁴⁹ P S. 235, 12—16: *nü haben sie selten fryd, das dünt sy inen selber; sy went mit krafft alle ding erbrechen, das hant byschoff hyevor nit geton; sy werent wol herren*.

⁵⁰ RS S. 230, 12—232, 2: *Man sol nü wissen, . . . das sye kein sloß, vesten, stet noch zwang noch ban nit haben sollen*; S. 200, 2—5: *dye . . . orden haben an etlichen stetten zwing und benne und slosser; man sol in es alles nemen . . .; was sye haben also, das sol das reich hinleyhen und lehen machen dem adel*; vgl. auch S. 128, 5 u. 146, 14.

⁵¹ GP S. 201, 21—24.

zelen Kirchen beanspruchten Zins- und Rentenforderungen hingegen sollten durch eine einmalige Kapitalauslösung⁵² beseitigt werden. Die von der RS erhobene Forderung, wonach Bischöfe, Äbte und andere geistliche Häupter künftig weder Schlösser, Burgen, Städte noch Zwing und Bann besitzen dürften, bedeutete jedoch faktisch die Säkularisation der geistlichen Herrschaft. Die von der RS zur Reform des geistlichen Standes vorgeschlagenen Maßnahmen legen von einem bis zum Äußersten entschlossenen Reformwillen Zeugnis ab. In ihrer Radikalität berühren sie sich mit entsprechenden Forderungen der spätmittelalterlichen Weissagungsliteratur⁵³. Es besteht deshalb kein Anlaß, die von der RS erhobene Forderung nach Säkularisation des Kirchengutes aus dem sog. Taboritenmanifest⁵⁴ von 1431 herzuleiten.

Demgegenüber waren die auf eine Reform der Kurie abzielenden Vorschläge lediglich auf die Wiederherstellung der *alten ordenung* gerichtet, worunter die RS die angeblich von Kaiser Konstantin und Papst Silvester begründete Verfassung der Kirche verstand. Im Vordergrund standen hierbei jene Maßnahmen, die der an der Kurie eingerissenen Pfründenwirtschaft ein Ende bereiten und die Auswüchse des päpstlichen Fiskalismus unterbinden sollten. Wie die Bischöfe und die übrigen Kleriker von den Einkünften ihrer Kirchen, so sollten auch Papst und Kardinäle von den Einkünften des Kirchenstaates, von *sant Peters erbe*, leben und künftig auf sog. nachdienende Pfründen verzichten⁵⁵. In ihren Vorstellungen zur Reform der Kurie, welche mehrfach enge Berührung mit dem Traktat Johann Scheles⁵⁶ erkennen lassen, wies die RS freilich nicht über die von den Zeitgenossen entwickelten Vorschläge hinaus. Verlangte doch Nikolaus von Kues, der die Auswirkungen der sich von der Kurie ausbreitenden Begehrlichkeit auf das Reich und besonders auf die Masse der Bevölkerung, die *pauperes subditi*, bitter beklagte, von einem unter dem Vorsitz des Kaisers tagenden Konzil weitaus einschneidendere Maßnahmen⁵⁷. Möglicherweise war diese Zurückhaltung die Folge

⁵² RS S. 164, 5—6.

⁵³ Über die in der spätmittelalterlichen Weissagungsliteratur begegnenden sozialen Forderungen vgl. jetzt Tilman Struve, Utopie und gesellschaftliche Wirklichkeit. Zur Bedeutung des Friedenskaisers im späten Mittelalter, HZ 225 (1977) S. 65—95.

⁵⁴ Vgl. Alexander Reifferscheid, Neun Texte zur Geschichte der religiösen Aufklärung in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts (Festschr. d. Univ. Greifswald, 1905) S. 12 ff., bes. 17. Gegen eine wie auch immer geartete hussitische Beeinflussung der RS (vgl. Bartoš, Sborník hist. 3, S. 124 f.) zuletzt Paul de Vooght, Les Hussites et la „Reformatio Sigismundi“, in: Von Konstanz nach Trient, Festschr. f. August Franzen (1972) S. 199—214; vgl. jedoch bereits Koller, DA 14, S. 457 f.

⁵⁵ RS S. 100/102. Zur Begründung des Kirchenstaates durch Kaiser Konstantin (RS S. 60, 96 ff.) s. oben Anm. 43. — Der RS zufolge nahm die Simonie ihren Ausgang von der Kurie (S. 60), wo weder die hl. Sakramente noch kirchliche Ämter ohne entsprechende Geldzahlungen zu erlangen seien (S. 62). Infolge der Inanspruchnahme der Einkünfte des Kirchenstaates durch die Päpste — ein Mißstand, den auch Johann Schele § 12, S. 112 kritisierte — seien die Kardinäle (S. 64) und ihnen folgend der übrige Klerus (S. 104) dazu übergegangen, soviel Pfründen zu erwerben, wie sie nur erlangen konnten.

⁵⁶ Vgl. Koller, S. 60 Anm. 4; 62 Anm. 2; 64 Anm. 2; 96 Anm. 1; 104 Anm. 1; sowie ders., DA 14, S. 433 f.

⁵⁷ Nikolaus von Kues, conc. cath. III, 29 (497—499) S. 433 f.; Aufhebung aller den alten Satzungen der Kirche entgegenstehenden Rechtstitel, Sonderrechte und sonstigen Neuerungen: ebd. III, 40 (564) S. 459.

einer in der RS auch anderwärts zu beobachtenden Verengung des Horizontes⁵⁸ zugunsten lokaler, den Südwesten des Reiches betreffender Interessen.

Besonders scharfe Kritik übte die RS dagegen an der für das Spätmittelalter charakteristischen Ausbreitung der Klöster und geistlichen Orden. Wie bereits Marsilius von Padua⁵⁹ — mehr als hundert Jahre zuvor — die Aushöhlung des Staates durch die Abwanderung arbeitsfähiger Bürger in die Bettelorden beklagte, so mißbilligte die RS den ständig zunehmenden Einfluß der Orden und Klöster sowohl im weltlichen wie im geistlichen Bereich. Nicht nur innerhalb der Kirche sei der Einfluß der Orden so groß geworden, daß keine Papstwahl mehr ohne Beteiligung der „Mönche“ möglich schien⁶⁰; wie die übrigen Häupter hätten auch die Klöster sich mit Zwing und Bann ausgestattete geistliche Herrschaften errichtet, so daß ihnen nun alle Welt zinspflichtig⁶¹ sei. Der Verfasser der RS hatte damit einen häufig beklagten Mißstand berührt. Die hinter der Vulgata-Fassung wie hinter der Überlieferungsgruppe GP stehenden Redaktoren führten diese anscheinend äußerst publikumswirksame Kritik weiter, indem sie erklärten, die Orden hätten sich zu *herren des erterichs* aufgeschwungen: Wenn es nicht gelänge, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, dann würde es bald schlimmer als bei den Heiden zugehen⁶². Da die Orden stets bestrebt seien, nur ihre eigenen Interessen zu verfolgen, hierin also nur *parciales* und nicht *generales* seien, haben sie sich nach Auffassung der RS als ungeeignet für jene Ämter erwiesen, welchen die Sorge für das Wohl der Gesamtheit obliegt. Aus diesem Grunde sollten die geistlichen Häupter, also Päpste, Kardinäle und Bischöfe, auch nicht aus den Angehörigen der Orden gewählt werden⁶³.

Die Ursache dieser Fehlentwicklung lag für die RS in einer verhängnisvollen Abkehr von der von den Mönchsvätern gestifteten Ordnung. Seit die Ordensleute *yr regel schlaffen geleyt*, d. h. die Befolgung ihrer Regel aufgegeben hätten, seien sie nicht nur äußerlich einem verweltlichten Leben mit Würfeln, Spiel, Essen, Trinken, Hurerei und allem *ungevüer*⁶⁴ verfallen; sie hätten obendrein gegen

⁵⁸ Auf das offenkundige Desinteresse der RS an den römischen Verhältnissen, worin sie sich von den anderen Reformschriften unterscheidet, verwies bereits Koller, DA 14, S. 433.

⁵⁹ Marsilius von Padua, Defensor pacis II, 8, 9 (ed. Richard Scholz, MGH Fontes iuris Germ. ant. 7, 1932) S. 229 f. Im Rahmen seiner organologischen Staatskonzeption zog Marsilius hieraus die Konsequenz, daß die Bestellung der Geistlichen — wie aller anderen Glieder des Staates — allein durch den im Auftrage der Gesamtheit der Bürger handelnden Herrscher zu erfolgen habe (Def. pacis II, 8, 9 S. 230; vgl. II, 17, 9 S. 363; II 17, 11 S. 365). Vgl. hierzu Tilman Struve, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter (Monographien z. Gesch. d. Mittelalters 16, 1978) S. 278 f.

⁶⁰ RS S. 106, 13—15. Klage über die gewaltige Ausdehnung der Klöster und ihres wachsenden Einflusses auf die gesamte Kirche: ebd. S. 96/98.

⁶¹ RS S. 188, 5—7 (s. oben Anm. 48); S. 192, 1; vgl. auch S. 230/232.

⁶² GP S. 107, 28—33; vgl. V S. 107, 28—29.

⁶³ RS S. 116. Vorwurf des Gruppenegoismus: *sye sein alwegen parciales et non generales* (S. 98, 4—5).

⁶⁴ RS S. 190, 16—18; besonders drastisch ausgemalt in G S. 279, 38—41. Abkehr von der Regel: RS S. 98, 1; vgl. S. 72, 11. In V heißt es deshalb pauschal, kein Geistlicher lebe mehr seinem Stande entsprechend (S. 177, 22). Solche und ähnliche Klagen gipfelten in der Feststellung, die Ordnung der Kirche sei durch die Orden verkehrt worden (S. 188, 11).

das vom Verfasser der RS hoch veranschlagte Armutsgebot⁶⁵ verstoßen. Indem die Klöster für sich unermessliche Reichtümer anhäuften, vernachlässigten sie die ihnen von der RS zugeschriebene soziale Funktion: die gleich den Spitälern zu übernehmende Sorge für die Armen⁶⁶. Für die RS waren deshalb Reichtum und Klöster geradezu miteinander identisch geworden — *wer gelt suchen wolt, der gee hinder dye closter*⁶⁷! Der Weg, den die RS aus dieser Verstrickung wies, sollte ihrem eigenen Zeugnis zufolge zu nichts anderem als zur Wiederherstellung der Ordnung der Väter⁶⁸ führen; in seiner radikalen Trennung zwischen weltlicher und geistlicher Sphäre bedeutete er jedoch einen Bruch mit dem Herkommen, der lediglich von gewissen antiklerikalen Forderungen der spätmittelalterlichen Prophetien⁶⁹ noch überboten wurde. Hiernach sollte die Wirksamkeit der Klöster und geistlichen Orden, die nicht mehr *zū der werlt wandeln*⁷⁰ sollten, auf ein der Regel entsprechendes religiöses Leben beschränkt bleiben. Alle weltlichen Hoheitsrechte, die sie in den von ihnen errichteten geistlichen Herrschaften vereinigt hatten, sollten ihnen deshalb wieder entzogen werden. Darüber hinaus sollten alle nicht unmittelbar zur Deckung des täglichen Bedarfs benötigten Besitzungen der Säkularisation verfallen⁷¹. Auch hier kam es in der Redaktion P zu einer über den Wortlaut der RS hinausgehenden Verschärfung, wenn für den Fall des Widerstandes mit der Aufhebung⁷² der Klöster gedroht wurde.

Wenn die RS alle bloße Gelehrsamkeit ablehnte, dann entsprang dies keineswegs irgendwelchen bildungsfeindlichen Motiven. Im Gegenteil, legte die RS doch auf eine ausreichende, funktionsgerechte Bildung des Klerus größten Wert, weshalb sie sich insbesondere für die Besetzung der Pfarrkirchen mit studierten⁷³ Kandidaten aussprach. Anstoß nahm sie jedoch an jener lediglich auf die Kumulation formalen Wissens gerichteten Gelehrsamkeit der Häupter, welcher ihrer Ansicht nach etwas Unnatürliches anhaftete. Zwei Gründe waren es, welche der RS diese Art von Bildung verdächtig erscheinen ließen: Zum einen hätte sie die Ausbreitung des Unrechts in der Welt nicht aufhalten können. Obgleich die Häupter, d. h. die Gelehrten und Mächtigen, wüßten, was unrecht sei, hätten doch gerade sie sich in ihrem Handeln am wenigsten von dieser Erkenntnis leiten lassen⁷⁴. So dürfte die RS gewiß einer im Volke weit verbreiteten Stimmung Ausdruck ver-

⁶⁵ Die Mönchsväter, unter denen neben Benedikt Papst Gregor I., Bernhard von Clairvaux und Augustinus genannt werden, hätten wohl erkannt, *das man nit mit zeitlichem gut zū himel mocht komenn* (RS S. 188, 7—10).

⁶⁶ RS S. 164, 27; 198, 13.

⁶⁷ RS S. 198, 4; vgl. S. 280, 3. Klage über die Errichtung geistlicher Herrschaften: ebd. S. 188, 5.

⁶⁸ RS S. 190, 1.

⁶⁹ Vgl. die Belege bei Struve, Utopie (wie Anm. 53) S. 74 ff.

⁷⁰ RS S. 188, 1.

⁷¹ RS S. 190, 6—8 (s. oben Anm. 47); vgl. S. 200, 3; 230, 12. Diese Maßnahme wird ausdrücklich als ein gottgefälliges Werk (S. 200, 9) gekennzeichnet.

⁷² P S. 201, 21—24.

⁷³ RS S. 134, 4—8. Kardinäle und Bischöfe sollten hiernach nicht nur Doktor der Theologie, sondern auch im kanonischen Recht bewandert sein.

⁷⁴ RS S. 82, 36 — 84, 2: *dye gelerten leben nicht natürlich, sye wissen das unrecht und meyden des nit und sein gote widerig*. Niemand verstoße deshalb mehr gegen die göttliche Ordnung als die Prälaten und Gelehrten (S. 84, 9).

liehen haben, wenn sie die Buchgelehrsamkeit als unnütz für die Welt bezeichnete. Denn alle von den Häuptern zur Schau getragene Weisheit vermöchte nicht darüber hinwegzutäuschen, daß sie in Wirklichkeit „Blindheit“⁷⁵ sei: Sie führe — wie die RS mehrfach betonte — geradenwegs zur Hölle⁷⁶. Zum anderen aber nahm die RS an der Unproduktivität eines rein kontemplativen Lebens Anstoß, — eine Sicht, die sie bezeichnenderweise mit jenen von einem sozialen Engagement getragenen spätmittelalterlichen Prophetien teilte. Scharf wurde deshalb der „Müßiggang“ der Domherren kritisiert, die ein verweltlichtes Leben als Gottes *junckherren*⁷⁷ führten, ohne eine für die Gemeinschaft nützliche Tätigkeit zu verrichten. Härter noch geißelte der Redaktor der Fassung G die Unsitte, wonach kirchliche Pfründen an studierte Leute vergeben würden, ohne daß diese dafür irgendeinen kirchlichen Dienst versähen. Nirgends gäbe es so viele „gelehrte Pfaffen“ wie an Klöstern und Domkirchen, die, einmal im Besitz ihrer Pfründe, dem Müßiggange erlegen seien: *sy . . . richtent das weltlich uß und lassen das gaystlich vallen*⁷⁸. Hierbei nahm die RS besonders daran Anstoß, daß sich die Domherren ihre Pfründen von Vikaren verdienen ließen⁷⁹, ohne Rücksicht darauf, ob diese die für ihr Amt erforderliche Qualifikation besaßen. Solche ungebildeten Priester bezeichnete die RS verächtlich als „Blindenführer“: *mann fellet mit in in dye grubenn*⁸⁰. Der Vorwurf der Unwissenheit des Klerus war keineswegs neu; er wurde bereits zur Zeit des Konstanzer Konzils erhoben, ohne dort freilich Resonanz gefunden zu haben⁸¹. In Zukunft sollten die Domherren deshalb verpflichtet werden, an ihren Kirchen zu predigen, damit sie sich ihren Unterhalt durch eigene Tätigkeit⁸² verdienten. Dieser von der RS mehrfach wiederholte Grundsatz erfuhr in der Vulgat-Redaktion eine Ausweitung zugunsten einer generellen Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit: *es soll yderman sein arbeit ton umb sein teglich prot*⁸³. Es war deshalb nur konsequent, wenn die RS die Auflösung solcher religiöser Gemeinschaften wie die der Beginen und Lollarden verlangte, die auf Kosten der Gemeinschaft von Almosen lebten. In Übereinstimmung mit der seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aufkommenden Kri-

⁷⁵ RS S. 58, 10: *Dye weysen in der werlt sein plint worden*. Der von der RS häufig wiederholte Vorwurf, alle Welt sei blind geworden (S. 160, 15), wird u. a. auf die Gelehrten (S. 138, 7—9), die Prälaten (S. 108, 7) und besonders auf die Bischöfe (S. 128, 2. 324, 8) bezogen. — Nutzlosigkeit gelehrter Bildung: RS S. 136, 11.

⁷⁶ RS S. 172, 11; vgl. S. 170, 11—13.

⁷⁷ RS S. 170, 2—5. Zum Vorwurf der Unproduktivität der Geistlichen (RS S. 136, 11) vgl. etwa die *Epistola de correctione ecclesiae* des Dominikaners Frater Arnoldus (ed. Eduard Winkelmann, 1865) S. 15 oder das dem Dichter Regenbogen zugeschriebene Meisterlied „Es naecht der zit“ II, 15 (ed. Friedrich von der Hagen, Minnesinger 3, 1838) S. 349; hierzu auch Struve, Utopie (wie Anm. 53) S. 74, 78.

⁷⁸ G S. 118, 52 — 119, 19. Besonders an dem Brauch, daß die Angehörigen der Klöster *zu schul varent* (S. 118, 51) nahm der Redaktor von G Anstoß.

⁷⁹ RS S. 136, 8—9; vgl. S. 172, 4.

⁸⁰ RS S. 136, 3—4.

⁸¹ Vgl. Friedrich Wilhelm Oediger, Um die Klerusbildung im Spätmittelalter, HJb 50 (1930) S. 145—188, bes. S. 155 mit Belegen; zu den von der RS erhobenen Klagen ebd. S. 161 f.; sowie ders., Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (Studien u. Texte z. Geistesgesch. d. Mittelalters 2, 1953) bes. S. 132 ff.

⁸² RS S. 174, 7—8.

⁸³ V S. 177, 5—7.

tik am Beginentum, die sich bis hin zu den Konzilien von Konstanz und Basel verfolgen läßt, forderte auch die RS, jene Frauen sollten, wenn sie Gott wirklich dienen wollten, von ihrer Hände Arbeit leben⁸⁴. Der Redaktor der Vulgat-Fassung griff darüber hinaus die volkstümliche, gleichfalls in der spätmittelalterlichen Weissagungsliteratur begegnende Forderung nach Verheiratung⁸⁵ der Beginen auf. Die Orden, von denen es nach Auffassung der RS bereits zu viele⁸⁶ gäbe, konnten vielmehr nur dann eine Daseinsberechtigung beanspruchen, wenn sie sich durch die Übernahme seelsorgerischer oder karitativer Aufgaben auch tatsächlich in den Dienst der Gemeinschaft stellten.

Nicht den der Verweltlichung verfallenen Repräsentanten der kirchlichen Hierarchie, sondern den Weltgeistlichen galt die Sympathie der RS. Denn allein von ihnen, die selbst unter der Bedrückung durch die Häupter zu leiden hatten, werde der Glaube noch aufrechterhalten⁸⁷. In dieser Beurteilung stimmte die RS mit jener anonymen Denkschrift aus der Zeit des Konstanzer Konzils überein, der zufolge der Glaube unverfälscht nur noch beim einfachen Volke, nicht aber bei den *litterati*⁸⁸ zu finden sei. In besonderem Maße erhob sich der Bearbeiter der Vulgat-Redaktion zum Anwalt für die bedrückten Weltgeistlichen: Durch das sich von den Häuptern gleich einer Krankheit ausbreitende Unrecht würden besonders hart gerade die Priester getroffen, obgleich sie jenen die Pfründen verdienten als wären sie deren Esel⁸⁹. Wenn die RS die Pfarrkirchen wegen ihrer sakramentalen Funktion an die Spitze der Christenheit stellte, dann dürfte dies nicht nur als Ausdruck eines ihr eigentümlichen spiritualisierten Christentums zu verstehen sein. Ihr Bestreben war vielmehr darauf gerichtet, die Unabhängigkeit⁹⁰ der Pfarrkirchen gegenüber Klöstern und Bistümern zu betonen, die nur

⁸⁴ RS S. 218, 3—4: *ist in got lieb zū dienen, so sliessen sye sich ein und leben yr erbeyt und gewynnen yr prot mit yren gelidernn*; vgl. auch S. 216, 15. — Maßnahmen gegen Beginen und Lollarden bereits in einem Gutachten aus der Zeit des Konstanzer Konzils (Acta conc. Const. 4, Nr. 520 S. 676 ff.) sowie in jener anonymen Denkschrift von 1433 (Studien u. Quellen z. Gesch. d. Concils von Basel 8, Nr. 9 § 100, S. 109), der Johann Schele auch sonst weitgehend folgte (vgl. *Dannenbauer*, Handakten, S. 17 ff.). Zur Kritik am Beginentum vgl. Herbert Grundmann, *Religiöse Bewegungen im Mittelalter* (1961) S. 323 ff.; über die Lollarden Dietrich Kurze, *Die festländischen Lollarden. Zur Geschichte der religiösen Bewegungen im ausgehenden Mittelalter*, AKG 47 (1965) S. 48—76, hier bes. S. 65 ff.

⁸⁵ V S. 221, 12—14; vgl. Johannes von Winterthur, *Chron. zu 1348* (MGH SS n.s. 3) S. 280 sowie das bereits erwähnte Meisterlied Regenbogens (wie Anm. 77) S. 349, 16—18; hierzu auch *Struve*, *Utopie* (wie Anm. 53) S. 77 f.

⁸⁶ RS S. 218, 11: *Es ist geistliches foldes genüg auff ertrich, man bedarff yr nichts nit.*

⁸⁷ RS S. 108, 5; vgl. G S. 119, 40. Vgl. hierzu Dietrich Kurze, *Der niedere Klerus in der sozialen Welt des späteren Mittelalters*, in: *Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters*, Festschr. f. Herbert Helbig (Köln 1976) S. 273—305.

⁸⁸ *Advisamentum* (Acta conc. Const. 3, Nr. 264) S. 629.

⁸⁹ V S. 109, 12—18. Von den Klöstern hingegen, welche die Pfarrkirchen des ihnen gebührenden Zehnts beraubt hätten, würden die Priester als *verdingt knecht* behandelt (V S. 97, 33 — 99, 2). — Ansatzpunkt für diese Kritik war der Umstand, daß die Pfarrkirchen zum Objekt der von der RS heftig beklagten Pfründenverleihungen geworden waren (vgl. S. 64, 13—14; 100, 7).

⁹⁰ RS S. 204, 6—7: *alle pfarkyrchen sollen frey sein mit aller yrer zügehörung, wann sy sein das haupt der cristenheyt*; vgl. S. 192, 12. Begründung dieses Anspruchs mit deren

allzu bereitwillig danach trachteten, jene zu inkorporieren. Zur Bekräftigung dieser vor allem gegen die „Mönchskirche“ gerichteten Auffassung berief sie sich darauf, daß die Ordnung der Kirche, ihre *heyiligen ee*, auf Petrus zurückführe, der gerade kein Mönch gewesen sei⁹¹. Als legitime Nachfolger des Apostels Petrus betrachtete die RS aber die Weltgeistlichen. Der Festigung ihrer Stellung in der Welt, insbesondere gegenüber den wegen des verbreiteten Konkubinats von seiten der Bischöfe zu gewärtigenden Erpressungsversuchen, sollte die bereits im Reformentwurf Johann Scheles vorgesehene Aufhebung des Zölibats⁹² dienen. Diesem Ansinnen hielt der eher traditionalistisch eingestellte Redaktor von K freilich die Vorzüge der Keuschheit⁹³ entgegen.

Die Vorstellungen der RS zu einer Reform des weltlichen Bereichs unterschieden sich in charakteristischer Weise von den übrigen zeitgenössischen Reformvorschlägen. So ist vor allem ihr geringes Interesse für die die Zeitgenossen bewegenden Fragen der Reichsreform⁹⁴ auffällig. Während Johann Schele, offensichtlich auf Betreiben Sigmunds selbst, den Vorschlag unterbreitete, dem deutschen Reich das Königreich Böhmen zu inkorporieren, damit dieses dem jeweiligen Kaiser gleichsam zum Ersatz für die der Krone entfremdeten Regalien als Herrschaftsgrundlage dienen könne, forderte die RS reichlich pauschal die Einziehung des von den Fürsten usurpierten Reichsgutes⁹⁵, ohne freilich anzugeben, wie dies im einzelnen geschehen sollte. Auch der Bereich der Landfriedenswahrung, dem im Rahmen der kaiserlichen Politik wie in den Reformtraktaten der Zeit stets größte Bedeutung zugemessen wurde, ist in der RS nur verhältnismäßig kurz abgehandelt. Hier wurde lediglich, wohl in Anknüpfung an die in den kaiserlichen Reformplänen vorgesehenen vier Landfriedensbezirke, die Errichtung von vier kaiserlichen Vikariaten⁹⁶ zur Sicherung von Frieden und Recht erwähnt. Bezeich-

sakramentaler Funktion: *Dy mynst pfarrkyrchen ist wirdiger dann das hochst closter, wan dye pfarkyrch hat dye siben sacrament innen* (S. 100, 8—10; vgl. ebenso S. 160, 9—10). Vorrang vor den Klöstern auch S. 192, 13. Kein Kloster soll deshalb die Funktion einer Pfarrkirche übernehmen dürfen (S. 206, 13). — Zu der sich in der RS dokumentierenden Hochschätzung des Sakraments und der Priesterweihe vgl. auch *Heimpel*, Das deutsche fünfzehnte Jahrh. (wie Anm. 2) S. 23.

⁹¹ RS S. 192, 16—17.

⁹² RS S. 152, 7—8; Erpressung durch die Bischöfe: S. 148, 15 ff.; vgl. Johann Schele, *Avisamenta reformationis* § 65, S. 121 f. Trotz dieser offenkundigen Übereinstimmung mit dem Reformplan Scheles (vgl. *Koller*, DA 14, S. 431 f.) dürfte die Ablehnung des Zölibats letztlich auf Vorstellungen Sigmunds selbst zurückzuführen sein (*Haller*, Überlieferung und Entstehung [wie Anm. 25] S. 115; vgl. *Koller*, DA 14, S. 446). Zur Interpretation vgl. Hermann *Heimpel*, *Reformatio Sigismundi*, Priesterehe und Bernhard von Chartres, DA 17 (1961) S. 526—537.

⁹³ K S. 158, 16.

⁹⁴ Darauf hatte bereits *Molitor*, *Reichsreformbestrebungen* (wie Anm. 2) S. 74 hingewiesen.

⁹⁵ RS S. 240, 2—4; Beschwerde über die Entfremdung von Reichsrechten durch die Kurfürsten: S. 238 (vgl. auch oben Anm. 37). Vgl. Johann Schele, *Avisamenta reformationis* § 100, S. 127; hierzu *Dannenbauer*, *Handakten* (wie Anm. 25) S. 16 f.

⁹⁶ Die von der RS S. 308 vorgenommene Verlegung dieser Vikariate nach Österreich, Burgund, Mailand und Savoyen dürfte wiederum als Ausdruck ihrer regionalen Begrenztheit zu werten sein. Zur Landfriedenspolitik Sigmunds vgl. den kaiserlichen Reformplan in 16 Artikeln vom September 1434 (RTA 11, Nr. 264) Art. 1, S. 503, sowie die Ende

nenderweise verstand die RS die Landfriedenswahrung vornehmlich als eine im Interesse des gemeinen Volkes durchzuführende Aufgabe: zum Schutz von *land und leut*⁹⁷, die unter den Folgen des überhandnehmenden Fehdewesens besonders zu leiden hatten. Dem gleichen Ziel sollte auch das unter Androhung von Strafen an Leib und Gut verkündete Fehdeverbot⁹⁸ dienen. Die Redaktoren der Überlieferungsgruppen V und GP wiesen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Hintersassen der weltlichen und geistlichen Herren künftig nicht mehr gezwungen werden dürften, deren Fehden zu unterstützen⁹⁹. Das zentrale Anliegen der Reichsreform hingegen, die Beschränkung der kaiserlichen Macht durch ein von den Fürsten getragenes Reichsregiment¹⁰⁰, wurde in der RS überhaupt nicht berührt. Mit ihren Vorschlägen zur Förderung der Freizügigkeit und des Verkehrs, zum Schutz des gemeinen Mannes vor Wucher und Preistreiberei, zur Verbesserung der Sozialstruktur in den Städten wie zur Entlastung des Bauernstandes entsprach die RS vielmehr einem anscheinend weit verbreiteten Bedürfnis, das weder von der kaiserlichen Politik noch von den zeitgenössischen Reformprogrammen berücksichtigt wurde. Sind sie doch wesentlich ausführlicher als etwa die einschlägigen Bestimmungen in Johann Scheles Reformplan. Die von der RS propagierte neue Ordnung dürfte demnach weniger im politischen, sondern vielmehr im sozialen und wirtschaftlichen Bereich ihren Schwerpunkt haben¹⁰¹.

Dies wird insbesondere an der von der RS vorgenommenen Transponierung des kanonischen Wucherbegriffs auf die staatlich-gesellschaftliche Sphäre deutlich. Indem die RS die Zölle, deren Einführung sie — wie die Ordnung in Reich und Kirche überhaupt — Kaiser Konstantin und Papst Silvester zuschrieb, deutschrechtlicher Auffassung entsprechend als eine zum Unterhalt der Straßen bestimmte Gebühr, als *stewer und hilff*¹⁰², betrachtete, brach sie mit dem vornehmlich von

1436 den Reichsständen unterbreiteten Vorschläge für einen unter dem Vorsitz des Kaisers zu Eger abzuhaltenden Reichstag (RTA 12, Nr. 32) Art. 10, S. 57. Der von Nikolaus von Kues, conc. cath. III, 33 (511) S. 439 unterbreitete Vorschlag für eine Reichsreform dagegen sah die Einrichtung von 12 Gerichtshöfen vor, die jeweils mit einem adligen, einem geistlichen und einem bürgerlichen Richter besetzt werden sollten.

⁹⁷ RS S. 308, 8.

⁹⁸ RS S. 310, 5—9; vgl. Johann Schele, *Avisamenta reformationis* § 102, S. 128; Nikolaus von Kues, conc. cath. III, 34 (514/518) S. 440 u. 442; sowie die kaiserlichen 16 Artikel (RTA 11, Nr. 264) Art. 1, S. 503.

⁹⁹ V S. 325, 3—5; P S. 313, 9—11; G S. 312, 35—37.

¹⁰⁰ So hatte schon das *Advisamentum pro reformatione sacri imperii* von 1417 die Einrichtung eines von den Ständen zu bildenden Rates in Entsprechung zum Kardinalskolleg vorgeschlagen (Acta conc. Const. 3, Nr. 264 S. 641; vgl. hierzu auch die oben Anm. 40 angeführte Literatur). Im Reichsreformentwurf des Nikolaus von Kues war neben der Einrichtung eines Reichstages, auf welchem die *maiores imperii principes utriusque status* über die Geschicke des Reiches beratschlagen sollten (conc. cath. III, 32 [508] S. 438), die Abhaltung jährlicher Reichsversammlungen durch die Kurfürsten und Kreisrichter (ebd. III, 35 [519] S. 442) vorgesehen.

¹⁰¹ Ähnlich *Heimpel*, Das deutsche fünfzehnte Jahrh. (wie Anm. 2) S. 28. — Über Berührungen mit der Summa Bertholds von Freiburg, in welcher dem Sozialwesen ebenfalls umfangreiche Abschnitte gewidmet sind, vgl. Heinrich Koller, Die Entstehungszeit der Summa des Berthold von Freiburg, *MIÖG* 67 (1959) S. 117—134, bes. S. 121, 131 f.

¹⁰² RS S. 258, 1; vgl. S. 260, 3: *ein gnadenreichlich gabe von den reichen und den armen*. Die von der RS vertretene Ansicht, die Zölle seien von Konstantin und Silvester

den Territorialgewalten praktizierten fiskalischen Prinzip. Folgerichtig forderte sie, die Zölle sollten nicht „besäckelt“, sondern ausschließlich zweckgebunden — *an den barw*¹⁰³ — verwendet werden. Jede dem ursprünglichen Zweck, der Förderung von Handel und Verkehr, zuwiderlaufende Verwendung der Zölle wurde demnach als Wucher¹⁰⁴ schlimmster Art verurteilt. Der Umstand, daß hier dem erweiterten Wucherbegriff der Zeit zufolge ein unverdienter Gewinn ohne entsprechende Gegenleistung vorlag, wurde vom Redaktor der Vulgat-Fassung besonders hervorgehoben: würde hier doch von jemandem etwas gefordert, der eigentlich nichts schuldig sei¹⁰⁵. Für den Verfasser der RS war dies gleichbedeutend mit Raub¹⁰⁶. In der besonders die städtischen Interessen berücksichtigenden Vulgat-Redaktion wurde die Auffassung vertreten, daß die Zölle eigentlich dem Reich zuständen und diesem auch wieder zurückgegeben werden sollten, wo sie von weltlichen oder geistlichen Herrschaften zu Unrecht beansprucht würden. Die weltlichen Herren sollten Zölle künftig lediglich lehensweise behalten dürfen; die ehemals von Geistlichen beanspruchten Zölle sollten dagegen von den Reichsstädten im Auftrage des Reichs verwaltet werden¹⁰⁷.

Die von der RS zur Frage des Zollwesens eingenommene Haltung war von dem Grundsatz bestimmt, die Belastung der Gemeinschaft so gering wie möglich zu halten und jeglichen Mißbrauch auszuschalten. Sie befand sich damit in Einklang mit der von den Reichsstädten vertretenen Ansicht, wonach keine anderen Zölle und Geleitgelder erhoben werden sollten, *also von alter harkumen ist*¹⁰⁸. Zölle sollten deshalb in Zukunft nur noch an Paßstraßen und Brücken eingezogen werden, während alle anderen Zollstätten aufgehoben werden sollten. Die Höhe dieser Zollforderungen, die jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren

eingeführt worden (S. 256, 7 u. 13), könnte nach *Koller*, DA 14, S. 453 u. 455 auf den Einfluß des Schwabenspiegels zurückzuführen sein, der die Einführung der Zölle zwar nicht unmittelbar dem Kaiser zuschrieb, diesen und Papst Silvester aber als Schöpfer aller wichtigen Rechtssatzungen (Schwabenspiegel, Ldr., Vorw., ed. *Laßberg*, 1840, S. 5 F) ansah; vgl. auch *Koller*, RS S. 256 Anm. 3.

¹⁰³ RS S. 258, 4; zum Verbot des „Besäckelns“ vgl. auch V S. 259, 5.

¹⁰⁴ RS S. 258, 6—10: *wer zölle anderswo hin gebrauchet, dan do sy hingehorent, der helt offenen wucher und sein bößer dann strossenrauber . . .; dye den zoll nemen unverbauet, dye nemen yne verdedtlich und wollent dapey frum sein wider recht mit hertigkeyt*. Durch die allenthalben erhobenen Zölle werde alle Welt zugrunde gerichtet: RS S. 258, 6. Die von der RS für Klerus und Adel geforderte Zollfreiheit (S. 264, 19—21; noch weiter ausgeführt in der Vulgat-Redaktion S. 261, 21 ff. u. 42 ff.) besitzt in einer entsprechenden Bestimmung des Schwabenspiegels § 193 (*Laßberg*, S. 90 C) eine Parallele; vgl. *Koller*, DA 14, S. 455. — Zum Verständnis der spätmittelalterlichen Wucherdiskussion vgl. *Max Neumann*, Geschichte des Wuchers in Deutschland (1865) S. 83 ff.; *Winfried Trusen*, Spätmittelalterliche Jurisprudenz und Wirtschaftsethik, VSWG Beiheft 43 (1961) S. 48 ff.; sowie *Bauer*, Wucher-Begriff (wie Anm. 33) S. 113 ff.

¹⁰⁵ V S. 259, 10.

¹⁰⁶ RS S. 258, 7. Auf die Parallele zu Berthold von Freiburg, der gleichfalls die Ansicht vertrat, daß die Zölle lediglich für die Instandhaltung der Straßen bestimmt seien, verweist *Koller*, MIOG 67, S. 132.

¹⁰⁷ V S. 261, 8—17.

¹⁰⁸ Straßburger Gutachten über einen Ratschlag der reichsständischen Gesandten vom Dezember 1434 (RTA 11, Nr. 268) Art. 15, S. 518.

bewilligt werden sollten, sollte dabei dem tatsächlichen, zum Unterhalt der Straßen erforderlichen Aufwand¹⁰⁹ angepaßt werden. Wenn einmal eingeführte Zölle nicht mehr benötigt würden, sollten sie ausgesetzt¹¹⁰ werden. Der auch hier die Belange des gemeinen Mannes besonders berücksichtigende Redaktor der Überlieferungsgruppe GP forderte neben der Aufhebung nicht benötigter Zölle generell eine Senkung des Zolltarifs um die Hälfte¹¹¹. Dem gleichen Ziel sollte auch die Bestimmung dienen, „Unzuchtgelder“, d. h. Bußen für Gotteslästerung, Ehebruch, Wucher und Zauberei, für den Straßenbau¹¹² zu verwenden: Auf diese Weise erhalte man überall gute Straßen, ohne daß die Gemeinschaft durch übermäßige Abgaben belastet würde. Die von der RS besonders betonte soziale Funktion der Zölle kam vor allem in der Vorstellung zum Ausdruck, diese seien als „Hilfe“ für die Gemeinschaft eingerichtet worden. Hiernach hatten die Zölle vornehmlich dem Zwecke zu dienen, die Kommunikation unter den Menschen zu erleichtern, wo natürliche Hindernisse wie unwegsame Gebirge oder reißende Flußläufe entgegenstanden. Wo dies jedoch nicht der Fall war wie etwa bei den in der Ebene verlaufenden Straßen oder bei schiffbaren Flüssen, sollten die dem Verkehr hier nur hinderlichen Zölle und sonstigen Bänne im Interesse größerer Freizügigkeit aufgehoben werden. Die von der RS vertretene Ansicht, wonach lediglich der Brückenzoll eine Berechtigung besäße, entsprach hingegen allgemeiner Rechtsauffassung¹¹³.

Durchaus traditionell waren auch die von der RS für eine Neuordnung im wirtschaftlichen Bereich entwickelten Vorstellungen. Hierbei kam es jedoch zu einer für die RS charakteristischen Verbindung wirtschaftlicher und sozialer Motive. So nahm die RS an den Praktiken der Fernhandelskaufleute, durch Preisabsprachen übermäßige Gewinne zu erzielen, Anstoß, weil dadurch Stadt und Land schwer geschädigt würden¹¹⁴, — ein Vorwurf, der besonders gegenüber den

¹⁰⁹ RS S. 258, 12—15: *Es ist mancher zoll, der nottürftig ist, dann do recht gebirg sein und strenge wasser, das soll man billich in eren halten; darnach ander zolle sollen absein. Dannoeh dye zolle besteen mogent, dye sollen gemynnert werden, das der bawe geschee und besteen moge.* Erwähnung des Brückenzolls auch RS S. 284, 5. Fünfjahresfrist: RS S. 262, 2; wird in V S. 263, 2 auf zehn Jahre ausgedehnt.

¹¹⁰ RS S. 260, 7—8.

¹¹¹ GP S. 265, 22—24.

¹¹² RS S. 262, 9—13 u. 264, 17—18. *Under dye fusse geworffen*, d. h. für den Straßenbau verwendet, vermag das *sündig gelt* noch eine nützliche Funktion für die Gemeinschaft zu erfüllen. Diese Ordnung soll nicht nur in den Reichsstädten, sondern auch *in allen herschafften*, d. h. in den fürstlichen Territorien, gelten (RS S. 264, 8—10).

¹¹³ RS S. 284, 2—6: *man bannet auch dye wasser, dye yren ganck müssen haben, dye allen lendern müssen dienen und es nyeman wenden kan noch mag, als es got geordent hat. Dye da schiffreich sein, sol nyeman mer verbannen, dann das menglichen dyenen sollen, es war dann, das brucken daruber gingen, das soll beleybenn in der ordenung der zolle; vgl. RS S. 258, 12—14 (s. oben Anm. 109).* — Der Versuch des Bischofs von Eichstätt, neben dem allgemein anerkannten Brückenzoll das Fischen in der Altmühl — mithin eines schiffbaren Wassers — zu „verbannen“, führte 1525 zu einer Erhebung der Bauern (Günther Franz, *Der deutsche Bauernkrieg*. Aktenband, 1972, Nr. 170, S. 343 f.; vgl. Heimpel, DA 19, 1963, S. 480).

¹¹⁴ RS S. 274, 8—11: *es sein auch auffgestanden groß geselschaft, dye züsamenspannent und treyben kauffmanschatz; es gee in wol oder ubel, sye schibentz ye darnach, das sye nit verlirent . . .; sye treiben allerley alefantz, das stetten und lendern ubel kompt.* Nach

großen Handelsgesellschaften, *dye zü samen spannent und treyben kauffmanschatz*, erhoben wurde. Aus demselben Grunde verurteilte die RS auch den sog. „Fürkauf“, d. h. den spekulativen Aufkauf von Lebensmitteln und deren Weiterverkauf gegen Aufschlag, wodurch die Gesamtheit geschädigt und besonders die *arm leut* arg bedrängt würden¹¹⁵. Dennoch wäre es verfehlt, wollte man aus der von der RS vorgebrachten Kritik an der zeitgenössischen Wirtschaftsstruktur auf eine grundsätzliche Ablehnung des Handels schließen, wie sie gelegentlich im Mittelalter laut wurde. Im Gegenteil, dem Handel wurde hier durchaus eine nützliche Funktion zuerkannt, soweit er dazu diene, die *gemein cristenheyt* mit lebensnotwendigen Gütern¹¹⁶ zu versorgen. Unter dem Einfluß eines erweiterten *usura*-Begriffs war für die RS jedoch jeglicher spekulative Gewinn schlechthin mit dem Odium des Wuchers¹¹⁷ behaftet. Die aus Fernhandel und Fürkauf erzielten Einkünfte betrachtete sie folglich als *gewinn wider recht*¹¹⁸: als einen dem Nächsten gegenüber begangenen Betrug, der, einer Todsünde¹¹⁹ vergleichbar, mit den schwersten Kirchenstrafen geahndet werden mußte. Andererseits dürften die von der RS geäußerten Vorbehalte jedoch ebenso wenig allein aus einer auch im Reformentwurf Johann Scheles wie in der kaiserlichen Gesetzgebung begegnenden prinzipiellen Ablehnung gegenüber dem Geldgeschäft zu erklären sein, welches unter dem Einfluß der herrschenden Kirchenlehre als *usura*¹²⁰ verurteilt wurde. Im Vordergrund standen für die RS vielmehr die schädlichen Auswirkungen der modernen, auf die Erzielung großer Gewinne gerichteten Wirtschaftsgesinnung für den gemeinen Mann.

Die Bildung von Handelsgesellschaften sollte deshalb in Zukunft untersagt sein; wo man ihnen dennoch begegnete, sollten sie aufgelöst¹²¹ werden — notfalls unter Anwendung von Gewalt. Eine streng zu handhabende Kaufhausordnung¹²² sollte garantieren, daß jedermann den gleichen Preis zu zahlen habe und

Heimpel, Das deutsche fünfzehnte Jahrh. (wie Anm. 2) S. 28 dürfte von der RS hier die Basler Halbysengesellschaft mit ihren internationalen Preiskartellen gemeint sein.

¹¹⁵ RS S. 314, 3—6: *so findet man manchen, der ... fürkauft, und wan es im allerjughlichs ist, so slabentz sy auff und veruntrewen dye welt mit dem verkauffen, mit unzimlichen gewynnen und tringen arm leut.*

¹¹⁶ RS S. 312, 9 — 314, 2: *Es ist auch zü wyssen, das notturftig ist, dye gemein cristenheyt zu versorgen umb als kauffen und verkauffen, es sey wein, saltz, kornn, smaltz, fleisch und was man notturftig ist zü nyessen.*

¹¹⁷ Vgl. hierzu die oben Anm. 104 angeführte Literatur.

¹¹⁸ RS S. 272, 13; vgl. S. 316, 5.

¹¹⁹ RS S. 314, 23. Vorwurf der *ungetrewe*: ebd. S. 314, 22; vgl. S. 314, 6; 316, 5.

¹²⁰ Verbot des Wuchers für Fürsten und Ritter bei Johann Schele, *Avisamenta reformationis* § 105, S. 128 sowie in den 16 Artikeln Kaiser Sigmunds von 1434 (RTA 11, Nr. 264) Art. 12, S. 504. Eine in der Tat weit verbreitete moralische Bedenkenlosigkeit im geschäftlichen Umgang (vgl. Ermentrude von Ranke, Von kaufmännischer Unmoral im 16. Jahrhundert, *Hansische Gesch.bll.* 30, 1925, S. 242—250) hatte zur Folge, daß nahezu alle Kaufleute und gewerblichen Unternehmer des späten Mittelalters unter der Last eines schlechten Gewissens zu leiden hatten, was sich besonders eindrucksvoll in deren Testamenten spiegelte (vgl. Franz Steinbach, *Geburtsstand, Berufsstand und Leistungsgemeinschaft. Studien zur Geschichte des Bürgertums II.*, Rhein. Vjbl. 14, 1949, S. 61 ff.)

¹²¹ RS S. 274, 11—16.

¹²² RS S. 272/274. Begutachtung und Veranschlagung der Waren durch städtische Be-

die *arm leut* nicht betrogen würden. Das von der RS ausgesprochene Verbot des Fürkaufs schließlich wurde durch die Verordnung eines Marktzwangs für die Erzeuger ergänzt¹²³. Zur Förderung des Warenaustausches auf den städtischen Märkten hatte die RS auch Zollerleichterungen¹²⁴ vorgesehen. Der Redaktor von P hielt es in diesem Zusammenhang für angebracht, darauf hinzuweisen, daß es niemandem gestattet sein sollte, über seinen unmittelbaren Bedarf hinaus — *den er in sin hus bedarff* — zu kaufen¹²⁵. Zur Unterbindung von Wucher und Preistreiberei verfügte die RS zusätzlich eine obrigkeitliche Lohn- und Preisfestsetzung¹²⁶. Als entschiedenster Verfechter der Interessen des gemeinen Mannes erwies sich auch hier wieder der Redaktor von P, der nicht nur die von der RS vorgesehene Preisregelung auf das ganze Reich — *das es in allen stetten gleich stand* — ausgedehnt wissen wollte, sondern darüber hinaus auch eine einheitliche Ordnung von Maß, Gewicht und Münze forderte¹²⁷. Dem Interesse des gemeinen Mannes sollte schließlich auch das von der RS geforderte Verbot der von Herren und Städten betriebenen Münzverschlechterung, des sog. „Absatzes“¹²⁸, gelten. Gleich den von den Handelsgesellschaften wie beim Fürkauf erzielten Gewinnen betrachtete die RS auch die aus dem Absatz gezogenen Vorteile als offenkundigen Betrug; schienen sie doch gegen das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung, gegen das Prinzip der *aequalitas* zu verstoßen. Von der allgemein beklagten Münzverschlechterung, auf deren verhängnisvolle Folgen für die *gemein welt* der Redaktor der Vulgat-Fassung¹²⁹ hinwies, dürfte in besonderem Maße jene städtische Unterschicht der „Habenichtse“ betroffen gewesen sein, deren Einkommen vielfach unter dem Existenzminimum lag. So berichtete beispielsweise der Augsburger Burkard Zink¹³⁰ zum Jahr 1459, daß ein *arm man* für einen Laib Brot mehr als einen Tagelohn (10—12 Pf.) ausgeben mußte, der ehemals 1 Pfennig gekostet hatte. Erst vor diesem Hintergrund dürfte sich die Aktualität der von der RS zum Schutz des gemeinen Mannes erhobenen Forderungen ermessen lassen. Wenn die RS darüber hinaus den Territorialgewalten das Münzrecht wieder entreißen wollte und die Schaffung einer einheitlichen

auftragte, *das ... yederman ein gleichß sey und geschee, er sey reich oder arm; also stet der kauffherre bey eren und sundet nit in got und werdent auch arm leut nit betrogen* (RS S. 274, 4—7).

¹²³ RS S. 316, 12—17: *so sol man ... allen fürkeuffernn, dye da faren auß einem lande in das anderr und korn oder fleisch kauffen ..., verordnen, das sye daheimen bleyben und nirgent hinfaren; dye das korn bawen und den wein, dye konnen es woll bringen an dye stet, do sye yr löeßen.*

¹²⁴ RS S. 316, 17.

¹²⁵ P S. 317, 25—26.

¹²⁶ Diese sollte von vier städtischen Beauftragten vorgenommen werden, die auch über deren Einhaltung zu wachen hatten: RS S. 320, 2—10. Zur Frage einer obrigkeitlich gelenkten Lohnpolitik vgl. *Trusen*, Wirtschaftsethik (wie Anm. 104) S. 47.

¹²⁷ P S. 317, 41 — 319, 7.

¹²⁸ RS S. 344, 13 — 346, 6.

¹²⁹ V S. 347, 25.

¹³⁰ Chronik des Burkard Zink zu 1459 (Die Chroniken der deutschen Städte 5, 1965) S. 111 f. Selbst wenn dieses Beispiel etwas späterer Zeit angehört, dürfte es doch die von der RS angesprochene Situation der städtischen Unterschicht auf eindrucksvolle Weise illustrieren. Vgl. hierzu auch die unten Anm. 140 genannte Literatur.

Reichsmünze¹³¹ verlangte, dann unterschieden sich ihre Forderungen von ähnlich gerichteten Vorschlägen innerhalb der kaiserlichen Reformpolitik wie in Johann Scheles Denkschrift durch eine ausgesprochen antifeudale Tendenz, — ein Zug, der sich bereits bei den von der RS zu einer Neuordnung des Zollwesens entwickelten Vorstellungen beobachten ließ.

Die von der RS bekundete Sorge um einen „gerechten“ Preis wurde freilich auch von der Überlegung bestimmt, der einzelne Wirtschaftler müsse mit seiner Familie vom Ertrag seiner Arbeit tatsächlich *bey eren*¹³² bestehen können. Diese für die RS charakteristische Verknüpfung wirtschaftlicher und sozialer Gesichtspunkte hatte eine Verlängerung ihrer Maßnahmen in den sozialen Bereich hinein zur Folge. Schien für die RS doch durch die Handelsgesellschaften das mittelalterliche Ideal berufsständischer Arbeitsteilung verletzt worden zu sein, wonach keiner den anderen in der Ausübung seines Gewerbes beeinträchtigen, ihm *in sein hantwerck greyffen*¹³³ dürfe. Unter Berufung auf altes Kaiserrecht — womit wohl der Schwabenspiegel gemeint sein dürfte — verfügte die RS deshalb, niemandem solle es erlaubt sein, mehrere Gewerbe oder wirtschaftliche Funktionen nebeneinander auszuüben, damit jedermann seine „Nahrung“¹³⁴ finden, d. h. seinen standesgemäßen Lebensunterhalt verdienen könne. Das Vergehen des *dem andern sein teglich prot abschneyden* erschien in der Sicht der RS gleichsam als soziale Entsprechung des Wuchers innerhalb des wirtschaftlichen Verkehrs¹³⁵; stand doch auch hier der Vorwurf ungerechten Gewinns im Hintergrund. Jede Beeinträchtigung der Wirtschaftsordnung hatte somit unmittelbare Auswirkungen im gesellschaftlichen Bereich. Jede Störung des sozialen Gefüges bedeutete für

¹³¹ RS S. 346, 7—13. Vgl. Johann Schele, Avisamenta reformationis § 108, S. 128; die kaiserlichen 16 Artikel von 1434 (RTA 11, Nr. 264) Art. 13, S. 504; sowie die Vorschläge des Kaisers für den Reichstag zu Eger (RTA 12, Nr. 32) Art. 10, S. 57; desgl. RTA 12, Nr. 61 S. 115; Nr. 62, S. 116 f. u. Nr. 66, S. 121.

¹³² RS S. 266, 21.

¹³³ RS S. 318, 2—3; vgl. auch S. 270, 13. Zur Kritik der RS an den Handelsgesellschaften vgl. Heinrich Bedtel, Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters (1930) S. 305 ff. — der sie als Ausdruck „einer bereits verklungenen traditionalistischen Stimmung“ (S. 334) wertet. Ähnlich Heimpel, Das deutsche fünfzehnte Jahrh. (wie Anm. 2) S. 28: „Die Wirtschaftspolitik dieser Reformatio Sigismundi ist so altertümlich, wie es die wirtschaftlichen Anschauungen Martin Luthers sein werden.“

¹³⁴ RS S. 270, 11—14: *Hantwerck sein darumb erdacht, daz yederman sein teglich prot damit gewynnen sol und dyenen, und sol nyeman dem andern greiffen in sein hantwerck; damit schickt dye welt yr notturfft und mocht sich yederman erneren; keiner soll deshalb dem andern sein teglich prot abschneyden* (S. 270, 17). Beschränkung auf einen Beruf: *Wer sein gewerbe furen woll, der nem eins für dye hant und lasse dye andern alle fallen; so mag sich yederman erneren* (RS S. 274, 17—19). So solle der Bauer das Feld bestellen, der Weingärtner seinen Weinberg bearbeiten und jedes Handwerk die ihm zukommende Tätigkeit verrichten (RS S. 276, 2—3). Über das dieser Anschauung zugrundeliegende „kleinbürgerliche“ Prinzip der Bedarfsdeckung vgl. Trusen, Wirtschaftsethik (wie Anm. 104) S. 51. — Im Schwabenspiegel, den die RS häufig als „Kaiserrecht“ bezeichnet, findet sich eine derartige Bestimmung freilich nicht; möglicherweise liegt auch hier eine Beeinflussung durch Berthold von Freiburg vor (vgl. Koller, MIOG 67, S. 121 ff. sowie ders., RS S. 270 Anm. 1).

¹³⁵ Bauer, Wucher-Begriff (wie Anm. 33) S. 117.

die RS jedoch zugleich immer auch eine Störung des Verhältnisses der Gemeinschaft zu Gott, deren unmittelbare Auswirkungen sich dem Menschen in Naturkatastrophen¹³⁶ ankündigten. Nicht zuletzt hierin dürfte der eigentliche Anlaß für das leidenschaftliche Eintreten der RS für eine Reform zu suchen sein.

Im Gegensatz zur Tradition der Reichsgesetzgebung wie auch zu der von Sigmund zeitweise selbst verfolgten Politik garantierte die RS den Reichsstädten ausdrücklich das Recht auf Aufnahme von Ausbürgern, sog. Pfahlbürger¹³⁷. Der auch sonst die reichsstädtischen Interessen hervorkehrende Redaktor der Vulgata-Fassung hob in diesem Zusammenhang besonders den Gedanken einer Stärkung des Reiches¹³⁸ hervor. Diese Maßnahme sollte ebenso wie die von der RS geforderte Öffnung der Zünfte¹³⁹ der Ausbildung einer einheitlichen Stadtgemeinde dienen, in welcher jeder seine „Nahrung“ finden konnte. Solange nämlich die Zünfte Gesellen und Neubürgern jede Aufstiegsmöglichkeit verwehrten, würde das Zusammenwachsen der Bürger zu einer sozialen Gemeinschaft verhindert. Scharfe Kritik übte die RS deshalb an den Zünften, weil diese die *armen gemein*, d. h. alle unzünftigen Bürger, aus dem städtischen Rat verdrängt¹⁴⁰ hätten. Darüber hinaus kritisierte die RS jedoch auch hier die auf der Monopolstellung der

¹³⁶ RS S. 314, 6—9: *Dye ungetrewe, dye yederman gegen dem andernn treybet, dye bringen groß unheyl, das ungewinde, groß wasser, groß hagelwinde, mißwachs koment. Das ist nit umbsünst, wir verschülden es umb got mit den sunden.* Die hier begegnende Mentalität, Naturereignisse zum Gradmesser für den jeweiligen Zustand der Gemeinschaft vor Gott zu erheben, besitzt in der städtischen Chronistik des Spätmittelalters eine bemerkenswerte Parallele; vgl. Heinrich Schmidt, Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter (Schriftenreihe d. Hist. Komm. b. d. Bayer. Akad. Wiss. 3, 1958) S. 90.

¹³⁷ RS S. 322, 3—4: *Es ist auch zü wissen, als dye reichstete freyheit haben burger zü nemen, das sol besten von recht, das das reich sich nit swech.* Wenn sich die RS hierbei auf ein kaiserliches Gesetz (S. 322, 13) berief, dann dürfte hiermit sicher nicht das von Koller, S. 322 Anm. 2 angeführte „Gesetz zum Schutze des Reichsadels“ vom März 1431 (RTA 9, Nr. 429 S. 566 ff.) gemeint sein, das die Aufnahme von Pfahlbürgern doch gerade unterbinden sollte. Wohl aber könnte diese Berufung auf den Kaiser darauf hindeuten, daß sich — wie Koller, DA 14, S. 444 f. selbst zu bedenken gab — Sigmunds Haltung gegenüber den Reichsstädten unter dem Einfluß seiner bürgerlichen Ratgeber Kaspar Schlick und Marquard Brisacher tatsächlich gewandelt hatte, wofür ein Privileg für Konstanz (1436 Jan. 14 = RI XI, Nr. 11 250), bezeichnenderweise der Heimatstadt Brisachers, sprechen würde, das die Bestimmungen des Pfahlbürgerverbots von 1431 außer Kraft setzte. — Über die von Sigmund gegenüber den Reichsstädten verfolgte Politik ausführlich Hermann Mau, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben (Darstellungen aus der württ. Gesch. 33, 1941) S. 103 ff.; zum Pfahlbürgerverbot von 1431 hier bes. S. 131 ff.

¹³⁸ V S. 323, 17 u. 31.

¹³⁹ RS S. 266, 23—24.

¹⁴⁰ RS S. 266, 9: *dye armen gemein, dye sein verschalten*; vgl. GP S. 267, 27: *Also got es krumb der armen gemein.* Zur Situation in den Städten vgl. Erich Maschke, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, VSWG 46 (1959) S. 289 ff. u. 433 ff.; ders., Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte (Veröffentl. d. Komm. f. geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B 41, 1967) S. 1—74; sowie Rudolf Endres, Zünfte und Unterschichten als Elemente der Instabilität in den Städten, HZ Beiheft N.F. 4 (1975) S. 150—170, bes. S. 158 ff.

Zünfte beruhenden Preisabsprachen, die sie unter dem Einfluß eines erweiterten Wucherbegriffs als *meyneyd* gegenüber der Gemeinschaft, als Verstoß gegenüber dem Gebot des *gemein nutz* betrachtete¹⁴¹. Härter noch geißelte der Bearbeiter der Vulgat-Redaktion das Zunftregiment als Herrschaft einer *parcialitas*¹⁴², welche zur Spaltung der Bürgerschaft führe und die Korruption begünstige. Während sich die Zünfte gegenseitig Gesetzesübertretungen nachsähen, werde die *gemein* um einen gerechten Preis betrogen¹⁴³. Die Zünfte sollten deshalb aufgehoben und durch Genossenschaften ersetzt werden, in welchen Angehörige aller Handwerke¹⁴⁴ gleichberechtigt nebeneinander vertreten sein sollten. Auf diese Weise glaubte der Redaktor von V, daß das Ideal einer echten sozialen Gemeinschaft, in welcher *yderman dem andern peystendig*¹⁴⁵ wäre, verwirklicht werden könne.

Auch die Reform des städtischen Gesundheitswesens behandelte die RS unter dem Gesichtspunkt der sich überall im weltlichen Bereich ausbreitenden Habsucht, mithin einer Erscheinungsform des so heftig angeprangerten Wuchers. Während die Ärzte ehemals zur kostenlosen Behandlung der Kranken verpflichtet gewesen seien, wofür sie die Einkünfte einer Kirche zur Nutzung zugestanden bekommen hätten, drängten sie nun in Erwartung reicheren Lohnes in die Städte, wo sie sich selbst noch auf Kosten der Armen zu bereichern suchten¹⁴⁶. Die hochgelehrten Ärzte, so bemerkte hierzu der Redaktor der Vulgat-Fassung mit grimmigem Spott, behandelten niemanden mehr umsonst, weshalb sie alle zur Hölle fahren würden¹⁴⁷. Auch hier nahm die RS somit an den Repräsentanten einer Gelehrsamkeit Anstoß, welche die mit ihrer Stellung verbundenen sittlichen und sozialen Verpflichtungen vernachlässigten. Mit ihren Bestimmungen zugunsten der Armen und Kranken ergriff die RS gerade für diejenigen Partei, die am Rande der Gesellschaft existierten und somit seit jeher die besondere Fürsorge¹⁴⁸ der weltlichen und geistlichen Obrigkeit beanspruchen durften. Deshalb wurde verfügt, daß die Ärzte sowohl ihre Pfründe wie überhaupt das Recht zur Berufsausübung verlieren¹⁴⁹ sollten, wenn sie sich künftig nicht an die ihrem

¹⁴¹ RS S. 266, 14—18.

¹⁴² V S. 267, 8—25.

¹⁴³ V S. 267, 27—29.

¹⁴⁴ V S. 269, 6—10 u. 43—48.

¹⁴⁵ V S. 269, 10.

¹⁴⁶ RS S. 292, 7—9: *Nü sein dye ertzt hoch daran und versmehen arme leute, sye werben in dye guten stet, do geyt man in guten solt und nemen unzeitlichen lon von armen leuten.* Ausstattung mit einer auf 100 Gulden bemessenen Pfründe: RS S. 290, 15—292, 3 (Für diese angeblich auf dem Konzil zu Vienne getroffene Regelung existiert nach Koller, S. 290 Anm. 3 jedoch kein Beleg). Die Forderung nach kostenloser Behandlung der armen Leute besitzt eine Parallele bei Berthold von Freiburg (Koller, MIOG 67, S. 131 f.). Vgl. Karl Beer, Was ein deutscher Reformator vor einem halben Jahrtausend vom Ärztestand erwartete, *Gesnerus* 12 (1955) S. 24—36; Manfred Straube, „Von der artzente stat“. Ein Kapitel aus der sog. Reformatio Sigismundi und das Stadtarztwesen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Südwesten des Reichs, vornehmlich in Basel, NTM. Schriftenreihe f. Gesch. d. Naturwiss., Technik u. Medizin 2 (1965) S. 87—103.

¹⁴⁷ V S. 293, 21—24.

¹⁴⁸ Vgl. hierzu Brian Tierney, *Medieval Poor Law. A Sketch of Canonical Theory and its Application in England* (1959) bes. S. 44 ff.

¹⁴⁹ RS S. 292, 11—14: *man sol in dye kyrchen nemen und kein lassen nyessen, welcher nit dye ordenüng halten wolt; man soll sye auch müssig lassen gen und von keiner stat*

Stand zukommende Ordnung halten und insbesondere die Armen nicht kostenlos behandeln wollten. Andererseits kritisierten die Bearbeiter der Versionen G und P, daß sich verschiedentlich Mönche der Heilkunst zugewandt hatten, weil sie hierin nicht nur einen Verstoß gegen die Regel, sondern auch eine Verletzung des Prinzips berufsständischer Arbeitsteilung erblickten¹⁵⁰. Kritik übte die RS aber auch an der im ausgehenden Mittelalter eingerissenen Praxis, wonach die aus frommen Stiftungen hervorgegangenen Spitäler sich den Armen verschlossen und nur noch reichen Bürgern den Zutritt gestatten wollten. Um zu verhindern, daß die Einkünfte der Spitäler „besäckelt“ und damit ihrem frommen Zweck entfremdet würden, sollten an den Spitälern Pflegherren¹⁵¹ zur Verwaltung des für die *armen leute* bestimmten Gutes bestellt werden.

Heftige Klage führte die RS schließlich auch über die mehrfache Belastung der Bauern: *man reyt sye mit beyden sporen*. Gegenstand ihrer Anklage waren insbesondere die unrechtmäßige Beschränkung der Allmendnutzung sowie die unangemessene Steigerung der bäuerlichen Lasten durch die Grundherren; hatte eine verschärfte Inanspruchnahme grundherrlicher Rechte doch dazu geführt, daß die Bauern über den von ihrem Gut erhobenen Zins hinaus mit zusätzlichen Abgaben für die Nutzung der Allmende und übermäßigen, meist ungemessenen Frondiensten¹⁵² belastet wurden, die ihrer eigenen Wirtschaft abträglich waren.

nit geben, sye wolten dan arme leut umbsunst ertzneyen. — Der Redaktor von G bemerkte in diesem Zusammenhang: Wer sich nicht an die Regeln seines *hantwerks* halten wolle, dem untersage man dessen Ausübung (S. 292, 43).

¹⁵⁰ G S. 292, 35 u. P S. 293, 25.

¹⁵¹ RS S. 350, 16—20: *... ist unnser lauter meynung, das auff dem lande oder in den steten, wo dye spital seind, sye ein pflegerherren haben von der stat ... , der das almüßen behalt, den armen leuten mit zü teylen in rechter notturfft, und es nit dye beseckeln und domit schicken, was sye wollen*. Klage über die Entfremdung des für die Armen bestimmten Gutes: ebd. S. 350, 8—10; vgl. hierzu auch die an den Klöstern geübte Kritik: RS S. 164, 26 u. 198, 14. Vgl. Siegfried Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter (Kirchenrechtl. Abh. 111/112, 1932) 1, S. 282 ff., zur Institution der Spitalverpfändung, die auch begüterten Bürgern die Aufnahme ermöglichte, ebd. 2, S. 189 ff. Über Stellung und Aufgaben der Pfleger Reicke 2, S. 70 ff. Zur Rechtsstellung der Spitäler vgl. Jürgen Sydow, Spital und Stadt in Kanonistik und Verfassungsgeschichte des 14. Jahrhunderts, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert (Vorträge u. Forsch. 13, 1970) S. 175—195; zur Praxis jetzt Kuno Ulshöfer, Spital und Krankenpflege im späten Mittelalter, Württembergisch Franken 62 (1978) S. 49—68. Zum Phänomen der Armut als soziale Realität Michel Mollat, Hospitalité et assistance au début du XIII^e siècle, in: Poverty in the Middle Ages (Franziskanische Forschungen 27, 1975) S. 37—51. Zum historischen Hintergrund vgl. auch Heimpel, Das deutsche fünfzehnte Jahrh. (wie Anm. 2) S. 12.

¹⁵² RS S. 282, 2—8: *uff dem lande sein vill guter, ecker und wysen als hoff, dye sein nü swerlichen ubeladen mit zinsen; zü den gutern gebort nw wonne und weyde, holtz und felt, das ein yglich baüman mit seinem fihe gebauen moge. das wirt nü mit dem gut verzinnt und dick verbannet man es, dannoch stewret man sye nü, man reyt sye mit beyden sporen; darzü tregt man yn ab und müssen tag und nacht dinst thün, do ist kein genade an, es kom ym woll oder ubel*. Der RS zufolge wurde die Allmende mit dem Gut verzinnt und obendrein noch mit Bann belegt. Über Ursachen und Hintergründe dieser Forderungen, die noch zur Zeit des Bauernkrieges eine Rolle spielen sollten, vgl. jetzt eingehend Peter Blickle, Die Revolution von 1525 (1975) bes. S. 57 ff., 64 ff., 67 ff.; sowie Franz, Bauernkrieg, S. 80 f.

Wie später in den Beschwerdeartikeln der Bauern wurde auch von der RS die Aufhebung aller widerrechtlich von Wald, Feld und Weide geforderten Bänne, die Freigabe der Fischerei — *also so dye feder swymmet*, sowie die Erleichterung der ungemessenen Dienste¹⁵³ verlangt.

III.

Die von der RS erhobenen Forderungen zielten somit keineswegs auf einen Umsturz der bestehenden politischen Ordnung ab. Das Herrschaftsmonopol des Fürstenstandes blieb grundsätzlich unangetastet; betrachtete die RS doch Herrschaft ausschließlich als Angelegenheit der Herren. An der Spitze des Reiches sollte auch künftig ein Kaiser stehen, der seine Führungsqualitäten durch ein Studium der Rechte — er sollte *doctor legum*¹⁵⁴ sein — auszuweisen hatte. Unter Hinweis auf das Priesterkönigtum Melchisedeks verlangte die RS darüber hinaus, er solle wenigstens die niederen kirchlichen Weihen¹⁵⁵ empfangen haben. Über das Verhältnis des Kaisers zu den tatsächlichen Repräsentanten der Macht, den weltlichen und geistlichen Häuptern, entwickelte die RS keine konkreten Vorstellungen. Eine hervorragende Bedeutung als Schützer und Schirmer des Reiches schrieb sie hingegen der Ritterschaft und den Reichsstädten¹⁵⁶ zu, deren herausgehobene Stellung ihr durch das diesen zugeschriebene hohe Alter legitimiert schien. Galt ihr doch hier wie sonst im politisch-gesellschaftlichen Bereich die angeblich durch Kaiser Konstantin und Papst Silvester begründete Ordnung als Modell und Vorbild¹⁵⁷. Hiernach kam dem Kaiser zwar die Rolle eines päpstlichen Statthalters¹⁵⁸ im weltlichen Bereich zu. Ansonsten war die RS jedoch auf eine strikte Trennung zwischen weltlicher und geistlicher Sphäre bedacht, was sich etwa bei der Neuordnung des Gerichtswesens in der Abgrenzung der Kompetenzen von weltlichem und geistlichem Gericht¹⁵⁹ zeigte. Vor allem aber verfolgte die RS die Tendenz, die Vollmachten der Zentralgewalt gegenüber den territorialen Instanzen zu stärken. So betonte sie nicht nur die Gerichtshoheit des Rei-

¹⁵³ RS S. 282, 10 u. 284,8 (Fischerei); vgl. die ähnlich lautenden Beschwerden in den Zwölf Artikeln der Bauern von 1525 (Günther Franz, Quellen z. Gesch. d. Bauernkrieges, 1963, Nr. 43, S. 174 ff.): über die Besteuerung der Allmende (Art. 5 u. 10), über ungemessene Frondienste (Art. 6 u. 7) und über die Beschränkung der Jagd und Fischerei (Art. 4) Vgl. hierzu Hermann Heimpel, Die Federschnur. Wasserrecht und Fischrecht in der „Reformation Kaiser Siegmunds“, DA 19 (1963) S. 451—488, zur „Verbannung“ der Allmende hier bes. S. 475 ff.; und ders., Fischerei und Bauernkrieg, in: Festschr. f. Percy Ernst Schramm 1 (1964) S. 353—372, hier bes. S. 357.

¹⁵⁴ RS S. 242, 5.

¹⁵⁵ RS S. 242, 8—9; vgl. S. 328, 6—7.

¹⁵⁶ RS S. 54, 2—4; 244, 35; 250, 2—6; 322, 3—4 (zur Frage der Bürgeraufnahme s. auch oben S. 96 mit Anm. 137). Einsetzung der Ritterschaft durch Ninus: RS S. 246, 2; Neuordnung durch Konstantin und Silvester: ebd. S. 248, 14.

¹⁵⁷ RS S. 248, 8—9; vgl. S. 60, 11—12; 94, 9—96, 2; 100, 4—5; 256, 13 (zur Einführung der Zölle s. auch oben S. 90 mit Anm. 102). Vgl. hierzu auch oben S. 82 mit Anm. 43.

¹⁵⁸ RS S. 248, 6.

¹⁵⁹ RS S. 298, 3—7. Vgl. ferner die Reform des Urkundenwesens S. 300 ff. Schließlich gehört hierher auch das Verbot, Geistliche für das Amt des Stadtschreibers oder Notars zu verwenden (RS S. 308, 2—3).

ches, die darin zum Ausdruck kommen sollte, daß allerorten nach *keyserlichem recht* unter Zugrundelegung eines Rechtsbuches — womit wiederum der Schwabenspiegel gemeint sein dürfte — verfahren werden sollte¹⁶⁰. Auch das Münzregal sollte wieder uneingeschränkt dem Reich zustehen und nur lehensweise von Herren und Städten ausgeübt werden dürfen. Um dies auch äußerlich sichtbar zu machen, sollten die Münzen neben dem Bildnis des jeweiligen Münzherren auch das Zeichen des Reiches¹⁶¹ tragen, — wie dies bei den Prägungen der Reichsstädte üblich war. Mit dem Schwabenspiegel betrachtete die RS den Kaiser schließlich auch als ursprünglichen Inhaber der Zölle¹⁶², deren Einführung sie — wie bereits erwähnt — Konstantin und Silvester zuschrieb. Hieraus zog der Redaktor der Vulgat-Fassung den Schluß, daß die Zölle generell dem Reich¹⁶³ zugehörten und von den weltlichen Herren lediglich lehensweise beansprucht werden dürften, während die Reichsstädte sie anstelle der Geistlichen erheben sollten.

Wie im politischen Bereich sollten nach Ansicht der RS die althergebrachten Normen des *keyserrechts* auch für die Gestaltung der Sozialordnung Gültigkeit besitzen. Hiernach wurde jeder Stand auf die ihm zukommende Stellung verwiesen: Jedermann solle sich auf seine Funktion innerhalb der Gesellschaft — *wozii er geordent sey*¹⁶⁴ — besinnen. Die Bevorzugung einer sozialen Gruppe oder eines Standes auf Kosten eines anderen — *do ein stat von den andern gekrencket mocht werden* — sollte deshalb künftig ausgeschlossen sein¹⁶⁵. Am nachhaltigsten verfocht die RS dieses gleichsam statische Ordnungsprinzip jedoch im Bereich des Wirtschaftslebens. Hing für sie der Bestand einer sozialen Gemeinschaft doch in erster Linie vom standesgemäßen Auskommen des einzelnen Wirtschafters ab. Deshalb verteidigte sie mit Entschiedenheit den vom Standpunkt der zeitgenössischen Wirtschaftsentwicklung bereits altertümlich anmutenden Grundsatz berufsständischer Arbeitsteilung, wonach keiner *dem andern sein teglich prot abschneyden dürfe*¹⁶⁶.

Diese Verteidigung des mittelalterlichen Prinzips der „Nahrung“ wurde jedoch andererseits von einer Betonung des Leistungsgedankens begleitet, welche besonders in einer Hochschätzung der menschlichen Arbeit zum Ausdruck kam. Während das in der Regel Benedikts angelegte Arbeitsethos im Verlauf der archaischen Periode des Mittelalters — und teilweise noch lange darüber hinaus — von der Ideologie des adeligen Herrenstandes überlagert wurde, der zufolge körperlicher

¹⁶⁰ RS S. 296, 16—18: *in allen heuptgerichten sol man achten, das man darnach stelle zü richten nach keyserlichem recht . . . ; darinnen so mag man ein urteyl ziehen uff ein buch.* Wegen seiner Übernahme römischrechtlicher Grundsätze wurde der Schwabenspiegel auch als „Kaiserrecht“ betrachtet. Vgl. hierzu auch Koller, RS S. 270 Anm. 1, sowie ders., DA 14, S. 455.

¹⁶¹ RS S. 346, 7—14. Über die Münzprägung zur Zeit Sigmunds vgl. Arthur Suble, Deutsche Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis zum 15. Jahrhundert (1964) S. 177 ff. — Auf die Funktion des Lehnsgedankens, eine unmittelbare Abhängigkeit jeder Gewalt vom Kaiser zu begründen, hat zu Recht Dohna, S. 105 hingewiesen.

¹⁶² RS S. 256, 7—11; über die Einführung der Zölle vgl. auch oben S. 90 f. mit Anm. 102.

¹⁶³ V S. 261, 8—17; vgl. auch oben S. 91 mit Anm. 107.

¹⁶⁴ RS S. 252, 2.

¹⁶⁵ RS S. 252, 16—17; vgl. S. 120, 10—11.

¹⁶⁶ RS S. 270, 17; vgl. hierzu auch oben S. 95 f.

Arbeit ein sozial deklassierender Zug anhaftete, artikulierte sich in der RS eine unverkennbar von bürgerlichem Selbstverständnis geprägte Gesinnung¹⁶⁷. Im geistlichen wie im weltlichen Bereich sollte der RS zufolge der Grundsatz gelten, daß jedermann sich seinen Unterhalt durch eigene Arbeit verdienen solle: Weder kirchliche Ämter und Pfründen noch wirtschaftlicher Gewinn sollten fortan ohne entsprechende Gegenleistung beansprucht werden dürfen. Um so heftiger war deshalb ihre Kritik an der scheinbaren „Unproduktivität“ der geistlichen Orden, besonders aber der Domherren; erschien ihr doch ein vornehmlich der Kontemplation verpflichtetes Leben als gleichbedeutend mit Müßiggang¹⁶⁸. Die von der RS bekundete positive Einschätzung menschlicher Arbeit gipfelte in der Einsicht in die Abhängigkeit des weltlichen und geistlichen Standes, ja überhaupt aller Kreatur von dem das Land bestellenden und dadurch die Existenz aller überhaupt erst ermöglichenden Bauern¹⁶⁹. Die RS knüpfte damit an ähnlich gerichtete Überlegungen an, die bereits in frühmittelalterlichen Ständelehren¹⁷⁰ begegneten und denen im Bild von den „Füßen“ des Staates durch Johannes von Salisbury¹⁷¹ auf so anschauliche Weise Ausdruck verliehen worden war. Die damit verbundene

¹⁶⁷ Vgl. Steinbach, Geburtsstand (wie Anm. 120) S. 36. — Auf die sozial deklassierende Wirkung der Arbeit innerhalb der feudalen Gesellschaft verwies Karl Bosl, Armut, Arbeit, Emanzipation. Zu den Hintergründen der geistigen und literarischen Bewegung vom 11. bis zum 13. Jahrhundert, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, Festschr. f. Herbert Helbig (1976) S. 128—146, bes. S. 130 ff.

¹⁶⁸ RS S. 170, 4 über die Domherren; vgl. auch S. 220, 13. Auch in der seit der Mitte des 13. Jahrh. aufkommenden Kritik am Beginentum kehrt regelmäßig der Vorwurf wieder, die Beginen lebten von Almosen, obgleich sie doch arbeitsfähig seien (*Grundmann*, Religiöse Bewegungen, S. 323 f., 325 ff.; vgl. hierzu auch oben S. 87 f. mit Anm. 84). Die von der RS angestimmte Klage über den Müßiggang wurde bezeichnenderweise vom sog. „Oberrheinischen Revolutionär“, einer von der RS beeinflussten anonymen Flugschrift des ausgehenden 15. Jahrh. (Leipziger Übers. u. Abh. z. Mittelalter, Reihe A 4, 1967) aufgegriffen: 37. Stat., S. 518; 39. Stat., S. 525 (zu dieser Schrift vgl. auch unten Anm. 187).

¹⁶⁹ RS S. 282, 8—9: *nü lebent doch des baümans alle tier, alle gevogele, dye weltlichen und geistlichenn.*

¹⁷⁰ Während Rather von Verona vor allem den sittlichen Wert menschlicher Arbeit betont hatte (*Praeloquia* I, 11 [Migne PL 136] 172 B; vgl. August Adam, Arbeit und Besitz nach Ratherius von Verona, = Freiburger Theol. Stud. 31, 1927, S. 69 ff.), war es Adalbero von Laon, der auf die Abhängigkeit aller Stände von der Arbeit des Bauern aufmerksam machte: *Nam ualet ingenuus sine seruis uiuere nullus*. Werde doch selbst der Herr vom Bauern ernährt, den jener zu unterhalten wähne: *Pascitur a seruo dominus quem pascere sperat* (*Carmen ad Rotbertum regem* V. 292 u. 295, ed. G.—A. Hückel, Université de Paris. Bibl. de la faculté des lettres 13, 1901, S. 155 f.; vgl. Otto Gerhard Oexle, Die funktionale Dreiteilung der „Gesellschaft“ bei Adalbero von Laon, Frühmittelalterl. Studien 12, 1978, S. 1—54). Über Grundlagen und Bedeutung des christlichen Arbeitsethos Steinbach, Geburtsstand (wie Anm. 120) S. 57 ff.; Trusen, Wirtschaftsethik (wie Anm. 104) S. 44 ff. — Gegen die von Max Weber u. a. vertretene Auffassung, wonach der Begriff des Berufs als ein Produkt der Reformation anzusehen sei, bereits N. Paulus, Die Wertung der weltlichen Berufe im Mittelalter, HJb 32 (1911) S. 725—755. Zur gesellschaftlichen Wertschätzung der Arbeit im späteren Mittelalter neuerdings Helmuth Stahleder, Arbeit in der mittelalterlichen Gesellschaft (Misc. Bavar. Monacens. 42, 1972).

¹⁷¹ Johannes von Salisbury, Policraticus VI, 20 (ed. Clement C. J. Webb, 1909) S. 58, 21 — 59, 1; vgl. auch V, 2 S. 283, 14—22. Über die hier begegnende „organologische“ Konzeption von Staat und Gesellschaft vgl. Struve, Organologische Staatsauffassung (wie Anm. 59) S. 130 f.

Aufwertung der bäuerlichen Arbeit, von welcher die einprägsame Formulierung der Vulgat-Redaktion *an sie mag nymant pestan*¹⁷² Zeugnis ablegt, fand freilich auch sonst innerhalb der zeitgenössischen volkssprachigen Literatur, besonders in der seit jeher der Zeitkritik verpflichteten Gattung der Spruchdichtung¹⁷³, eine Parallele. Wenn deshalb im Reformplan Johann Scheles der Kleiderluxus der *personae rusticae* getadelt und Bauern und Bürgern lediglich das Tragen von Schafspelzen¹⁷⁴ gestattet wurde, dann läßt sich daraus indirekt das gesteigerte Selbstbewußtsein der mit der Produktion und Distribution materieller Güter beschäftigten Schichten ablesen, das auch in der RS seinen Niederschlag fand.

Im Unterschied zu dem hierarchisch gegliederten Aufbau in Reich und Kirche, wie er noch bei Nikolaus von Kues begegnet, sollten in der von der RS entworfenen neuen Ordnung alle Menschen ohne Unterschied frei sein: befänden sich doch nach dem Zeugnis des Evangeliums alle Menschen in gleicher Stellung zu Gott. Gleich dem Schwabenspiegel vertrat die RS damit die Anschauung, daß durch die Erlösungstat Christi ein Zustand allgemeiner Freiheit¹⁷⁵ begründet

¹⁷² V S. 283, 13—14.

¹⁷³ So beklagte Peter Suchenwirt die schädlichen Folgen des im Südwesten des Reiches wütenden Städtekrieges für Fürsten und Herren; denn wenn der Bauer das Land nicht bestellen könne, fänden auch die Herren keinen Lebensunterhalt mehr (Ain chrieg hat sich gehebet an, ca. 1387 [ed. Alois Primisser, 1827] Nr. 37 S. 111, 21—28). Hatte schon Heinrich der Teichner (Von der welt lauff, ed. H. Niewöhner, 1956, Nr. 642 S. 223, 69—80) die bäuerliche Arbeit mönchischer Beschaulichkeit vorgezogen, so pries Hans Rosenplüt im „Bauernlob“ den *edeln ackerman* als denjenigen, der mit seinem Pfluge die ganze Welt ernähre (J. Bolte, Der Bauer im deutschen Liede, 1890, S. 281 ff.). In seinem Spruch vom „Müßiggänger“ erfuhr die körperliche Arbeit jedoch geradezu eine religiöse Verklärung (A. Keller, Bibl. d. lit. Ver. 30, 1853, S. 1152 ff.). Vgl. Friedrich von Bezold, Die „armen Leute“ und die deutsche Literatur des späteren Mittelalters, HZ 41 (1879) S. 1—37, zit. nach: ders., Aus Mittelalter und Renaissance (1918) S. 49—81; Fritz Martini, Das Bauerntum im deutschen Schrifttum von den Anfängen bis zum 16. Jahrhundert (Deutsche Vjschr. f. Literaturwiss. u. Geistesgesch., Buchreihe 27, 1944) bes. S. 220 ff.; Paul Böckmann, Der gemeine Mann in den Flugschriften der Reformation. Deutsche Vjschr. f. Literaturwiss. u. Geistesgesch. 22 (1944) S. 186—230.

¹⁷⁴ Avisamenta reformationis § 106, S. 128. — Unter umgekehrtem Vorzeichen spiegelte sich die Überhebung der niederen Stände auch in jener anonym überlieferten „Edelmannslehre“, in welcher die gute alte Zeit folgendermaßen beschworen wurde: *es stünd vil baß vor alter zeit, do fűchsin war ir pestes klaid, und in die stifel stunken* (R. von Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen 1, 1865, Nr. 90 S. 417, Str. 5).

¹⁷⁵ RS S. 276, 13—16: *Es ist ein ungeberte sach, das man es offen müß in der cristenheyt, das groß unrecht ist, das vorget, daz einer ... sprechen tar zü einem menschen: ‚Du bist mein eygent‘, den got hertiglich erlofet hat und gefreyet; es ist heydenisch gethan.* Vgl. auch RS S. 86, 12—13 u. 278, 6—7. Zur Abhängigkeit vom Schwabenspiegel, Ldr. § 308 (Laßberg, S. 132) vgl. Koller, S. 276 Anm. 3 und ders., DA 14, S. 455 — wo freilich auf Belege verzichtet wird. Zum Gedanken der Freiheit vgl. Herbert Grundmann, Freiheit als religiöses, politisches und persönliches Postulat im Mittelalter, HZ 183 (1957) S. 23—53, — der sich gegen die von Gerd Tellenbach (Libertas. Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreites, = Forschg. z. Kirchen- u. Geistesgesch. 7, 1936) formulierte These wendet, es habe im Mittelalter niemals eine „absolute“, sondern stets nur eine „abgestufte“, „relative“ Freiheit gegeben; zur RS hier S. 50 f.; sowie ferner Karl Bosl, Die alte deutsche Freiheit, in ders., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa (1964) S. 204—219; Friedrich Merzbacher, Die Bedeutung von Freiheit und

wurde, von welchem die Menschheit erst im Verlauf der Geschichte schuldhaft abgewichen sei. Wenn Grafen, freie Herren, Ritter und Knappen ihre Mitmenschen als Eigenleute¹⁷⁶ betrachteten, dann mußte dies der RS als ein unmittelbar gegen die göttliche Ordnung gerichteter Verstoß erscheinen. Besonders nahm die RS jedoch daran Anstoß, daß die Geistlichen, die doch Hüter eben dieser Ordnung und zudem aller Welt ein Vorbild sein sollten, sich nicht scheuten, ebenfalls *eygen leut* zu nehmen¹⁷⁷. Wer seinen Mitmenschen unter das Joch der Leibeigenschaft zwang, der begab sich nach Auffassung der RS selbst außerhalb der göttlichen Ordnung und war demzufolge wie ein Heide¹⁷⁸ zu behandeln. Jeder Verstoß gegen die göttliche Ordnung bedeutete freilich zugleich auch einen Verstoß gegen die Ordnung der Natur. Waren für die RS doch, wie sie unter Berufung auf die Autorität des Aristoteles ausführte, göttliches Recht und Naturrecht miteinander identisch¹⁷⁹. Das von Habsucht und Eigennutz diktierte Verhalten der Häupter, welches die RS so heftig beklagte, mißachtete demnach nicht nur das göttliche Gebot; es lief auch der Ordnung der Natur zuwider. In der Sicht der RS hatte sich der Mensch somit nicht nur Gott entfremdet, er erschien auch auf Erden isoliert: Unterschied er sich doch durch sein unnatürliches Verhalten selbst von der unvernünftigen Kreatur¹⁸⁰.

Unfreiheit im weltlichen und kirchlichen Recht des deutschen Mittelalters, HJb 90 (1970) S. 257—283; Franz Irsigler, Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter, Westfäl. Forschungen 28 (1976/77) S. 1—15.

¹⁷⁶ RS S. 276, 9—11. Zur Bedeutung des Begriffs „Leibeigenschaft“, der nicht vor dem 15. Jahrh. begegnet, reichlicher erst im Laufe des 16. Jahrh. bezeugt ist, vgl. jetzt Hannah Rabe, Das Problem Leibeigenschaft, VSWG Beiheft 64 (1977) bes. S. 33 ff.

¹⁷⁷ RS S. 278, 12—14.

¹⁷⁸ RS S. 276, 16: *es ist heydenisch gethan*; S. 278, 8—10: *... der ist nit cristen; stet einer nit ab ... , so sol man in abnemen als ein heyden*; vgl. auch S. 86, 14—16. In den Redaktionen G und P erfuhren die Sanktionen eine charakteristische Verschärfung: *so sol man in abnemen und töten als eynen heyden* (P S. 279, 15—16); *... und töten* (G S. 278, 39).

¹⁷⁹ RS S. 82, 35—36: *Aristotiles spricht: Het der mensch kein gepot von got, dannoch dye natur zeichet, was recht ist*. Zu der hier fälschlicherweise vorgenommenen Zurückführung der Naturrechts auf Aristoteles Koller, DA 14, S. 439 f. und *ders.*, Einl., S. 20. Eine ganz ähnliche Sicht begegnet bei Berthold von Freiburg (vgl. Koller, MIÖG 67, S. 132). Die Berufung auf die Autorität des Aristoteles ist für die betont lehrhafte Gattung der Spruchrede charakteristisch: vgl. etwa die Lehrgedichte des Teichners (wie Anm. 173) Nr. 249 Z. 32: *Aristotiles der sait*; Nr. 407 Z. 54: *Aristotilis der maister spricht*; ähnlich auch Nr. 571 Z. 88 u. Nr. 574 Z. 23 (vgl. Eberhard Lämmert, Reimsprecherkunst im Spätmittelalter, 1970, S. 278 f.). — Zur Bedeutung der naturrechtlichen Begründung der Freiheit vgl. Irmgard Schmidt, Das göttliche Recht und seine Bedeutung im deutschen Bauernkrieg (Diss. Jena 1939) S. 20 ff.; sowie Walter Müller, Wurzeln und Bedeutung des grundsätzlichen Widerstandes gegen die Leibeigenschaft im Bauernkrieg 1525, in: Schriften d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees u. s. Umgebung 93 (1975) S. 1—41, bes. S. 25 ff.; *ders.*, Freiheit und Leibeigenschaft — soziale Ziele des deutschen Bauernkriegs?, HZ Beiheft N.F. 4 (1975) S. 264—272, bes. S. 270.

¹⁸⁰ RS S. 284, 10—14: *Man sicht wol, wye es got geordent hat, das neydet man und ist man da wyder; es solten schier unvernüfftig tier uber unns schreyen: ‚Fromen getrewen cristen, ... lasset euch zü hertzen gan, alles groß unrecht werent und helffent weren!‘ Vorwurf widernatürlichen Verhaltens: *dye gelerten leben nicht natürlich, sye wyssen das unrecht und meyden des nit und sein gote widerig* (RS S. 82, 36—84, 3).*

Vor dem Hintergrund einer verschärften Inanspruchnahme der Leibeigenschaft als Instrument der Territorialpolitik¹⁸¹ besaß die insbesondere von den Rechtsbüchern verbreitete Vorstellung von einer „ursprünglichen“ Freiheit für die Zeitgenossen besondere Aktualität¹⁸². Mit ihrer Forderung nach Beseitigung der Leibeigenschaft wurde die RS zum Sprachrohr einer vom gemeinen Mann¹⁸³ getragenen Bewegung, welche den auf die Schaffung eines einheitlichen Untertanenverbandes gerichteten Bestrebungen der weltlichen und geistlichen Territorialherren das Bewußtsein vom Eigenwert der Persönlichkeit entgegensetzte. Wenn in der Vulgat-Redaktion wie in der Überlieferungsgruppe GP zusätzlich auch über die von den geistlichen Herrschaften beanspruchten Todfallabgaben¹⁸⁴ Beschwerde geführt wurde, die in der Tat eine schwerwiegende wirtschaftliche Belastung darstellten, dann fand hier ein geschärftes Empfinden für die Diskrepanz zwischen kirchlichem Amt und gesellschaftlicher Realität sinnfällig Ausdruck. Nicht zufällig wurde die Forderung nach Abschaffung des Todfalls noch in die Zwölf Artikel der Bauern¹⁸⁵ von 1525 aufgenommen. Die in der Betonung des christlich

¹⁸¹ Vgl. hierzu vor allem die für die Herrschaften in Oberschwaben und im Allgäu beigebrachten Belege von Peter *Blickle*, Leibherrschaft als Instrument der Territorialpolitik im Allgäu, in: Wege und Forschungen der Agrargeschichte, Festschr. f. Günther Franz (1967) S. 51—66; *ders.*, Agrarkrise und Leibeigenschaft im spätmittelalterlichen deutschen Südwesten, in: Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert (Forschg. z. Sozial- u. Wirtsch.gesch. 21, 1975) S. 39—55; *ders.*, Revolution (wie Anm. 152) S. 39 f., 74 f.; sowie David Warren *Sabean*, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs (Quellen u. Forschg. z. Agrargesch. 26, 1972) S. 86 ff., 99; *Müller*, Widerstand gegen die Leibeigenschaft (wie Anm. 179) S. 5, 34.

¹⁸² *Blickle*, Revolution (wie Anm. 152) S. 82, 85; *Müller*, Widerstand gegen die Leibeigenschaft (wie Anm. 179) S. 23. Vgl. Sachsenspiegel, Ldr. III, 42, 3 (ed. Karl August *Eckhardt*, MGH Fontes iuris Germ. ant. N.S. 1, S. 223): *Do men ok recht erst satte, do ... waren alle de lude vri*; Schwabenspiegel, Ldr. § 308 (*Laßberg*, S. 132). Bezeichnenderweise beriefen sich die Redaktoren der Überlieferungen G und P zur Begründung ihres Anspruchs auf persönliche Freiheit auf *kayserlich recht* (G S. 280, 37) bzw. auf *keyserlich ordenunge* (P S. 281, 39). Zum Einfluß der Rechtsbücher vgl. Hans von *Voltelini*, Der Gedanke der allgemeinen Freiheit in den deutschen Rechtsbüchern, ZRG GA 57 (1937) S. 182—209. — Daß die Leibeigenschaft mit ihren vielfältigen Verpflichtungen besonders im Südwesten des Reiches immer noch eine spürbare Belastung darstellte, betont *Müller*, Widerstand gegen die Leibeigenschaft (wie Anm. 179) S. 7. Als diskriminierend wurde hierbei insbesondere die Tatsache empfunden, daß von seiten der Herren auf jegliche Gegenleistung, auf die Gewährung von „Schutz und Schirm“ (zur Bedeutung vgl. Otto *Brunner*, Land und Herrschaft [1965] S. 263 ff.), verzichtet worden war. Eindringlich bezeugt dies die Klage des „Oberschwabischen Revolutionärs“: *kein schirm sindt sy* (sc. die bäuerlichen Hintersassen) *von im* (sc. dem Herrn) *wissend* (11. Stat., S. 455).

¹⁸³ Zur Interpretation des Bauernkrieges als einer Erhebung des gemeinen Mannes vgl. *Blickle*, Revolution (wie Anm. 152) bes. S. 156 ff.; sowie *Sabean*, Landbesitz und Gesellschaft (wie Anm. 181) S. 100 ff.

¹⁸⁴ V S. 281, 29—31: *wann die vater absterbent, so erben sie ir gut und peräuben die rechten erben ir erbschaft und machents waisen*; etwas verkürzt in GP S. 281, 29—30. Über Art und Umfang der Todfallabgaben vgl. *Blickle*, Revolution (wie Anm. 152) S. 47 ff.; *ders.*, Agrarkrise und Leibeigenschaft (wie Anm. 181) S. 44.

¹⁸⁵ Art. 11 (Quellen z. Gesch. d. Bauernkrieges [wie Anm. 153] S. 178); vgl. *Blickle*, Revolution, S. 50.

verstandenen Freiheitsgedankens enthaltene sozial-revolutionäre Sprengkraft war den Zeitgenossen durchaus bewußt. Unmißverständlich war die Folgerung, die der Redaktor der am weitesten verbreiteten Vulgat-Fassung hieraus zog: „Wenn sich das gemeine Volk erst einmal seiner Freiheit bewußt werde, würden die die Herrschaft innehabenden Häupter ihre Macht verlieren; denn wer wolle schon gegen sich selbst sein oder lieber leibeigen als frei“¹⁸⁶? Von denselben naturrechtlich und religiös begründeten Voraussetzungen wie die RS ging Ende des Jahrhunderts auch der sog. „Oberrheinische Revolutionär“, eine offensichtlich von der RS beeinflusste anonyme Flugschrift, mit seiner Forderung nach Befreiung des *akermans* aus; schienen ihm doch alle Menschen als Christen gleich „gesalbt“¹⁸⁷ zu sein. Wenn auch der von der RS ausgehende Einfluß nicht überschätzt werden sollte, so markiert sie doch zweifellos eine wichtige Etappe innerhalb der geistigen Vorbereitung des Bauernkrieges¹⁸⁸. Die Radikalität der von ihr erhobenen

¹⁸⁶ V S. 345, 3—8: *wenn nü die gemain welt pekennen wirt unser freyhait, so ist den gewaltigen haubten dann ir gewalt gantz genomen, wann merkent, wer wil wider sich selbst sein und liber aigen sein dann frey?*

¹⁸⁷ „Oberrheinischer Revolutionär“ 28. Stat. (edd. Annelore Franke u. Gerhard Zschäbitz, Leipziger Übers. u. Abh. z. Mittelalter, Reihe A 4, 1967) S. 487; weder nach göttlichem noch nach menschlichem Recht dürfe der Bauer leibeigen sein (11. Stat., S. 455). Forderung nach Befreiung der Bauern: 62. Kap., S. 370; vgl. 54. Kap., S. 335. — Die Abhängigkeit des OR von der RS, die von Hermann Haupt — der diese Schrift erstmals auszugsweise veröffentlichte (Ein oberrheinischer Revolutionär aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I., Westdeut. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Erg.heft 8, 1893, S. 77—228) — bestritten wurde, konnte jedoch von Karl Beer in seiner Ausgabe der RS (RTA Beiheft [1933] S. 77* f.) überzeugend nachgewiesen werden; hierzu Koller, Einl., S. 25. Auf diese wirre, von inneren Widersprüchen zerrissene Reformschrift des ausgehenden 15. Jahrh. soll in anderem Zusammenhang noch näher eingegangen werden. Vgl. hierzu einstweilen Ferdinand Seibt, Utopica. Modelle totaler Sozialplanung (1972) S. 48 ff.; Struve, Utopie und gesellschaftliche Wirklichkeit (wie Anm. 53) S. 86 f.; sowie Franz, Bauernkrieg, S. 68 f. Gegen die Identifizierung des „Oberrheinischen Revolutionärs“ mit dem Hofkanzler Kaiser Maximilians I., Conrad Stürtzel (vgl. Jürgen Bücking, AKG 56, 1974, S. 177—197), neuerdings Klaus Arnold, „Oberrheinischer Revolutionär“ oder „Elsässischer Anonymus“? Zur Frage nach dem Verfasser einer Reformschrift vom Vorabend des deutschen Bauernkriegs, AKG 58 (1976) S. 410—431, nachdem bereits Hartmut Boockmann, DA 31 (1975) S. 291 f. hierzu Bedenken angemeldet hatte.

¹⁸⁸ So wird man sicherlich die ähnlich begründete Forderung in den Zwölf Artikeln der Bauern von 1525 (Art. 3 [wie Anm. 153] S. 176) nicht allein auf ihren Einfluß zurückführen dürfen; fest steht jedoch, daß jene aus der Tradition der Rechtsbücher und Reformschriften hervorgegangen ist (Adolf Waas, Die große Wende im deutschen Bauernkrieg, HZ 158, 1938, S. 457—491; Müller, Widerstand gegen die Leibeigenschaft [wie Anm. 179] S. 25 ff.; ders., Freiheit und Leibeigenschaft [wie Anm. 179] S. 269). Daß das Schlagwort von der „göttlichen Gerechtigkeit“ durch die RS an die Bundschuhbewegung vermittelt worden sei, vermutete Franz, Bauernkrieg, S. 66; vgl. jedoch auch Adolf Waas, Die Bauern im Kampf um Gerechtigkeit 1300—1525 (1976) S. 49. Über dessen Bedeutung im Bauernkrieg Schmidt, Göttliches Recht (wie Anm. 179) S. 29 ff.; sowie neuerdings Heiko A. Oberman, Tumultus rusticorum: Vom „Klosterkrieg“ zum Fürstensieg, ZKG 85 (1974) S. 304; Winfried Becker, „Göttliches Wort“, „göttliches Recht“, „göttliche Gerechtigkeit“. Die Politisierung theologischer Begriffe?, HZ Beiheft N.F. 4 (1975) S. 232—263; Heide Wunder, „Altes Recht“ und „göttliches Recht“ im Deutschen Bauernkrieg, Zeitschr. f. Agrargesch. u. Agrarsoziologie 24 (1976) S. 54—66.

Forderung nach Aufhebung der ständischen Unfreiheit dürfte vor allem darin zu sehen sein, daß hier der Versuch unternommen wurde, die mittelalterliche — grundsätzlich auch von der Kirche anerkannte¹⁸⁹ — Sozialordnung zu durchbrechen¹⁹⁰.

Der von der RS propagierte Freiheitsbegriff schloß die Vorstellung von der Gleichheit¹⁹¹ aller Menschen ein; schienen diese doch durch Christi Kreuzestod brüderlich verbunden zu sein. Diesem bereits in der der Urfassung am nächsten stehenden Überlieferungsstufe angelegten Gedanken verlieh der Redaktor von GP einen sozialkritischen Akzent, indem er daraus die Folgerung zog, weder Adel noch politischer Einfluß oder persönlicher Besitz vermöchten irgendeinen Anspruch auf gesellschaftliche Rangunterschiede¹⁹² zu legitimieren. In der durch die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit bestimmten neuen Ordnung sollten folglich die sich auf das Vorrecht von Geburt und Besitz gründenden gesellschaftlichen Unterschiede durch persönliches Verdienst ausgeglichen werden können. In Anknüpfung an die im Spätmittelalter geführte Diskussion um Führungsanspruch und Führungsqualitäten des Adels, die in der ritterlichen Tugendlehre ihren Niederschlag fand, forderte die RS die Ablösung des alten Adels, da dieser seine sittlichen und sozialen Verpflichtungen gröblich vernachlässigt¹⁹³ habe. An dessen Stelle sollte vielmehr ein neuer, sich allein auf das Verdienst für Reich und Kirche gründender „Tugendadel“¹⁹⁴ treten. Die Zugehörigkeit zu diesem neuen Adel sollte demnach allein durch das sittliche Verhalten seiner Repräsentanten legitimiert sein; denn nur edle Werke machen adelig — *adelich werck, dye recht seint, machent adeln*¹⁹⁵. In letzter Konsequenz bedeutete dies, daß der-

¹⁸⁹ Müller, Widerstand, S. 31; ders., Freiheit und Leibeigenschaft, S. 270.

¹⁹⁰ Vgl. hierzu die treffende Charakterisierung von *Blickele*, Revolution (wie Anm. 152) S. 47: „Die Aufhebung der Leibherrschaft fordern, konnte und mußte von den Feudalherren so verstanden werden, als wollten die Bauern damit auch das Verhältnis Obrigkeit — Untertanen aus den Angeln heben.“

¹⁹¹ RS S. 278, 6—7: *got will unns gemein lassen sein; wer getaufft ist unnd gelaubet, der wirt behalten; einer hat nit mer freyheit im himel dan der anderr; vgl. S. 342, 18—19: got hat unns im selber gebrudert und dem ewigen leben gegeben.*

¹⁹² P S. 279, 6—11: *got wil uns gemeinlich halten, kein adel, kein gewalt, kein güit hilft zü einem erheben vor got, denn der mynst mag werden der hóbest (nach Mt. 23, 12; Lc. 14, 11, 18, 14); wir stan in glicher fryheit zü hymel.*

¹⁹³ RS S. 252, 27—31: *Es ist aber grosser gebrest yetzundt am adel; das sye schirmen solten, das nemen sye; sye nyessen kyrchen gut wider got ...; dennoch haben sy billich yr adelschafft verloren und heissen nit edel, wan es ist nit adelich gethan.*

¹⁹⁴ RS S. 252, 24—26: *Es stet auch in eins keysers oder konigs freyheytt, das er mag einen edeln umb adeliche werck, als einer ist, der dem rechten zü helt und der heyligen kyrchen zü trit, wo es not thüt, oder zü dem reich; vgl. S. 78, 9—11; 244, 32—34; 330, 13—14 — möglicherweise beeinflusst durch die von Sigmund großzügig gehandhabte Praxis der Adelsverleihungen (Koller, S. 252 Anm. 6; ders., DA 14, S. 443 ff.; vgl. hierzu auch Walter Goldinger, Die Standeserhöhungsdiplome unter König und Kaiser Sigmund, MIOG 78, 1970, S. 323—337). Bereits Gregor IX. forderte *virtutum nobilitas* und *vitae honestas* als Kennzeichen eines wahren Adels; zur Diskussion um das innerkirchliche Adelsmonopol vgl. Klaus Schreiner, Zur biblischen Legitimation des Adels, ZKG 85 (1974) bes. S. 340 ff. Zum Problem insgesamt Koller, Politisches Denken (wie Anm. 3) S. 60 f.*

¹⁹⁵ RS S. 252, 27.

jenige, welcher sich für die Verwirklichung einer gerechten Ordnung einsetzte, sich damit selbst in den Adel erhob¹⁹⁶. Daß die Aussage der RS von den Zeitgenossen jedenfalls so verstanden werden konnte, bezeugt der Kommentar des Redaktors von P, jeder, der sich in den Dienst der Gerechtigkeit stelle, d. h. die als notwendig erachtete Reform zu verwirklichen helfe, sollte geadelt werden — er sei Herr oder Knecht¹⁹⁷. So ist es nicht verwunderlich, wenn auch in der vom „Oberrheinischen Revolutionär“ herbeigewünschten neuen, göttlichen Ordnung ein aus der von allen Ständen gebildeten Bruderschaft vom „Gelben Kreuz“ hervorgegangener Tugendadel die Führung¹⁹⁸ übernehmen sollte. Die RS beschwor somit das Ideal einer harmonisch geordneten Gesellschaft, in welcher die Menschen durch gegenseitige Zuneigung und Liebe — durch *mynn und liebe*¹⁹⁹ — miteinander verbunden sein sollten.

Das von der RS entworfene Bild einer Ordnung, in welcher soziale Gegensätze dadurch kompensiert werden sollten, daß jedem ein standesgemäßes Auskommen aufgrund eigener Leistung garantiert wurde, während für die am Rande des Existenzminimums Stehenden die Gemeinschaft aufzukommen hatte, — in welcher ein Leben in allseitiger Harmonie herrschen sollte und selbst die Naturgewalten dem Menschen freundlich gestimmt sein würden²⁰⁰, wies freilich unverkennbar die Züge einer sozialen Utopie auf. Dies ist nicht weiter verwunderlich: Gipfelte die RS doch in einer groß angelegten Vision, in welcher sich Elemente der prophetischen Literatur mit der typisch mittelalterlichen Vorstellung vom Nahen eines Friedenskaisers verbanden. Für das Jahr 1439 wurde hier das Erscheinen eines sich aus dem Volke erhebenden „kleinen Geweihten“²⁰¹ angekündigt, unter dessen Führung die neue Ordnung verwirklicht werden sollte. Besonders nachdrücklich wurde in der Redaktion P, die sich in ihrem Engagement zugunsten des gemeinen Mannes auch sonst eng mit der zeitgenössischen Weis-

¹⁹⁶ RS S. 78, 11—12: *wer den rechten weg sucht, der edelt sich selber und soll ers und sein geschlecht billich sein.*

¹⁹⁷ P S. 215, 26—28: *wer darzû tût, das wir zû recht kummen mügent, der wurt gefrigit, er sy edel oder unedel, er sy her oder knecht;* offensichtlich durch die Überlieferung verderbt in G S. 215, 40—41.

¹⁹⁸ „Oberrheinischer Revolutionär“ 68. Kap., S. 388; vgl. 31. Kap., S. 278; 15. Stat., S. 461 ff.; 37. Stat., S. 520; vgl. *Seibt*, *Utopica*, S. 50 u. 65 ff.

¹⁹⁹ RS S. 342, 14—16. Das göttliche Gebot der Liebe war nach Ansicht der RS in der Vergangenheit schwer mißachtet worden (vgl. S. 60 u. 66). — In der in der Redaktion P näher ausgeführten Vision eines goldenen Zeitalters wird ausdrücklich ein glückliches Leben in allseitiger Harmonie angekündigt (S. 319, 14 ff.). Ähnliche, vom Gedanken der Gleichheit und der Liebe geprägte Vorstellungen begegnen auch im „Oberrheinischen Revolutionär“ (1. Stat., S. 423 ff.); vgl. hierzu *Seibt*, *Utopica*, S. 60 ff.

²⁰⁰ RS S. 314, 16—17; 342, 9—10; vgl. S. 74, 13—16.

²⁰¹ RS S. 326, 10—13: *es stet auff ein cleiner geweichter, als man zelen ist XIII XXX und IX jare, der wirt regiren und straffen das volck und wirt reysen von einem mere zû dem andern* (nach dem apokryphen 4. Buch Esdras 16, 53); dieser soll die Priesterweihe empfangen haben (S. 328, 2—3; vgl. S. 332, 16; 338, 9). In der hierauf folgenden, Kaiser Sigmund selbst zugeschriebenen Vision wird sein Name Friedrich von Lantnewen (S. 332, 17) als „Friedensbringer“ gedeutet: *Er soll heysen Friderich, er soll auch alle reich zû fride bringen zû lande und zu auen* (S. 342, 11—12). Vgl. hierzu *Koller*, DA 15, S. 152 ff.; zur Tradition *Struve*, *Utopie* (wie Anm. 53) S. 84 f. mit der älteren Literatur.

sagungsliteratur berührte, die Erinnerung an ein Goldenes Zeitalter²⁰² beschworen. Für die auf die Verwirklichung der neuen Ordnung folgende Zeitspanne wurde hier ein Leben verheißen, in welchem die Menschen frei von materieller Sorge einträchtig miteinander verbunden sein würden, in welchem Erscheinungsformen menschlicher Habsucht wie Wucher und Fürkauf keinen Raum mehr haben, die Naturkräfte zum Wohle der Menschen wirken, Fruchtbarkeit auf Erden herrschen und die Menschen eins mit Gott sein würden. Dennoch unterschied sich die RS von der Masse spätmittelalterlicher Prophetien gerade dadurch, daß die Erfüllung ihrer Forderungen nicht dem Erscheinen eines Friedenskaisers vorbehalten und damit in eine unbestimmte „Wunschzeit“²⁰³ verlegt wurde. Beschränkte sie sich doch keineswegs bloß auf die Projektion einer künftigen idealen Ordnung, sondern rief bereits zur Veränderung der Gegenwart auf: zur aktiven Mithilfe bei der Verwirklichung einer besseren und gerechteren Ordnung.

Angesichts einer allgemein verbreiteten Reformmüdigkeit, von welcher die nicht enden wollenden Klagen der Zeitgenossen Zeugnis ablegen, erwartete die RS wirksame Abhilfe allein von den *kleinen*²⁰⁴. Dem Begriff der *kleinen*, dessen Mehrdeutigkeit möglicherweise vom Verfasser selbst einkalkuliert war, dürfte somit zweifellos eine Schlüsselfunktion für das Verständnis der ganzen Schrift zukommen. Alle Bemühungen jedoch, die *kleinen* einer bestimmten sozialen Gruppe — oder gar einer „Klasse“ — zuzuordnen²⁰⁵, stießen bislang ebenso auf Widerspruch wie der Versuch, die Geltung des Begriffs *klein* auf den spirituellen²⁰⁶ Bereich einzuschränken. Gegenüber allen bisherigen Deutungsversuchen wurde neuerdings betont, daß die Bezeichnung „die Kleinen“ in erster Linie aus dem Gegensatz zu den Großen²⁰⁷ heraus zu verstehen sei und sehr wohl eine bestimmte, wenn auch nicht klar abgrenzbare gesellschaftliche Gruppe mit eingeschlossen habe. In der Tat stehen in der RS den *kleinen* stets die Großen, die

²⁰² P S. 319, 13—21: *wenn die ordenunge also bestellet wurt, so ist nieman wider den andren und drenget nieman den andren und wurt ein gemeinsam leben; der lust wurt rein, die elementen dienen uns, alle fruht erschüst uns, got wirt uns milt, wücher, fürköffen got abe, unser reht leben in ordenung wurt bestellt, die guldin jor kumment; vgl. S. 315, 19—22: so vindet es sich, das kein türe me keme und alle ding allewegen in einem glichen bestünd und güte jor kemen und got uns würde bekennen und wir inen; S. 343, 28: selige jor.*

²⁰³ Vgl. Alfred Doren, Wunschräume und Wunschzeiten, in: Vorträge d. Bibl. Warburg 1924/25 (1927) S. 158—205.

²⁰⁴ RS S. 58, 10—15: *Dye weysen in der werlt sein plint worden, in ist dye recht weißheyt verzucht; wye spricht das ewangelium, da unnsere herr einmall auff sahe zü hymel und sprach: ‚Vater, ich öffnen dir, das du dye weyßheyt der werlt verporgen hast den grossen und hast dye geoffent den klainen‘ (nach Mt. 11, 25). Also wirt es auch ytzund gen; man sicht woll, sol es nit mit getrewer armer gemeind dar brocht werden, so wirt es ubel gen — angesichts des durch die Abwanderung der Parteigänger Eugens IV. nach Ferrara drohenden Scheiterns aller in Basel unternommenen Reformversuche (zum Hintergrund Hefele-Leclercq, Histoire des conciles 7, 1916, S. 935 ff.); vgl. RS S. 324, 4—5: *Es soll villeicht sein, dye cleinen sollen erhocht werden und dye gewaltigen nyder getrücket* (vgl. Mt. 23, 12; Lc. 14, 11. 18, 14).*

²⁰⁵ Vgl. hierzu die Literaturübersicht bei Dohna, S. 203 ff.

²⁰⁶ Dohna, S. 154 ff., bes. S. 157, 161, 168.

²⁰⁷ Franz Irsigler, Die „Kleinen“ in der sogenannten Reformatio Sigismundi (wie Anm. 3) S. 248—255.

Mächtigen, die Gelehrten, mit einem Wort: die Häupter²⁰⁸, gegenüber. Es dürfte deshalb keinem Zweifel unterliegen, daß hiermit ein prinzipieller Unterschied zu jener Schicht weltlicher und geistlicher Fürsten ausgedrückt werden sollte, welche nach Ansicht der RS für das Scheitern des Konzils²⁰⁹ verantwortlich zu machen waren. Andererseits sind die *kleinen* jedoch, wie die terminologische Scheidung von der *getrewen armen gemeind*²¹⁰ erkennen läßt, nicht schlechthin mit dem einfachen Volk — geschweige denn mit jenen bereits der Proletarisierung verfallenen städtischen und ländlichen Unterschichten — gleichzusetzen. Die überaus starke Betonung der Führungsrolle, welche Rittern und Reichsstädten bei der Verwirklichung einer neuen Ordnung zugeschrieben wurde, legt vielmehr den Schluß nahe, daß eben diese als die *kleinen* angesprochen worden sein dürften²¹¹. Diese Annahme erfährt durch die Vulgat-Redaktion indirekt eine Bestätigung. Wurde hier doch der an Ritter und Städte gerichteten Ermahnung der Kommentar hinzugefügt: „Wenn die Großen schlafen, müssen die *clainen* wachen“²¹². Freilich betrachtete die RS Ritterschaft und Reichsstädte weniger als in sich abgeschlossene Stände, sondern, offenbar unter dem Eindruck einer älteren, noch dem 14. Jahrhundert zugehörigen Anschauungsweise, als Vertreter der Gesamtbevölkerung²¹³ des Reiches. Hiernach repräsentierten die *kleinen* die *gemein*, ohne doch mit ihr identisch zu sein. So gesehen erscheinen die *kleinen* als eine unterhalb des eigentlichen Herrenstandes angesiedelte, jedoch weder nach oben noch nach unten eindeutig abgegrenzte neue Führungselite. Mit dieser Sicht unterschied sich die RS somit deutlich von Reformern wie Nikolaus von Kues, für den das Wohl des Staates nach wie vor von den *principes imperii*²¹⁴ abhing.

Wenn die RS andererseits die *armen* und das *gemein folck*²¹⁵ zur Unterstützung der Reform aufrief, dann wurde hiermit auch die Masse der nicht unmittelbar an der Herrschaft beteiligten Stadt- und Landbewohner, der „gemeine Mann“²¹⁶,

²⁰⁸ RS S. 58, 10 (die Weisen), 13 (die Großen); S. 84,3 (die Großen), 9 (die Prälaten und Gelehrten); S. 324, 4 (die Gewaltigen), 8—13 (Prälaten, Kardinäle, Bischöfe = die Gelehrten und Geistlichen). Auch im „Oberrheinischen Revolutionär“ werden die *cleinen* den *mechtigen* gegenübergestellt (23. Stat., S. 479).

²⁰⁹ Vgl. RS S. 54, 6—11; 336, 15—16.

²¹⁰ RS S. 58, 14 (s. oben Anm. 204).

²¹¹ RS S. 52, 10—11: *Es ist ytzund nyemands höher zü ermanen dann dye reichstet*; S. 244, 35: *es ist dye ritterschafft und dye reichstet sunderlich hirzu verbunden*; vgl. auch S. 234, 7—9; 250, 2—6; 330, 10—11. Über die Ritterschaft und Reichsstädten zugeschriebene Rolle vgl. auch oben S. 99 f. Für eine Gleichsetzung der *kleinen* mit Ritterschaft und Reichsstädten sprach sich auch Irsigler, S. 253 f. aus.

²¹² V S. 289, 27—28: *Wenn die grossen slaffen, so müssen die clainen wachen*; vgl. auch GP S. 71, 2.

²¹³ Vgl. Koller, Politisches Denken (wie Anm. 3) S. 60; ihm folgend Irsigler, S. 253 f.

²¹⁴ Nikolaus von Kues, conc. cath. III, 37 (542) S. 450.

²¹⁵ RS S. 168, 7—8: *da auch müssen dye armen und daz gemein folck diß alles understeen und zü ine in dye trewe, dye got forchtent und got gerne forchtent wolten*.

²¹⁶ Zur Auseinandersetzung mit der von Blickle, Revolution (wie Anm. 152) S. 178 f. vorgenommenen Gleichsetzung mit ‚dem Bauern, dem Bürger der landsässigen Stadt, dem von reichsstädtischen Ämtern ausgeschlossenen Städter, dem Bergknappen‘ vgl. Heinz Schilling, Aufstandsbewegungen der Stadtbürgerlichen Gesellschaft des Alten Reiches, in: Der Deutsche Bauernkrieg 1524—1526 (Geschichte u. Gesellschaft, Sonderheft 1, 1975)

in den Kreis der Förderer einer neuen Ordnung einbezogen. Damit wurde jene Gruppe der Bevölkerung direkt angesprochen, zu deren Gunsten die zahlreichen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Maßnahmen vorgesehen waren. Wenn auch die hier verwendeten Termini in erster Linie den Unterschied zur jeweiligen Obrigkeit zum Ausdruck bringen dürften, so ist ihnen andererseits eine pejorative Bedeutung nicht völlig abzuspüren; erweist sich doch der Übergang zu jener gesellschaftlichen Unterschicht, zu den *armen elenden leut*, „die sich aufgrund ihrer Armut nicht aus eigener Kraft zu helfen vermögen“²¹⁷, zumindest als fließend. Nicht immer ist nämlich klar zu erkennen, ob „arm“ lediglich zur Kennzeichnung des Untertanenstatus diente oder tatsächlich die *armüt*²¹⁸ meinte, — jene äußerst heterogen zusammengesetzte Gruppe der Handwerks- gesellen, Tagelöhner und Lohnarbeiter, Bettler und Armen, deren einzige Ge-

S. 237 f., — der zu Recht betont, „daß der Begriff ‚gemeiner Mann‘ in verschiedenen politischen Konstellationen und je nach sozialer und rechtlicher Stellung des oder der Sprechenden ... unterschiedlich abgegrenzt sein kann“. In Anbetracht der mit diesem Begriff auch heute noch verbundenen „Reizwirkung“ wirft Volker Press, Herrschaft, Landschaft und „Gemeiner Mann“ in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert, ZGORh 123 (1975) S. 178 die Frage auf, ob er überhaupt als „Sammelbegriff für die nicht privilegierten Stände“ taugt.

²¹⁷ RS S. 292, 4—6.

²¹⁸ Während RS S. 58, 14 (Verwirklichung der Reform mit *getrewer armer gemeind*) und S. 266, 9 (Vertreibung der *armen gemein* aus dem städtischen Rat) vor allem der politische Gegensatz zur Obrigkeit ausgedrückt werden sollte, trat RS S. 314, 6 (Folgen des „Fürkaufs“ für die *armen leut*), S. 274, 6 (Kaufhausordnung mit obrigkeitlicher Preisfestsetzung zugunsten der *arm leut*), S. 292, 7 (Beschwerde über die die *armen leut* verachtenden Ärzte), S. 350, 18 u. 352, 2 (Bestellung von Pflögern für die Spitäler im Interesse der *armen leute*) der wirtschaftliche Gegensatz in den Vordergrund. Zur Terminologie vgl. Jacob u. Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch 1, Sp. 554 (*arme leute*) u. 4, Sp. 3202 (*gemeine leute*); Wolfgang Stammer, Handwörterbuch z. deutschen Rechtsgesch. 1, Sp. 224 f. („arm“); vgl. hierzu auch Brunner, Land und Herrschaft (wie Anm. 182) S. 259. So drücken die zur Bezeichnung der Untertanen verwendeten Begriffe *gemeiner armer man* und „gemeines Volk, Pöbel“ stets zugleich einen Gegensatz zu Adel, Klerus und den Gelehrten, d. h. zu den Häuptern, aus (Grimm 4, Sp. 3204 f. u. 3207 f.). Allmählich sank jedoch der ursprünglich umfassendere Begriff *gemeiner man* (= die Bauernschaft, die Landgemeinde) ab, bis er schließlich an den Einwohnern ohne Bürgerrecht hängen blieb. So wurde bereits im 14. Jahrh. jene neben bzw. unter den eigentlichen Bürgern stehende soziale Schicht mit *gemeiner man* bezeichnet (Grimm 4, Sp. 3204). In einer dem ausgehenden 14. Jahrh. entstammenden Glosse zum Sächsischen Weichbildrecht, Art. 43 wurden drei soziale Schichten innerhalb der Stadt unterschieden: die die Herrschaft ausübenden *richen*, das gemeine Volk — der *povel*, sowie jene wirtschaftlich unselbständige Schicht der Tagelöhner und Lohnarbeiter — die *armuth* (edd. A. von Daniels u. F. von Gruben, Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters 1, 1858, Sp. 354). Was den „Armen“ kennzeichnete, war nicht Rechtlosigkeit schlechthin, sondern vielmehr Besitzlosigkeit, die ihn zu einem Leben am Rande des Existenzminimums verurteilte. Zum ständischen Gegensatz trat somit der wirtschaftliche hinzu, der weitaus härter empfunden wurde (Stammer, Handwörterbuch z. deut. Rechtsgesch. 1, Sp. 226). Vgl. Karl Hegel, Lateinische Wörter und deutsche Begriffe, NA 18 (1893) S. 222 f.; Karl Bosl, Potens und Pauper. Begriffsgeschichtliche Studien zur gesellschaftlichen Differenzierung im frühen Mittelalter und zum „Pauperismus“ des Hochmittelalters, in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft, Festschr. f. Otto Brunner (1963) S. 60—87; sowie vor allem Erich Maschke, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte (wie Anm. 140) S. 52 ff.

meinsamkeit in ihrer wirtschaftlichen Schwäche bestand. Die dem gemeinen Mann bei der Durchführung der Reform zugedachte Rolle dürfte dadurch eine Aufwertung erfahren haben, daß der von der RS prophezeite Friedensfürst ein sich aus dem Volke erhebender *cleiner geweichter*²¹⁹ sein sollte. Der Empfang eines Mantels durch Kaiser Sigmund in Basel — ein Akt, welcher für die mittelalterliche Anschauung stets mit besonderem Symbolgehalt verbunden war — weist ihn eindeutig einer sozial niedrigeren Sphäre zu²²⁰. Ließ die sich anschließende Bemerkung der RS, Christus wolle die Menschheit durch die *armen* befreien, auch eine Deutung sowohl im religiösen wie im sozialen Sinne zu, so konnte ihr doch von den Zeitgenossen, wie der Zusatz des Redaktors der Überlieferungsgruppe GP zeigt, durchaus ein sozialer Akzent²²¹ verliehen werden. Der von der RS erwartete Retter erschien somit als Repräsentant breiter Volksschichten, — ähnlich wie auch der Friedenskaiser der mittelalterlichen Weissagungs-literatur vielfach aus ärmlichen Verhältnissen²²² hervorgegangen sein sollte. Die RS leistete damit einer Gleichsetzung der *kleinen* mit dem *povel*, wie sie bereits in der am entschiedensten den Standpunkt des gemeinen Mannes vertretenden Redaktion P begegnet²²³, zweifellos selbst Vorschub.

Die sich hier abzeichnende Gliederung der Gesellschaft in der Schicht der Häupter, der Ritter und Städte sowie des gemeinen Volkes besitzt — was bislang nicht beachtet wurde — in der ein soziales Gefälle erkennen lassenden Stufenfolge der politischen Kräfte, welche von der RS der Reihe nach zur Unterstützung der Reform aufgerufen wurden, eine deutliche Entsprechung. Grundsätzlich richtete sich der Ruf nach Unterstützung des Reformwerkes an alle gesellschaftlichen Gruppen, an die Häupter ebenso wie an die *gemein*²²⁴. Die von weltlichen wie

²¹⁹ RS S. 326, 11 (s. oben Anm. 201).

²²⁰ RS S. 338, 9—14: *Wir haben auch den priester endelich gesucht, wir haben in auch funden; wir haben in auch zü Basel gehabt; wir haben im ere gethan, als billich was; wir haben ym ein kleydt geben; wir haben im entpfolhen dye ordenung der heyligen cristenheyt; im sol das reich und des reiches banire dienen ... Cristus Ihesus kam uff ertrich ellendt und in armüt; er will unns villeicht durch dye armen rechtfertigen.* Über das im Mittelalter stets mit symbolischer Bedeutung verbundene Schenken von Kleidern, insbesondere eines Mantels vgl. Karl Polheim, Der Mantel, in: Corona Quernea, Festschr. f. Karl Strecker (Schriften d. Reichsinst. f. ältere deutsche Gesch.kde [MGH] 6, 1941) S. 41—64.

²²¹ GP S. 339, 29—32: *Christus Ihesus kam arm und ellend, er williht in dem glichhen uns aber süchen durch den armen priester und rechtfertigen.* — Bereits früher hatte der Redaktor von G eine Gleichsetzung der *klainen* mit den *gemainen priestern*, den Weltgeistlichen also, vorgenommen (S. 69, 36).

²²² Vgl. hierzu Struve, Utopie (wie Anm. 53) S. 91 mit Belegen. — Auch der „Ober-rheinische Revolutionär“ sagt von dem erwarteten Friedensfürsten, er sei *nit rich, sunder hoch von vernunff* (62. Kap., S. 369).

²²³ An jener Stelle, wo die RS auf die *kleinen* zu sprechen kommt, denen nach Mt. 11, 15 die Weisheit offenbart werde (S. 58, 10—15 — s. oben Anm. 204), machte der Redaktor von P den Zusatz *das ist dem gemeinen wolck* (S. 59, 39) und knüpfte hieran die Bemerkung an: Wenn die Reform nicht durch das *gemein büffel* durchgeführt werde, würde das Unrecht fortbestehen (S. 59, 43—45).

²²⁴ RS S. 76, 7: *Es sollen hiezü alle heupt der cristenheit ermant sein und alle gemeind;* vgl. S. 52, 7—9; 330, 8—12. Keiner soll sich von der Verpflichtung, die Reform zu unterstützen, lossagen, weder Herren noch Reichsstädte (S. 70, 5). Daß hier tatsäch-

geistlichen Fürsten offen zur Schau getragene Reformfeindlichkeit veranlaßte den Verfasser der RS jedoch, sich an jene politischen Kräfte zu wenden, denen seiner Überzeugung nach eine besondere Verpflichtung gegenüber dem Reich zukommen mußte: an Ritterschaft und Reichsstädte. Eine führende Rolle war hierbei insbesondere den Reichsstädten zugedacht, zu deren Begründung die in der RS entwickelte „Stadtideologie“²²⁵ dienen sollte. Dieser offensichtlich bereits in der Urfassung der RS angelegten Tendenz trug der Redaktor der unverkennbar von städtischem Interesse geprägten Vulgat-Fassung Rechnung, indem er das Gelingen der Reform allein vom Verhalten der — unzulässigerweise als *edel* apostrophierten — Reichsstädte²²⁶ abhängig machte. Freilich ließen auch die Reichsstädte Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit aufkommen. Ausdrücklich kritisierte die RS, jene hätten unter Ausnutzung der Führungslosigkeit des Reiches ihre eigene Interessenpolitik²²⁷ betrieben. Tatsächlich waren die kaiserlichen Reformversuche, wie die Vorgänge auf dem Reichstag zu Eger 1437 bewiesen, nicht zuletzt am Widerstand der Städte gescheitert, die eine Umklammerung durch die Territorialgewalten zu verhindern suchten. Die Befürchtung, daß *alles ligen bleib und nit endes wart*²²⁸ — wie der Frankfurter Stadtschreiber resigniert bemerkte, war deshalb nicht ganz unbegründet. Angesichts dieser politischen Konstellation richtete sich die Hoffnung der RS in letzter Instanz auf das einfache Volk: *sol es nit mit getrewer armer gemeind dar brocht werden, so wirt es ubel*

lich die Gesamtheit der Gesellschaft angesprochen wird, geht insbesondere aus der *an reich und arm, jung und alt, nyemant außgenommen* (zum Gegensatz „arm und reich“ vgl. Brunner, Land und Herrschaft, S. 259) gerichteten Mahnung, der neuen Ordnung beizutreten (S. 212, 16—17), hervor. Vgl. auch S. 336, 18: „jedermann“ möge sich der Reform zuschlagen. Ermahnung an *alle getrewen cristen*: RS S. 80, 6; 214, 13; vgl. S. 86, 2 (*lieben cristen*).

²²⁵ Vgl. Koller, Politisches Denken (wie Anm. 3) S. 58. Die Rolle der Reichsstädte als Träger der von der RS propagierten neuen Ordnung wurde besonders betont von Molitor, Reichsreformbestrebungen (wie Anm. 2) S. 74; Doren (wie Anm. 3) S. 33; Smirin, Deutschland vor der Reformation (wie Anm. 10) S. 151; vgl. auch Bernhard Schmeidler, Verfasserlexikon 3 (1943) Sp. 1011 f.; sowie Heimpelel, Das deutsche fünfzehnte Jahrh. (wie Anm. 2) S. 27.

²²⁶ V S. 53, 17—20: *wenn man es recht ansicht, so stet es nü an den reichsteten; wann die schliffen und nit wachen, so wer die cristenhait gots und aller seiner gnaden entpfrembt*. Anrede als *edel* S. 53, 13 u. 32; vgl. S. 331, 17 *erreich*; 287, 34 *heilig*.

²²⁷ RS S. 240, 7—8: *so dann alle reichstet sehen, das sy nit herren haben, so sehen sy yr sachen an*. — Besonders der Redaktor von P fand es beklagenswert, daß sich die Reichsstädte auf die Seite der Gegner des Reiches schlugen, der Herren und Fürsten, *die dem rich wyder sint* (S. 241, 5). Mit harten Strafen an Leib und Gut wollte der Redaktor von G auch jene Reichsstädte verfolgt wissen, *die nit darzu tunt* (S. 173, 46).

²²⁸ RTA 12, Nr. 89 S. 141. Während die Fürsten im Bestreben, die territoriale Gerichtsbarkeit weiter zu stärken, die Reform des Gerichtswesens zur Voraussetzung einer Landfriedensordnung erhoben (RTA 12, Nr. 93 S. 143 ff.), zeigten sich die Städte allein an einer die Abstellung der Übergriffe durch Fürsten und Herren garantierenden Landfriedensordnung interessiert (ebd. Nr. 94, S. 149 ff.); vgl. hierzu Gustav Beckmann, Einl., S. 103 ff. Der Kaiser sagte seine Teilnahme nur unter der Voraussetzung zu, daß die Stände ihre viel gescholtene Taktik des „Hinter-sich-bringens“ aufgäben (RTA 12, Nr. 66 S. 121; vgl. ebenso Nr. 61, S. 115). Zur Problematik der Landfriedenssicherung vgl. Heinz Angermeier, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter (1966) bes. S. 378 ff.; sowie ders., Reichsreform (wie Anm. 2) S. 201 f.

gen²²⁹. Dem Unbehagen, das der sich stets streng im kirchlichen Rahmen bewegendende Redaktor von K gegenüber der hier der „Basis“ bei der Verwirklichung einer künftigen Ordnung zgedachten Rolle verspürte, verlieh er dadurch Ausdruck, daß er *gemein* durch „Konzil“²³⁰ ersetzte.

Wenn die RS somit auch grundsätzlich an der Ritterschaft und Reichsstädten als den *kleinen* zugeschriebenen Führungsrolle festhielt, so ließ sie andererseits doch durchblicken, daß es noch andere politische Kräfte gäbe, welche das Reformwerk vollbringen könnten. Freilich rechnete der Verfasser der RS selbst wohl nicht mit der Möglichkeit einer gewaltsamen Erhebung des gemeinen Mannes. Für die Zeitgenossen hingegen lag diese Vorstellung keineswegs außerhalb der Realität. Nur vor diesem Hintergrund erhielt die Warnung des Redaktors der Vulgat-Fassung die beabsichtigte Wirkung: Wenn sich Herren und Reichsstädte der Reform versagten, so gäbe es noch genügend treue Christen in der *gemein*, die sich tatkräftig für deren Verwirklichung einsetzen würden²³¹. Durch die Drohung mit einer nicht ohne Blutvergießen²³² verlaufenden Erhebung der *gemein*, die hier bezeichnenderweise mit den *clainen* gleichgesetzt wurde, sollten die Reichsstädte zur Raison gebracht werden. Der Redaktor der Vulgat-Fassung hat somit das Prinzip der RS, beim „Versagen“ einer gesellschaftlichen Gruppe die jeweils rangniedrigere für die Fortführung der Reform zu verpflichten, nur konsequent angewandt. Neben der bereits erwähnten begrifflichen Unschärfe war es somit gerade das Nebeneinander — wenn nicht gar die Überlagerung — verschiedener Argumentationsebenen, welches schon bei den Zeitgenossen, erst recht aber bei neueren Erklärern das Verständnis der RS erschwerte.

Zwar ließ sich die RS von der Vorstellung leiten, der Verwirklichung einer neuen Ordnung habe eine innere Wandlung²³³ der Menschen vorauszugehen. Indem die RS der zeitgenössischen Misere die vernünftige Ordnung der Natur gegenüberstellte, wies sie den Weg, wie der Mensch zu einer naturgemäßen, d. h. dem göttlichen Gebot entsprechenden Ordnung zurückfinden konnte: durch Gebrauch seiner Vernunft. Was vor der kritischen Instanz der Vernunft nicht bestehen könne, sollte abgestellt werden — *leuten wir mit unnser vernunft und erckenten dye swere unnser sunde, das wer ein gut geleut*²³⁴! Andererseits bestand für die RS jedoch kein Zweifel daran, daß angesichts der von den Großen zu gewärtigenden Gegnerschaft eine Änderung der bestehenden Verhältnisse durch Bußfertigkeit und innere Einkehr allein nicht zu erreichen wäre. Sie selbst rief deshalb zum Widerstand gegenüber allen Feinden der neuen Ordnung auf; denn

²²⁹ RS S. 58, 14—15; vgl. S. 194, 4—5: *es mag nit zü recht kumen, man muß es mit einer gemein understen*. Zur Gleichsetzung mit *gemein büffel* in der Redaktion P (S. 59, 44) vgl. oben S. 111 mit Anm. 223.

²³⁰ K S. 194, 11.

²³¹ V S. 215, 24—26: *wölten herren und reichstet nit dartzü ton, man fünd noch treü cristen in der gemein*; vgl. auch S. 345, 3—6.

²³² V S. 215, 28—31: *Wenn aber von den clainen ain sölchs auffstünd, so wirt ain groß mißhelung und wirt ainer an den andern sich keren und töten*.

²³³ RS S. 86, 2—5.

²³⁴ RS S. 314, 15—16; vgl. auch S. 82, 33—34: *natürlichen leben ist got erkennen in allen sachen und sein gepot*.

wo das Unrecht keine Unterstützung mehr erhalte, breche auch die Gegnerschaft der Häupter in sich zusammen²³⁵. Insbesondere sollten sich die Hintersassen der weltlichen und geistlichen Herrschaften weigern, deren unter Ausnutzung ihrer Zwing- und Banngewalt geführte Fehden²³⁶ künftig zu unterstützen. Die Häupter erschienen damit gleichsam in der Rolle von Friedensbrechern, denen gegenüber jede Form der Hilfsverweigerung bzw. der Aufkündigung des Gehorsams erlaubt war. Am nachhaltigsten verlieh der Redaktor von P dieser Sicht Ausdruck, indem er betonte, diejenigen, die sich selbst außerhalb des Rechts gestellt hätten, hätten sich damit auch der Verfügung über ihre Untertanen begeben²³⁷. Das im Mittelalter allgemein anerkannte Recht auf Widerstand gegenüber einer ungerechten Obrigkeit wurde für die RS geradezu zu einer Pflicht. Aufgrund der in der Taufe eingegangenen Verbindung mit Gott, welche als ein durch Eid begründetes Vertragsverhältnis gedeutet wurde, sei jedermann verpflichtet, für das Recht²³⁸ einzutreten. Deutlicher noch betonte der Redaktor der Vulgat-Fassung den Gedanken einer Verpflichtung zum Widerstand, wenn er dazu aufforderte, nicht nur das Recht zu achten, sondern gegen das Unrecht einzuschreiten²³⁹. Er vollzog damit den Schritt von bloßer Hilfsverweigerung zu aktivem Widerstand. Doch schien bereits für den Autor der RS — wie die der Urfassung am nächsten kommende Hs. N erkennen läßt — festzustehen, daß eine wirkliche Reform notfalls nicht anders als gegen die Häupter — so dürfte das *mit gewalt* wohl zu verstehen sein — durchzuführen und ihr Bestand nur durch die Androhung von Strafen zu sichern sei²⁴⁰. Wenn hierbei auch die Anwendung von Gewalt nur das äußerste Mittel darstellen sollte, so lassen die zahlreichen Sanktio-

²³⁵ RS S. 168, 4—6: *Man soll wyszen, das unrecht kein schirm sol han, als pald man es understat, so werden sye (sc. die Häupter) kraftloß, so kert man sich an yr pene oder an yr gericht nit, biß man alle ordenung versicht.*

²³⁶ RS S. 322, 19—20: *kein zwing dester swerer wirt dan also vil, das man den herren nirgent hilfft kriegen, dadürch alle onfride dester ee gestelt seint; vgl. S. 168, 5—6 (s. vorige Anm.). Fehdeverbot: RS S. 310, 5 ff.*

²³⁷ P S. 197, 9—11.

²³⁸ RS S. 214, 10—11: *gedenck yederman der vermanung zü thunn und gee in das recht; Eid: wir haben got gesworen in dem tauff, den eyt sollen wir halten (ebd. S. 214, 5).* Zur Bedeutung der Wendung „in das Recht gehen“ = „in ein Rechtsverfahren eintreten“ vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch 8, Sp. 384. — Da Dohna energisch bestritt, die RS wolle zu Gewaltanwendung aufrufen, war in seiner Interpretation auch kein Platz für den Gedanken des Widerstandsrechts (vgl. Dohna, S. 83 f.). Zum Gedanken des Widerstandsrechts grundlegend Fritz Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht (1967) bes. S. 152 ff.; ferner Hans Febr, Das Widerstandsrecht, MIOG 38 (1920) S. 1—38; sowie Brunner, Land und Herrschaft (wie Anm. 182) S. 140 f.

²³⁹ V S. 215, 6—10: *so ist meniglich gepoten pey dem aid, den wir got gesworen haben in der tauff, das man das recht vor augen hab und das unrecht zerstör.*

²⁴⁰ RS S. 56, 16—17: *man kan dye reformatz nit außgeben dann mit gewalt und pene zu verorden, daz sye bestee.* Diese Interpretation erfährt durch den Redaktor von G eine Bestätigung: *man kan sie nit ußgeben an die häupter, wan sie muß mit gewalt ußgeben werden und bestetiget mit penen (S. 56, 41—43).* — Zur Wiedergabe des Ausdrucks *mit gewalt* durch „Zwang“ im Sinne von lat. *violentia* vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch 4, Sp. 4920; im Gegensatz dazu geht Dohna, S. 180 f. von der Bedeutung „Vollmacht“ im Sinne von *potentia* aus. Über die häufige Verwendung von Pönformeln in der RS vgl. Koller, DA 14, S. 431 f.

nen, mit denen all jenen gedroht wurde, welche sich der Reform widersetzen, an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wer sich der neuen Ordnung nicht fügen wollte, der sollte an Leib und Gut²⁴¹ bestraft werden, ja es sollte sogar erlaubt sein, ihn zu töten²⁴²; handelte es sich hierbei um ein Kloster, so sollte es aufgehoben bzw. völlig zerstört²⁴³ werden. Die wiederholten Anspielungen der RS auf den Gebrauch des Schwertes sind deshalb nicht bloß symbolisch zu verstehen; sie besitzen vielmehr durchaus reale Bedeutung²⁴⁴. Selbst wenn man also mit Dohna den in der RS ergehenden Aufruf *slah yderman zü*²⁴⁵ nicht als Aufforderung zu Gewaltanwendung, sondern im Sinne von „sich dazuschlagen“, „für die Reform Partei ergreifen“ verstehen wollte, sprechen die darüber hinaus angeführten Zeugnisse doch eine eindeutige Sprache. An der prinzipiellen Befürwortung gewaltsamer Aktionen durch die RS dürfte hiernach kein Zweifel mehr bestehen. Auch hier läßt die RS somit die bereits in anderem Zusammenhang beobachtete Technik einer stufenweise sich verschärfenden Argumentation — von der Ermahnung zu innerer Einkehr über die Aufforderung zum Widerstand bis hin zur Androhung von Gewalt — erkennen.

Während die von der RS geforderte Bekämpfung des Unrechts eine religiöse Begründung erhielt, wurde auf der anderen Seite die mittelalterliche Institution der Kreuzzüge, der sich doch gerade Kaiser Sigmund zeit seines Lebens verbunden fühlte, scharf verurteilt. Es sei Selbstbetrug — so wird vom Autor der RS argumentiert, wenn die Christen meinten, sich durch das Abschlagen von Heiden das ewige Leben verdienen zu können. Vielmehr sollten sie in ihrer Heimat bleiben und dort gegen die falschen Christen kämpfen, gegen diejenigen also, die Wucher, Simonie und andere Rechtsbeugungen betrieben — das wäre eine gute *merfart*²⁴⁶. Der Kampf gegen die Feinde der neuen Ordnung erhielt damit

²⁴¹ RS S. 80, 2; 234, 9; 254, 17.

²⁴² RS S. 236, 2.

²⁴³ RS S. 278, 17. In den Redaktionen V, G und P erfuhren diese Sanktionen teilweise eine beträchtliche Verschärfung (vgl. hierzu auch unten S. 116 f., 123 ff.).

²⁴⁴ Gebrauch des Schwertes für Gott, Glauben und Gerechtigkeit (RS S. 68, 11); gegen die Ungehorsamen (S. 76, 9), die Prälaten (S. 90, 7 — das Schwert soll das Unkraut vertilgen nach Mt. 13, 30. 40). Man soll den Ungerechten den Weg zur Hölle mit dem Schwert weisen (S. 216, 5). Die Ankündigung eines *scharpffen richters* (S. 76; 10) besitzt bei Berthold von Freiburg eine Parallele (vgl. Koller, MIOG 67, S. 131). — Durch diese Beispiele, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen, dürfte *Dohna*, S. 169 ff. — der hier lediglich „das Richtschwert, allenfalls das Ritterschwert“ (S. 172) erkennen möchte — wohl hinreichend widerlegt sein.

²⁴⁵ RS S. 68, 17; vgl. S. 168, 11; 336, 17; hierzu *Dohna*, S. 140 ff., 169, 176 ff.

²⁴⁶ RS S. 86, 17—88, 5: *nü wert yr faren wyder unns uber mer und fechtent wider unns ...; wann yr unns erschlagen mogent, so meynet yr, das ewig leben dadurch zu haben; do betriegent yr euch selber; blibent yr doheym und fechtent mit den falschen cristen und weyßet dye zümm rechtenn, das wer eine gute merfart* — in dem fingierten Dialog eines christlichen Ritters mit dem „Herzog“ der Türken; vgl. S. 68, 2—15. In schwerlich zu mißdeutender Absicht ersetzen hier die Vulgat-Fassung wie die Redaktion G das wohl schon in der Urfassung stehende *fechten* durch ein die Aussage verschärfendes *töten* (V S. 89, 6; G S. 88, 41; vgl. auch V S. 69, 20 *vertreiben und töten*). Vgl. demgegenüber Johann Schele, *Avisamenta reformationis* § 114, S. 129 f.: Anberaumung eines groß angelegten allgemeinen Kreuzzuges zu Wasser (Papst und italienische Städte) und

gleichsam den Charakter eines „inneren“ Kreuzzuges, — die RS bediente sich wohl nicht zufällig des die Kampfhandlung verbildlichenden Ausdrucks *ganck* im Sinne von „Zug“, „Waffengang“. Die Niederringung der Ungerechten nahm hierbei ähnlich militante Züge an wie die der Heiden in manchen Schilderungen der Kreuzzugsdichtung: Die Hölle frohlockte schon in Erwartung der zu ihr herabgesandten Bösewichter²⁴⁷. Die RS stellte sich damit in jene bereits im hohen Mittelalter aufkommende Tradition, der zufolge die Kritik am Kreuzzugsgedanken gerade von den ungelösten politischen und sozialen Problemen im eigenen Lande²⁴⁸ ihren Anstoß empfing.

Den Zeitgenossen freilich dürfte der gewaltsame Charakter der von der RS angekündigten Veränderungen durchaus bewußt gewesen sein. Während in der Fassung K die Ankündigung eines *scharpffen richters*²⁴⁹ bezeichnenderweise fortgelassen wurde, erklärte der Redaktor der Überlieferungsgruppe GP lapidar: Wo alle Buchgelehrsamkeit versage, vermöge nur noch das Schwert²⁵⁰ zu helfen. Besonders in der von einer radikalen Gesinnung beherrschten Redaktion G nahmen die gegen die Feinde der Reform gerichteten Zwangsmaßnahmen drastische Formen an. Während die weltlichen Herren mit Leben und Gut büßen und ihre Angehörigen als Witwen und Waisen den Rächern auf Gnade ausgeliefert sein sollten, sollten die Geistlichen, insbesondere die Vertreter der Stifter und Klöster getötet und ohne christliches Begräbnis — *uf das veld* — verscharrt werden²⁵¹. Da sich die Geistlichen weltlichen Dingen zugewandt hätten, so bemerkte der

zu Lande (Kaiser Sigmund mit den Fürsten) zur Wiedergewinnung des Heiligen Landes. — Die entschiedene Ablehnung des Kreuzzuges, der zeitlebens ein „Lieblingsgedanke“ des Kaisers (vgl. *Dannenbauer*, Handakten [wie Anm. 25] S. 17) war, ist ein Indiz dafür, daß der Verfasser der RS wohl kaum in der engeren Umgebung Sigmunds zu suchen sein dürfte. — Die Gegenüberstellung eines Christen und eines Heiden stellte ein beliebtes Stilmittel mittelalterlicher Zeit- und Sittenkritik dar und war in der von der RS gewählten Dialogform keineswegs allein für das Spätmittelalter charakteristisch, wie *Koller*, DA 15, S. 140 f. meinte; vgl. etwa die berühmte „Toleranzrede“ Gyburcs, der Tochter des Heidenkönigs Terramêr (Wolfram von Eschenbach, Willehalm VI, 306 ff.), sowie verbunden mit Sozialkritik „Des Turken Vasnachtspil“ von Hans Rosenplüt (ed. A. Keller, Fasnachtspiele aus dem 15. Jahrhundert 1, = Bibl. d. lit. Ver. 28, 1853, Nr. 39, S. 288 ff.).

²⁴⁷ RS S. 216, 2—6: *dye gerechten gewynnen den ganck, dye bößen geyst warten der iren, do sye ye belder koment, so in ye lieber ist; man müß in balde dye yren schicken, dye wirt man weysen mit swerten*; vgl. auch S. 344, 7. Zur Bedeutung von *ganck* vgl. *Grimm*, Deutsches Wörterbuch 4, Sp. 1222 f.; *Matthias Lexer*, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch 1, Sp. 734 f. — Vgl. die Parallele in Wolframs Willehalm I, 38, 25—30.

²⁴⁸ Vgl. etwa die sog. „Akkon-Sprüche“ Freidanks, bes. 159, 11 ff. (ed. H. E. Bezzenberger, 1872, S. 212) oder den „Reinfried von Braunschweig“, V. 15 486 ff. (ed. Karl Bartsch, Bibl. d. lit. Ver. 109, 1871, S. 452); vgl. hierzu Friedrich-Wilhelm Wentzlaff-Eggebert, Kreuzzugsdichtung des Mittelalters (1960) S. 311 ff. u. 287 ff.

²⁴⁹ RS S. 76, 10.

²⁵⁰ GP S. 215, 32—33: *all bücher mügent uns nit helfen, das swert düt es alles. Abhilfe sollte hiernach allein durch das gewaltsame Einschreiten gegen die Häupter erreicht werden: so schribet man uß allem gemeinem volck in klage wiß und leyt man für die hündrung der hóbter und kumpt darzu, das der convent den apt würt drücken und wurt man das swert bruchen an den hóbtern und werdent die kleinen den gewalt drucken* (GP S. 59, 15—21).

²⁵¹ G S. 278, 41 — 279, 32.

Redaktor von G hierzu, sollte ihnen auch eine Strafe nach weltlichen Gesetzen²⁵² zuteil werden. Doch auch die besorgte Warnung der Vulgat-Redaktion vor den Folgen einer Erhebung des gemeinen Mannes erscheint nur dann verständlich, wenn die Aufrufe der RS zu gewaltsamem Einschreiten gegen die Übergriffe der Häupter tatsächlich wörtlich genommen wurden²⁵³. Schließlich dürfte auch die in der Redaktion P enthaltene Ankündigung eines nahe bevorstehenden Blutvergießens²⁵⁴, die zum festen Bestand der prophetischen Literatur gehörte, nicht anders denn als Hinweis auf einen gewaltsamen Umsturz zu deuten sein. Daß die mit einer Volkserhebung verbundenen Ängste und Erwartungen nicht unbegründet waren, bezeugt die überaus besorgte, um nicht zu sagen nervöse Reaktion der oberrheinischen Städte und des Schwäbischen Städtebundes, ja selbst des Basler Konzils anläßlich eines lokale Dimensionen nicht überschreitenden Bauernaufstandes 1431 in der Umgebung von Worms²⁵⁵. Doch auch in der Reichsgesetzgebung derselben Zeit wurde das Verbot der Aufnahme von Pfahlbürgern ausdrücklich mit der von Einungen der *stett, geburen und ermen lüt*²⁵⁶ ausgehenden Gefahr für den Frieden begründet. Mit ihren Forderungen, Beschwörungen und Drohungen reagierte die RS somit auf ihre Weise auf die politischen und sozialen Probleme der Zeit. In ihrer Diagnose stimmte sie hier mit Nikolaus von Kues überein, der seine an die Fürsten gerichtete Mahnung, die Interessen des Reiches wahrzunehmen, mit der Warnung vor einer Erhebung des gemeinen Volkes verband: So wie die Fürsten jetzt das Reich verschlingen, würden die *populares* ihrerseits die Fürsten verschlingen²⁵⁷.

²⁵² Ebd. S. 279, 32—33: *die gaistlichen nement sich der weltlichen sachen an, inen wirt auch buß gegeben von der welt.*

²⁵³ V S. 215, 28—31 (s. oben Anm. 232). Die sich hier abzeichnende Gefahr eines Bruderkrieges wurde denn auch als Werk des Teufels bezeichnet: *das kan der teüfel wol zü wegen pringen, wann er ist tausentfeltig listig* (S. 215, 31—33).

²⁵⁴ P S. 325, 10—18: *Man sol gar eygentlich mercken ... von der künfftigen zit, ... das es gottes meynunge sy, zü behaben die ordenunge, so müß manig blüt vergossen werden. Nü mercket man wol an ettelicher prophecien, die gar nohe züredent.* Auf das letzte Zeitalter wird ausdrücklich Bezug genommen RS S. 214, 8; vgl. P S. 215, 30; G S. 215, 38. Ankündigung einer schweren Verfolgung der Menschheit vor dem Erscheinen eines Friedensfürsten in den Weissagungen des Pseudo-Methodius, c. 13 und der Tiburtinischen Sibylle (ed. Ernst Sackur, Sibyllinische Texte und Forschungen, 1898, S. 88 u. 184); vgl. *Struve*, Utopie (wie Anm. 53) S. 76 ff. mit weiteren Belegen.

²⁵⁵ RTA 10, Nr. 136—145 S. 237 ff.; Günther Franz, Neue Akten zur Geschichte des Bauernaufstandes um Worms im Jahre 1431/32, ZGORh N.F. 44 (1931) S. 47—54; vgl. auch den Brief des Konzilsnotars Peter Bruneti an das Domkapitel von Arras vom 9. Februar 1432 (ed. Franz Palacky, Urkundliche Beiträge z. Gesch. d. Hussitenkrieges 2, 1873, Nr. 789, S. 268 ff.). Vgl. hierzu Friedrich von Bezold, Der rheinische Bauernaufstand vom Jahr 1431, ZGORh 27 (1875) S. 129—149; Heinrich Boos, Geschichte der rheinischen Städtkultur 2 (1897) S. 435 ff.; sowie Franz, Bauernkrieg, S. 43 ff.; demnächst Tilman Struve, Der Wormser Bauernaufstand von 1431 als Symptom für die Krise des 15. Jahrhunderts.

²⁵⁶ In Sigmunds Entwurf für das „Gesetz zum Schutze des Reichsadels“ (RTA 9, Nr. 427) Art. 5, S. 562.

²⁵⁷ Nikolaus von Kues, conc. cath. III, 30 (503) S. 436: *Et sic nobilibus inter se altercantibus ius omne in armis propriis quaerentes surgent populares. Quoniam, sicut principes imperium devorant, ita populares principes.*

IV.

So wäre es sicherlich verfehlt, wollte man die RS weiterhin als „Trompete des Bauernkrieges“ betrachten. Sie war freilich ebenso wenig das Erzeugnis eines weltabgewandten Theoretikers oder gar eines religiösen Schwärmers. In ihr nahm vielmehr der von tiefem Ernst getragene Versuch eines Zeitgenossen Gestalt an, unter dem Eindruck des Versagens der weltlichen und geistlichen Führungsschicht alle nur erreichbaren gesellschaftlichen Kräfte — gleichsam in letzter Minute — zur Rettung des Reiches zu mobilisieren. Für die Realitätsbezogenheit des uns unbekanntem Autors spricht, daß er mit seiner Kritik jeweils an konkreten Mißständen im kirchlichen und politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich einsetzte und ebenso konkrete Maßnahmen zu deren Behebung vorschlug. Hierbei standen offensichtlich die Verhältnisse des oberdeutschen Raumes, speziell jene der näheren Umgebung von Basel²⁵⁸, im Vordergrund. Die zahlreichen Anspielungen der RS auf den Schwabenspiegel als dem „Kaiserrecht“²⁵⁹ schlechthin bestätigen diese Annahme. Die Begrenztheit des Horizontes hinderte den Verfasser der RS freilich nicht, von den ihm vertrauten lokalen Verhältnissen auf den Zustand des Reiches insgesamt zu schließen. In dieser zur Verallgemeinerung neigenden Tendenz²⁶⁰ kam eine für das städtische Reichsbewußtsein charakteristische Mentalität zum Ausdruck, der zufolge die Interessen von Stadt und Reich als miteinander identisch²⁶¹ angesehen wurden. In der Tat scheint die RS von der reichsstädtischen Perspektive nicht unberührt geblieben zu sein. Verbarg sich doch hinter dem von ihr stets mit Nachdruck betonten Gegensatz zwischen Häuptern und den Gemeinen auch der politische Gegensatz zwischen Fürsten und Städten. Dieser Sicht entsprach es, wenn die Mißstände im Reich allein den Herren²⁶² zur Last gelegt wurden, während der Kaiser, der unter dem Einfluß seiner bürgerlichen Ratgeber Kaspar Schlick und Marquard Brisacher eine städtefreundliche Politik²⁶³ verfolgt hatte, als *merer des reichs*²⁶⁴ gefeiert wurde. Die von der RS propagierte Reichsstädtideologie entsprang somit dem durchaus begreiflichen Wunsch, die eigene Position gegenüber den territorialen Gewalten zu stärken. Von Anfang an in der RS angelegt, erhielt sie doch in der den reichsstädtischen Standpunkt am entschiedensten vertretenden Vulgat-Redaktion ihre deutlichste Ausprägung. Das Eintreten der RS für die städtischen Belange war freilich keineswegs von ständischem Interesse bestimmt. Erschienen ihr die Städte doch weniger als Repräsentanten der „Bürger“, sondern eher als Kristallisations-

²⁵⁸ Vgl. Koller, Einl., S. 7.

²⁵⁹ RS S. 270, 10 (s. oben Anm. 134); 296, 13 (s. Anm. 160); vgl. auch S. 256, 11 (s. Anm. 102); 276, 15 (s. Anm. 175).

²⁶⁰ Vgl. Heimpel, DA 19, S. 452.

²⁶¹ Hierüber anschaulich Heinrich Schmidt, Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter (wie Anm. 136) S. 64 ff.

²⁶² Schmidt, Städtechroniken, S. 77 f.

²⁶³ Vgl. hierzu Koller, DA 14, S. 444 f.; sowie oben Anm. 137.

²⁶⁴ RS S. 322, 14; 332, 3. In diesem Sinne verlich der Ulmer Gesandte Hans Ehinger auf dem Nürnberger Reichstag 1431 der Hoffnung Ausdruck, Sigmund möge sich in der Pfahlbürgerfrage (vgl. oben Anm. 137) *als ain merer des richs* erweisen und den Städten ihre Ausbürger lassen (RTA 9, Nr. 430 S. 573, 26). Vgl. hierzu auch Schmidt, Städtechroniken, S. 80.

punkt der Gemeinschaft²⁶⁵ und damit auch der politischen Willensbildung, — als Lebensform schlechthin. Die Sympathie der RS galt somit den Städten vor allem im Hinblick auf die ihnen zugeschriebene Funktion als Wortführer jener nicht unmittelbar an der Herrschaftsausübung beteiligten gesellschaftlichen Gruppen gegenüber den jeweiligen Obrigkeiten in Reich und Kirche: der *gemein* gegenüber Herren und Fürsten, der christlichen Gemeinde gegenüber den Vertretern der kirchlichen Hierarchie.

Angesichts des heraufkommenden Fürstenstaates vertrat die RS mit ihrer Reichstadtideologie einen bereits überholten Standpunkt²⁶⁶. Sie befand sich damit freilich in Übereinstimmung mit ihrem an der Vergangenheit orientierten Bild einer künftigen Ordnung in Reich und Kirche. Gleichwohl enthielt die RS unter der Oberfläche dieser Traditionsgebundenheit Ansätze, welche unverkennbar in die Zukunft weisen. Wies die Betonung des Gedankens der individuellen Freiheit den Weg in Richtung auf eine Befreiung des einzelnen aus den alten feudalen Bindungen und Abhängigkeiten, so eröffnete die Durchbrechung des ständischen Prinzips die Möglichkeit, breitere Volksschichten, eben die *gemein*, zur politischen Verantwortung heranzuziehen. Indem sich die RS bei ihrem Eintreten für das Leistungsprinzip, welches von einer gesteigerten Wertschätzung der Arbeit begleitet wurde, nicht auf den Bereich bürgerlich-gewerblicher Berufsausübung beschränkte, sondern ausdrücklich auch die Tätigkeit der Bauern mit einbezog, vollzog sie eine Öffnung zugunsten aller an der Produktion materieller Güter beteiligter gesellschaftlicher Schichten. Sie verlieh damit der Mentalität jener aufstrebenden sozialen Gruppe, des arbeitenden Menschen, Ausdruck, welcher Arbeit weder als freiwillig gewählte Askese noch als notwendiges Übel, sondern als Lebenszweck der Gemeinschaft schlechthin galt.

Wenn die RS somit vorgab, die durch Kaiser Konstantin und Papst Silvester begründete vorbildhafte Ordnung wiederherstellen zu wollen, dann projizierte sie ihre aus radikaler Kritik an der Gegenwart erwachsenen Vorstellungen lediglich in eine idealisierte Vorzeit²⁶⁷, unbekümmert darum, ob dies auch den historischen Gegebenheiten entsprach. Sie blieb damit jener für das „statische“ Weltbild des Mittelalters charakteristischen Anschauungsweise verhaftet, der zufolge es nur eine von Gott begründete Ordnung gab, die es auf Erden zu verwirklichen oder — im Falle einer Störung — wiederherzustellen galt²⁶⁸. Dieses zähe Fest-

²⁶⁵ Die Rolle der Stadt als Zentrum der Gemeinschaft hob besonders *Schmidt*, Städtechroniken, S. 86 ff. hervor; ihm folgend *Koller*, Politisches Denken (wie Anm. 3) S. 58.

²⁶⁶ Zur Altertümlichkeit der städtischen Reichsideologie vgl. Harro *Blezinger*, Der schwäbische Städtebund in den Jahren 1438—1445 (Darstellungen aus d. Württ. Geschichte 39, 1954) S. 134 f. — der insbesondere den Mangel an ‚staatsbildender Kraft‘ gegenüber dem heraufkommenden Fürstenstaat als charakteristisches Merkmal hervorhob; sowie *Schmidt*, Städtechroniken, S. 69, 72, 77 f.

²⁶⁷ Vgl. die Belege oben Anm. 157; sowie RS S. 176, 8; 188, 8 (Ordnung der Väter). Der Gegensatz „einst — jetzt“ wird vornehmlich im kirchlichen Bereich betont (RS S. 104, 9; 106, 5; 110, 7; 114, 7; 116, 7; 176, 7; 198, 13). Über die sog. „Geschichtlichkeit“ der RS ausführlich *Dohna*, S. 33 ff., hier bes. S. 50 f.

²⁶⁸ Vgl. hierzu Karl *Bosl*, Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter 2 (Monographien z. Gesch. d. Mittelalters 4, 1972) S. 354 f.; *ders.*, Armut, Arbeit, Emanzipation (wie Anm. 167) S. 134 f.

halten an einer alten heilen Idealwelt aber hatte zur Folge, daß — wie Fritz Kern²⁶⁹ so anschaulich gezeigt hat — selbst dort ‚der Theorie nach zurückformiert‘ wurde, wo substantiell neues Recht entstand. Eine ähnlich gerichtete Haltung begegnete bekanntlich noch in den Programmen der Bauern von 1525, in welchen gleichfalls nichts anderes als die Wiederherstellung der durch die geschichtliche Entwicklung verschütteten Zustände der Vorzeit, d. h. vor Aufkommen des modernen Territorialstaates, gefordert wurde²⁷⁰. Die unbestreitbare Tatsache, daß die RS in ihrer Vorstellungswelt vielfach noch mittelalterlichen Strukturen verhaftet war, vermag freilich nicht über die Radikalität der von ihr erhobenen Forderungen wie der zu deren Durchsetzung vorgesehenen Mittel hinwegzutäuschen. Stellte diese Traditionsbezogenheit doch vielfach nicht mehr dar als die äußere, zeitbedingte Hülle, in welche der Verfasser der RS seine Vorstellungen über die Gestalt einer künftigen Ordnung kleidete. Er unterschied sich hierin — trotz mancher Berührungen im einzelnen — von Reformern wie Nikolaus von Kues, der sich Abhilfe allein von einem Beschreiten der „schon oft benutzten und erprobten *antiquae viae*“²⁷¹ versprach. Traditionsgebundenes und Zukunftsträchtiges, herkömmliche und neuartige Denkstrukturen und Anschauungsweisen überlagerten sich somit in der RS auf charakteristische Weise und verliehen ihr jenes Maß an Ambivalenz, welches sie als Zeugnis einer Epoche tiefgreifender Umbrüche und Wandlungen ausweist. Wenn Dohna der RS eine „konservative“²⁷² Grundhaltung zuzuschreiben versuchte, dann betrachtete er mithin nur einen Teilaspekt der in Wirklichkeit komplexen, von Widersprüchlichkeiten keineswegs freien Struktur dieser Flugschrift. Der RS als Ganzes dürfte er mit dieser Bewertung kaum gerecht geworden sein. Unbefriedigend bleibt freilich auch der Versuch, das vermeintliche Wiederanknüpfen der RS an die Tradition als „Zurücknahme“²⁷³ der von ihr entwickelten radikalen Vorstellungen deuten zu wollen. Zu offenkundig ist doch das von der RS an den Tag gelegte Bestreben, nicht beim bloßen Entwurf einer künftigen Ordnung stehenzubleiben, sondern auf die Umgestaltung der als verbesserungsbedürftig

²⁶⁹ Fritz Kern, *Recht und Verfassung im Mittelalter*, HZ 120 (1919) S. 1—79, bes. S. 24 ff. (auch Sonderausg., Darmstadt 1965, S. 39 ff.). Zu der hier behandelten Frage grundlegend Johannes Spörl, *Das Alte und das Neue im Mittelalter. Studien zum Problem des mittelalterlichen Fortschrittsbewußtseins*, HJb 50 (1930) S. 297—341 u. 498—524; vgl. auch Winfried Trusen, *Gutes altes Recht und consuetudo — Aus den Anfängen der Rechtsquellenlehre im Mittelalter*, in: *Recht und Staat, Festschr. f. Günther Küchenhoff* 1 (1972) S. 189—204.

²⁷⁰ Dohna (wie Anm. 3) S. 7 f.; vgl. Franz, *Bauernkrieg*, S. 123 ff. — Die Berufung auf „altes Recht“ oder „altes Herkommen“ wurde von Wunder, „Altes Recht“ (wie Anm. 188) S. 66 geradezu als symptomatisch für jene Krisensituationen bezeichnet, „in denen die bestehenden normativen Systeme dem Ansturm der Innovationen nicht mehr gewachsen“ seien.

²⁷¹ Nikolaus von Kues, *conc. cath. III, 32 (507)* S. 438: *Non potest autem melius provideri, quam per iam tritas et expertas antiquas vias, ad quas per reformationem accedere necesse habemus.*

²⁷² Dohna, S. 54 ff., vgl. auch S. 18; kritisch zu der von Dohna verwendeten Terminologie bereits Grundmann, *DA* 17, S. 593; vgl. neuerdings auch Irsigler, *Die „Kleinen“* (wie Anm. 3) S. 249 f.

²⁷³ So Koller, *Kaiserliche Politik* (wie Anm. 2) S. 68.

erkannten Verhältnisse selbst hinzuwirken, d. h. die Ebene der Theorie mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu vermitteln. Trotz des Bekenntnisses zu den Leitbildern der Vergangenheit lassen die Forderungen der RS wie die Säkularisation der geistlichen Herrschaft und des Kirchengutes, die Beschränkung der geistlichen Orden, die Abwertung der kirchlichen Hierarchie zugunsten der Pfarrgemeinde, die Heranziehung der Gesamtbevölkerung zur Übernahme politischer Verantwortung, insbesondere die der Ritterschaft und den Reichsstädten als Repräsentanten der *gemein* zugeschriebene Führungsrolle, die Beseitigung der ständischen Unfreiheit, die Ablösung des alten Adels, die Wertschätzung des arbeitenden Menschen, die Öffnung der Zünfte, die Erleichterung der bäuerlichen Lasten sowie die zahlreichen Maßnahmen im Interesse der sozial und wirtschaftlich Schwachen, welche insgesamt in einem Aufruf zu gewaltsamer Veränderung gipfelten, unschwer einen Bruch mit überlieferten Strukturen und Institutionen in Staat und Gesellschaft erkennen. Unter dem Deckmantel des Althergebrachten und Bewährten wird somit eine auf Wandel und Verwandlung gerichtete Tendenz sichtbar, welche in der Tat als revolutionär gewertet werden darf — und von den Zeitgenossen offensichtlich auch so verstanden wurde. Die Bezeichnung „revolutionär“ meint hier freilich weniger das Aufbegehren bisher nicht an der Herrschaft beteiligter sozialer Gruppen oder Klassen²⁷⁴; sie soll vielmehr jenes Spannungsmoment zum Ausdruck bringen, welches aus dem Widerspruch zwischen einem als ideal erkannten Zustand und dem Beharrungsvermögen bestehender Institutionen resultiert und nach — gewaltsamer — Auflösung drängt. Der mittelalterliche Begriff *reformatio* war somit weiter gefaßt, als es unserer modernen Vorstellung entspricht; in ihm gelangten so gegensätzliche Verhaltensweisen wie Beharrung und Streben nach Veränderung zu einer scheinbar bruchlosen Vereinigung. In der Tatsache, daß der Autor der RS der weltlichen und geistlichen Obrigkeit keineswegs mehr uneingeschränktes Vertrauen entgegenbrachte, wie es die Berufung auf altes Recht und Herkommen eigentlich voraussetzte, sondern seinerseits zu direkter Aktion aufforderte, kündigte sich freilich bereits die Krise des mittelalterlichen Reformationsbegriffs²⁷⁵ an. Eine Festlegung auf die sich als zu einseitig erweisende Alternative „revolutionär — konservativ“ würde — von der Problematik einer Verwendung von Begriffen, welche durch moderne Bedeutungsinhalte vorgeprägt sind, einmal ganz abgesehen — der RS in ihrer Komplexität deshalb kaum gerecht werden.

Die in den Vorschlägen und Forderungen der RS verborgene revolutionäre Sprengkraft wurde, wie ein Blick auf die Überlieferung zeigt, von den Zeitge-

²⁷⁴ Zur Terminologie vgl. Karl Griewank, Der neuzeitliche Revolutionsbegriff (1969) bes. S. 187 ff., 210 ff.; sowie Heinz Scheible, Reform, Reformation, Revolution. Grundsätze zur Beurteilung der Flugschriften, Archiv. f. Reformationsgeschichte 65 (1974) S. 108—133, bes. S. 116 u. 132.

²⁷⁵ Über die „Krise“ des Reformationsbegriffs Griewank, Revolutionsbegriff, S. 70 ff., der — noch unter dem Einfluß der älteren Forschung — die RS als Ausdruck eines „volkstümlichen Revolutionsbewußtseins“ (S. 73) wertet. Auf den „veränderten Erwartungshorizont“ bei der Unterscheidung zwischen Reformbestrebungen und im Ansatz revolutionären Bewegungen macht Oberman, Tumultus rusticorum (wie Anm. 188) S. 304 aufmerksam, — der in der Bewertung der RS freilich der Interpretation Dohnas beipflichtete (ebd. S. 303 Anm. 6).

nossen in ihrer Bedeutung voll erkannt. Freilich hatte dies — bedingt durch den jeweiligen politischen Standort — durchaus unterschiedliche Reaktionen zur Folge: Während die Bearbeiter der Vulgat-Redaktion und besonders der Überlieferungsgruppe GP gerade die auf Veränderung gerichteten Tendenzen der RS aufgriffen und im Sinne einer weiteren Radikalisierung verstärkten, war der Redaktor von K ängstlich darauf bedacht, jeden Anschein zu vermeiden, der als Bruch mit den bestehenden Herrschafts- und Ordnungsverhältnissen hätte gedeutet werden können.

Systematisch hat der Redaktor K, von dessen Bearbeitung leider nur der die geistliche Reform umfassende Teil ²⁷⁶ erhalten ist, all jene Forderungen der RS ausgemerzt oder doch in ihrer Wirkung abgeschwächt, in denen aus der Verweltlichung der Kirche radikale Konsequenzen gezogen worden waren. Unbeirrt hielt er an einer hierarchisch gegliederten Weltordnung fest, in welcher die Führung bei den Großen lag, während die Kleinen deren Maßnahmen lediglich durch Gebet²⁷⁷ zu unterstützen hatten. Das Reich hatte hiernach seine Grundlage in Adel und Reichsstädten, wobei die ersteren dem Reich tatkräftige Unterstützung, letztere dagegen Steuern und Renten schuldeten²⁷⁸. Ein Vorhaben wie der von der RS an die *armen* und das *gemein folck* gerichtete Aufruf, das Unrecht zu bekämpfen, mußte ihm folglich als höchst verdächtig erscheinen, weshalb er ebenso unterdrückt wurde wie der Hinweis der RS, das Einschreiten gegenüber dem Unrecht sei keine Sünde²⁷⁹. Der Aufforderung, sich dem erwarteten Friedensfürsten anzuschließen, wurde hier der einschränkende Zusatz hinzugefügt — „wenn es denn Gottes Wille ist“²⁸⁰. Auch die an Domherren, Klöstern und Orden geübte Kritik wurde abgeschwächt bzw. ganz fallengelassen²⁸¹. Am heftigsten reagierte der die Position der Kirche verteidigende Redaktor von K jedoch angesichts der von der RS wiederholt erhobenen Forderung nach Säkularisation der geistlichen Herrschaft und des Kirchengutes²⁸². Gegenüber dem Versuch, die althergebrachten Rechte der Kirche einzuschränken, versuchte er, die Rechtmäßigkeit des von kirchlicher Seite verfochtenen Herrschaftsanspruchs durch Berufung auf die Konstantinische Schenkung zu erweisen. Es sei nicht nur unbillig, so führte er aus, sondern im Hinblick auf das Ausmaß und die Folgen der hussitischen Bewegung in Böhmen sogar höchst töricht, der Kirche mit Gewalt zu nehmen, *daz ir von got und den frommen fursten gegeben ist*²⁸³. Wären

²⁷⁶ Die Redaktion K bricht zu Beginn der Reform des weltlichen Bereichs mitten im Satz (in der Ausgabe *Kollers* S. 242, 40) ab; vgl. *Koller*, DA 13, S. 500 ff.

²⁷⁷ K S. 76, 13 — im Hinblick auf die Einberufung eines Konzils.

²⁷⁸ K S. 242, 23—25: *uff dem adel und richsteden stet daz richte und uff keynem alleyn; sie sint glich wol von beyden syten schuldig gehorsamkeyt, die edelen mit dem dyenst, die richstede mit stuer und renten.*

²⁷⁹ Vgl. K S. 168, 21—23 gegenüber RS S. 168, 4 ff.; K S. 174, 12 gegenüber RS S. 174, 3.

²⁸⁰ K S. 168, 25.

²⁸¹ So wurde die von der RS S. 164, 30 ff. an den geistlichen Orden geübte Kritik ganz fortgelassen, ihre Klage über das verweltlichte Leben der Domherren (S. 168, 15 ff.) durch den Zusatz *züm grosten deyl* (S. 168, 27) hingegen relativiert.

²⁸² RS S. 128, 5; 146, 14 ff. fortgelassen bzw. S. 230, 12 ff. abgeändert; S. 190, 4 ff. durch einen anderen Text ersetzt; S. 200, 3 abgeschwächt.

²⁸³ K S. 234, 29.

die von der RS entwickelten Vorstellungen tatsächlich so ausschließlich der Tradition verhaftet gewesen, wie es Dohnas²⁵⁴ Interpretation nahelegt, dann hätte der Redaktor von K wohl kaum Anlaß gehabt, hieran Anstoß zu nehmen.

In der Vulgat-Redaktion hingegen, der nicht nur wegen der breiten Basis ihrer Überlieferung, sondern auch als Vorlage für die in den achtziger Jahren des 15. und zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts in rascher Folge erschienenen Drucke größte Breitenwirkung zukam, wurde der Akzent sichtlich zugunsten der von ihr propagierten Reichsstadtideologie verschoben. Nicht nur wurde den Städten hier die führende Rolle²⁵⁵ bei dem in Aussicht genommenen Reformwerk zugeschrieben; von ihnen sollte auch die verantwortungsvolle Aufgabe der Friedenswahrung²⁵⁶ gegenüber Fürsten und Herren, Rittern und Knechten wahrgenommen werden. Diese den Städten zugedachte Führungsposition war durchaus auch von materiellen Vorteilen begleitet. So sollten die Reichsstädte nicht nur — neben Herren, Rittern und Knechten — Nutznießer der der Säkularisation verfallenden Kirchengüter sein²⁵⁷; sie sollten auch anstelle der geistlichen Herrschaften die Zölle erheben²⁵⁸. Zur Stärkung ihrer für das Reich unentbehrlichen Stellung sollte ihnen schließlich die ungehinderte Aufnahme von Bürgern²⁵⁹ gestattet sein. Freilich war die hier zum Ausdruck gelangende reichsstädtische Perspektive nicht — wie oben gezeigt werden konnte — in erster Linie von ständischem Denken bestimmt. Bei der von der RS an zeitgenössischen Mißständen geübten Kritik wie bei den zu deren Behebung erwogenen Maßnahmen standen für den Redaktor der Vulgat-Fassung vielmehr stets die Interessen der *gemeinen welt*²⁶⁰ im Vordergrund. Die Vorstellung von einer echten Gemeinschaft aller Stadtbewohner, in welcher — im Gegensatz zu einer lediglich ihre eigensüchtigen Interessen verfolgenden *parcialitas* — *wer meniglich gemain und wer yderman dem andern peystendig*²⁶¹, dürfte wohl zu recht als ein die Vulgat-Fassung charakterisierender Leitgedanke hervorzuheben sein. Ungleich radikalere Formen als in der RS nahmen hier die gegen die Feinde einer Reform gerichteten Sanktionen an. Offen drohte die Vulgat-Redaktion mit Gewaltanwendung gegenüber Leben und Gut und rechtfertigte dieses Vorgehen noch dazu als *göttliche werch*²⁶².

Am weitesten wurde der Prozeß der Radikalisierung zweifellos vom Redaktor der Überlieferungsgruppe GP getrieben. Obgleich dieser die vergangenheitsorien-

²⁵⁴ Die künftige Ordnung sei keine „geschichtslose Neuerung“, sondern eine „aus dem Geiste der wohlverstandenen Geschichte“ hervorgegangene Erneuerung (Dohna, S. 50).

²⁵⁵ V S. 53, 17—20: *wenn man es recht ansicht, so stet es nü an den reichsteten; wann die schliffen und nit wachen, so wer die cristenhait gots und aller seiner gnaden entpfrembt*; S. 289, 21 in Verbindung mit der Bemerkung: *Wenn die grossen slaffen, so müssen die clainen wachen* (S. 289, 27—28); vgl. auch S. 327, 46; 331, 17.

²⁵⁶ V S. 311, 31.

²⁵⁷ V S. 233, 7.

²⁵⁸ V S. 261, 12—14 und zwar in Vertretung des Reiches — *an des reichs stat*.

²⁵⁹ V S. 323, 13—36 — wobei der Gedanke, *dem reich und der stat nütz zu fudern mit . . . leib und gut* (S. 323, 31—32), besonders hervorgehoben wurde.

²⁶⁰ Vgl. V S. 261, 20; 267, 28; 347, 25.

²⁶¹ V S. 269, 9—10; Vorwurf der *parcialitas*: ebd. S. 267, 12.

²⁶² V S. 279, 30; vgl. S. 69, 20 *vertreiben und töten*; S. 81, 18—19 *wie man das zerstören mag, da tüt man got ainen dinst an*; S. 89, 6 *töten*.

tierte Reichsvorstellung der RS uneingeschränkt beibehielt²⁹³, ließ er ansonsten eine durchaus radikale Gesinnung erkennen. In schonungsloser Offenheit wurde hier das weltliche Machtstreben insbesondere der geistlichen Häupter²⁹⁴ als Ursache für den Unfrieden in der Welt verantwortlich gemacht. Das in diesem Zusammenhang vom Redaktor P gebrauchte Wortspiel, ehemals seien die Bischöfe heilig gewesen, nun seien sie „höllig“²⁹⁵, war offensichtlich bewußt auf Publikumswirksamkeit berechnet. Der Redaktor G, der die Fassung P zuweilen noch an Schärfe übertraf, bezeichnete die Häupter — wozu er Päpste, Bischöfe, Äbte und Prioren zählte — und all jene, die sie unterstützten, schlechthin als „Kinder der Hölle“²⁹⁶. Besonders drastische Züge nahm die Kritik an Stiftern, Klöstern und geistlichen Orden²⁹⁷ an, wobei auch hier wieder der Redaktor von G über die Fassung P hinausging. Wie in der zeitgenössischen Weissagungsliteratur wurde die unverhohlenen antiklerikale Tendenz von einem sozialkritischen Unterton begleitet. Die einseitige Bevorzugung der begüterten Schichten durch die Klöster wurde deshalb als Verstoß gegen das Herkommen, als Regelwidrigkeit²⁹⁸ gewer-

²⁹³ So wurde auch hier alle Gewalt vom Reich abgeleitet (S. 241, 2 ff.), das Fehdeverbot ausdrücklich auf die von Konstantin und Silvester gestiftete Ordnung (G S. 310, 43) zurückgeführt sowie zur Beachtung von *kayserlich recht* und allgemeinem Nutzen (G S. 280, 37) aufgefordert. Besonders der Redaktor von G sprach sich für die Wahrung der von Gott und den Vätern gesetzten Ordnung (G S. 280, 38; vgl. S. 205, 33; 207, 36) aus.

²⁹⁴ GP S. 233, 23—27: *by langen zitten grosser unfryd und krieg ufgestanden ist me von den geistlichen den von den weltlichen, das als von zitlichem gilt dar kummen ist; insbesondere die Bischöfe führten ein Leben als Herren (S. 235, 16). Die geistlichen Häupter wie auch die Klöster wissen vor Reichtum nicht, was sie anfangen sollen (S. 281, 19—21).*

²⁹⁵ P S. 235, 6.

²⁹⁶ Gw S. 189, 31 — nach Mt. 23, 15 (zum Verhältnis der Fassungen G — Gw vgl. Koller, S. 183 Note k; sowie ders., DA 13, S. 514).

²⁹⁷ G S. 118, 51 — 119, 19: *sehent an, die clöster hand mechtig übersflissig gut und varent zu schul und werdent höchlich graduirt; man findet in manigen closter und tumen vil hoher gelerter pfaffen, die alle hailige schrift wol verstont; wenn sy nun gestudiert hant, so nement sy sich an der rōw und müessiggangs und richtent das weltlich uß und lassent das gaystlich vallen; vgl. P S. 183, 2 ff. mit den Erweiterungen von G S. 182, 23—44. Insbesondere das sittenlose Treiben auf den Damenstiftern wurde aufs Korn genommen: *sy farent zū den höfen, sy tantzent, sie machent kint* (P S. 183, 7—8); der Redaktor von G bezeichnete sie deshalb kurzerhand als *der huren spital* (S. 182, 38). Kritik an den geistlichen Orden: P S. 187 ff. mit zahlreichen Änderungen in G. Der Redaktor von G plädierte sogar für die Auflösung der Ritterorden (S. 185, 36), — wohl nicht zuletzt wegen der diesen unterstellten Geringschätzung der Weltgeistlichen (*sy schetzent priester für ir knechte* S. 185, 34). — Auf die Tatsache, daß der sog. „Klosterkrieg“ als erste Phase der Erhebung von Stadt und Land eine der wichtigsten Parallelen zwischen Bauernkrieg und Hussitenkrieg darstellte, verweist Frederick G. Heymann, *The Hussite Revolution and the German Peasant's War*, *Medievalia et Humanistica* N.S. 1 (1970) S. 145 f.; vgl. hierzu auch Oberman, *Tumultus rusticorum* (wie Anm. 188) S. 311.*

²⁹⁸ GP S. 199, 25—27: *Nü beslüst man vor den armen, aber den richen tüt man gern uff, wan sie getruwen, nutz dovon zū entpfahen* (der Redaktor G läßt sich auch hier die Gelegenheit zu einer weit ausholenden Sittenkritik nicht entgehen, die in der Anklage gipfelt: *das ist nü ir regel!* S. 199, 42). Zur Gleichsetzung der Klöster mit Spitalern in der RS vgl. oben S. 86.

tet. Offen beklagte der Redaktor von G, daß die Reichtümer der Klöster entgegen ihrer eigentlichen Bestimmung zweckentfremdet, d. h. den *armen leüten* vor-enthalten²⁹⁹ würden. Doch auch im wirtschaftlichen Bereich setzte sich die Überlieferungsgruppe GP für die Belange der *armen gemein* ein. Besonders wird dies an der Forderung deutlich, die Zölle generell um die Hälfte zu senken und sie, sofern man sie nicht mehr benötigte, überhaupt aufzuheben³⁰⁰. Waren für den Redaktor von G doch grundlos erhobene Zölle gleichbedeutend mit „Straßenraub“³⁰¹. Schließlich erfuhr auch der Gedanke der christlichen Freiheit in der Redaktion G eine soziale Akzentuierung, indem hier der Forderung der Herren *du bist mein eigen* der ein gesteigertes Selbstbewußtsein dokumentierende Anspruch *wir sen all frey*³⁰² entgegengesetzt wurde. Wie bereits in der Vulgata-Fassung so ist auch in den Redaktionen G und P eine Verschärfung jener Sanktionen³⁰³ zu verzeichnen, welche sich gegen die Feinde einer neuen Ordnung richteten. Diese nahmen zum Teil Formen an, welche unmittelbar an das Bild eines bevorstehenden Blutvergießens gemahnten, wie es in manch einem der überaus populären Vaticanien beschworen wurde: So, wenn der Redaktor G erklärte, allen Gegnern der Reform werde mit gleicher Münze heimgezahlt werden — *mit töten, mit brönen, mit ertrenken*³⁰⁴, oder der Redaktor P verkündete, alle Feinde der neuen Ordnung würden einen *armen tod*³⁰⁵ nehmen. Für die solcher Art angekündigte Gewaltanwendung lieferte der Redaktor von G gleichsam die Devise, wenn er unter Rückgriff auf die sich in der politischen Publizistik seit jeher größter Beliebtheit erfreuende organische Metaphorik bemerkte: „Wenn das Haupt nicht für Abhilfe zu sorgen vermag, müßten notfalls die Glieder zum Wohle des Leibes gegen das Haupt einschreiten“³⁰⁶.

Mit ihrer Parteinahme zugunsten von Ritterschaft und Reichsstädten, eben jener „Kleinen“, welche die Gesamtbevölkerung politisch repräsentieren sollten, befürwortete die RS, deren Verfasser zuweilen in der Umgebung des Kaisers³⁰⁷ gesucht wurde, eine Politik des Ausgleichs angesichts des unausweichlich erscheinenden Konflikts zwischen Herren und gemeinem Mann, — eines Konflikts, der in den bewaffneten Auseinandersetzungen des Bauernkrieges Realität werden

²⁹⁹ G S. 200, 37.

³⁰⁰ GP S. 265, 22—24; vgl. hierzu oben S. 91 f.

³⁰¹ G S. 258, 43.

³⁰² G S. 277, 39.

³⁰³ Kreuzzugskritik: *bleibend ir hie haim und tödent die bösen cristen* (G S. 88, 41). Diejenigen, welche Kirchengut unrechtmäßig beanspruchen, *sint billich zu töten den ein heyden* (P S. 117, 13—14). Wer sich der Reform versagt, soll *an leib und an gut* bestraft werden (G S. 173, 47; vgl. GP S. 201, 35). Klöster, die sich der Reform widersetzen, sollen aufgelöst werden (GP S. 201, 24). Falls sich die Geistlichen weigern, auf Leibeigene zu verzichten, sollen sie wie Heiden getötet werden (GP S. 279, 16). Wer schließlich den Interessen des Reiches zuwiderhandelt, *ist des tods wirdig* (G S. 240, 36).

³⁰⁴ G S. 235, 38.

³⁰⁵ P S. 319, 27.

³⁰⁶ G S. 182, 41—43: *will das haupt nit weren zwar, so müesent die glider dem haupt widerstan und ain arzney tun, das der leib bestant*. Über Verbreitung und Tradition des Organismusvergleichs vgl. Struve, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter (wie Anm. 59).

³⁰⁷ Vgl. Koller, Einl., S. 7.

sollte. Die Tatsache, daß die RS hierbei an der Person Kaiser Sigmunds anknüpfte, berechtigt freilich noch nicht zu der Annahme, sie sei auch von diesem selbst angeregt worden. Dagegen spricht nicht nur die bereits erwähnte Ablehnung des Kreuzzugsgedankens durch die RS, sondern vor allem die gegen Ende der Regierungszeit Sigmunds überhandnehmende Reformmüdigkeit³⁰⁸ des Kaisers. Hinzu kommt, daß Sigmund von der RS lediglich die Rolle eines Wegbereiters³⁰⁹ für den erwarteten Friedensfürsten zugeordnet war. Wohl aber wäre ein Einfluß der jüngeren Landfriedensgesetzgebung auf die RS, insbesondere auf ihre Forderungen nach Herstellung des Friedens, Regelung der Kompetenz der weltlichen und geistlichen Gerichte, Bekämpfung des Wuchers, Reform des Münz- und Gerichtswesens sowie nach Sicherung des Handels gegen Übergriffe der Zollinhaber³¹⁰ denkbar. Die Berufung der RS auf Kaiser Sigmund erfolgte wohl eher in der Absicht, ihr dadurch ein höheres Maß an Autorität³¹¹ zu sichern, — ein Bestreben, dem, wie ein Blick auf die Überlieferung beweist, durchaus Erfolg beschieden war. Die Hoffnung auf den „guten König“, der alle Mißstände abstellen würde, war — wie das Beispiel des englischen Bauernaufstandes von 1381 zeigt³¹² — beim gemeinen Mann anscheinend zu allen Zeiten weit verbreitet. Offenbar von Anfang an wurde die RS als Teil der Reichsgesetzgebung verstanden und verbreitet: In 9 von 16 erhaltenen Handschriften sowie in den ersten Drucken zusammen mit der sog. echten „Reformation“ Friedrichs III., dem Reichslandfrieden von 1442, überliefert und in zwei weiteren Handschriften neben die Goldene Bulle Karls IV. gestellt³¹³, wurde sie denn auch als „Constitution kayser Sigmunds“³¹⁴ bezeichnet und von den Reichsjuristen des 17. Jahr-

³⁰⁸ Vgl. RTA 12, Nr. 32 Art. 10, S. 57; Nr. 62, S. 116; sowie *Beckmann*, Einl., S. 97 f.; vgl. ferner Joseph von *Aschbach*, Geschichte Kaiser Sigmunds 4 (1845, Neuausg. Aalen 1964) S. 306 ff. Zur Ablehnung des Kreuzzugsgedankens durch die RS s. oben Anm. 246. — Daß die Abfassung der RS durch Sigmund „gefördert“ worden sei und dessen eigene Anschauungen wiedergebe, vermutete *Buyken*, Der Verfasser der RS (wie Anm. 5) S. 115.

³⁰⁹ RS S. 332, 15.

³¹⁰ Am ehesten könnte hierbei eine Verwendung jener Entwürfe für eine Reform des Landfriedens, der Gerichte und des Münzwesens vom Juli und November 1438 (RTA 13 Nr. 223 ff., S. 443 ff. u. Nr. 346, S. 696 ff.) in Betracht gezogen werden; vgl. *Molitor*, Reichsreformbestrebungen (wie Anm. 2) S. 26 ff.; sowie *Koller*, DA 14, S. 456 f. Zum Komplex der Landfriedensgesetzgebung insgesamt *Angermeier*, Königtum und Landfriede (wie Anm. 228) S. 383 ff.

³¹¹ Vgl. ähnlich bereits *Koller*, DA 14, S. 425. — Ein paralleles Beispiel bietet die anonym überlieferte Schrift von „Teutscher nation notdurfft“, die auch als sog. „Reformation Friedrichs III.“ verbreitet wurde (vgl. *Otto Schiff*, Forschungen zur Vorgeschichte des Bauernkrieges, Hist. Vjschr. 19, 1919/20, S. 189—219).

³¹² Vgl. *Horst Gerlach*, Der englische Bauernaufstand von 1381 und der deutsche Bauernkrieg: Ein Vergleich (1969) S. 56 ff., 93; sowie *František Graus*, Ketzerebewegungen und soziale Unruhen im 14. Jahrhundert, Zeitschr. f. Hist. Forschg. 1 (1974) S. 11.

³¹³ Es handelt sich hierbei um die zur Vulgar-Gruppe gehörenden Hss. AA₁BCDEHO, um N sowie um die Drucke von Bämmler, Sorg und Schönsperger; von diesen enthalten A₁ und N zusätzlich auch die Goldene Bulle, die darüber hinaus noch in den Hss. K (in deutscher Fassung) und M überliefert wird. — Auf die Bedeutung dieser überlieferungsbedingten Nachbarschaft hat bereits *Koller*, Einl., S. 21 f. hingewiesen.

³¹⁴ Hs. F (Wien, Nationalbibl. Cod. n. 2975, 1477).

hunderts unter die „Statuta et rescripta imperialia“³¹⁵ aufgenommen. Erst in der Erinnerung der Nachwelt wurde die Person des Luxemburgers zum Typus des Friedenskaisers³¹⁶ stilisiert.

Von dem lebhaften Interesse, das die RS gleich nach ihrem Erscheinen fand und das bis in die Zeit des Bauernkrieges und der Reformation anhielt, legen eine große Zahl von Abschriften sowie zahlreiche Drucke³¹⁷ Zeugnis ab. Es dürfte wohl kaum ein Zufall gewesen sein, wenn in zeitlicher Nähe zu den um 1476 einsetzenden Bauernunruhen die ersten Drucke der RS in Augsburg erschienen, denen in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts vier weitere folgen sollten³¹⁸: Zwischen 1476 und 1484 wurde die RS insgesamt dreimal von Johannes Bämmler, Antonius Sorg und Johann Schönsperger in Augsburg herausgebracht, von Druckern, die sich auf die Herstellung volkstümlicher deutschsprachiger Werke spezialisiert hatten und als Verbreiter populärer Predigt-, Rechts- und Unterhaltungsliteratur³¹⁹ bekannt waren. Nachdem 1497 ein weiterer Druck bei Lukas Zeissenmair ebenfalls in Augsburg erschienen war, erreichte die Verbrei-

³¹⁵ Vgl. Melchior Goldast von Haiminsfeld, *Imperatorum ... regum et principum electorum s. Romani imperii statuta et rescripta imperialia a Carolo Magno ... usque ad Carolum V.* (Frankfurt: Johannes Spies 1607) fol. 170—200.

³¹⁶ Nach dem Bericht der sog. Koelhoff'schen Chronik wurde ihm bei seiner Krönung durch den Papst der Name „Kaiser Friedrich“ verliehen: *Der pays gaff eme eynen nuwen namen ind kroinde yn keyser Frederich. ... und alle rijch wurden eme vnderdain ind gehorsam in synen zijden* (Cronica van der hilliger stat van Coellen zu 1432 [Köln: Johann Koelhoff 1499] fol. 301^v — nach einer zuverlässigeren und ausführlicheren Version der Rez. D der Kölner Jahrbücher aus der Mitte des 15. Jahrh., Chron. d. deut. Städte 13, S. 166, 30 — 167, 2). Wurde der Name des erwarteten Kaisers Friedrich doch allgemein — wie schon bei Otto von Freising — als „Friedensbringer“ gedeutet: er führte seinen Namen *umb fredis willen den her machit* — wie es in der Thüringischen Chronik des Johannes Rothe (ed. R. von Liliencron, Thüring. Gesch.quellen 3, 1859, S. 426) heißt; vgl. hierzu auch die von der RS gegebene Deutung des Namens des von ihr angekündigten Friedensfürsten oben Anm. 201. Vor dem Hintergrund hochgespannter Erwartungen, die Sigmund anscheinend in breitesten Schichten des Volkes entgegengebracht wurden, dürfte auch der Bericht des Andreas von Regensburg zu verstehen sein, wonach bei Sigmunds Krönung eine Verzögerung eingetreten sei, da der künftige König nicht Friedrich geheißen habe: *Volgabatur eciam, quod nullus secundum propheciam Sibille deberet fieri imperator preterquam nomine Fridericus* (Chronica pontificum et imperatorum Romanorum, ed. Georg Leidinger, = Quellen u. Erörterg. z. bayer. u. deut. Gesch. N.F. 1, 1903, Forts. S. 481, 10—11). Vgl. hierzu Struve, Utopie (wie Anm. 53) S. 68 f.; sowie Schmidt, Städtechroniken, S. 75 f.

³¹⁷ Beschreibung der Handschriften und der frühen Drucke bei Koller, Einl., S. 34 ff.

³¹⁸ Vgl. Koller, Einl., S. 40 ff. Zur Bewegung des Pfeifers oder Paukers von Niklashausen in Franken und zu den Anfängen des „Bundschuhs“ am Oberrhein vgl. Franz, Bauernkrieg, S. 48 ff. u. 53 ff.; Albert Rosenkranz, Der Bundschuh. Die Erhebungen des südwestdeutschen Bauernstandes in den Jahren 1493—1517 Bd. 1 (1927) S. 25; sowie neuerdings Ernst Laubach, Zur Botschaft des Paukers von Niklashausen, Jb. f. fränk. Landesforsch. 37 (1977) S. 93—106; Klaus Arnold, Die Niklashäuser Fahrt 1476, Württembergisch Franken 61 (1977) S. 111—123 mit Betonung der sozialen Komponente in den Forderungen des Paukers.

³¹⁹ Kennzeichnung der Drucke bei Koller, Einl., S. 23 u. 39 ff.; sowie Beer, Ausgabe der RS (wie Anm. 6) S. 17⁺ ff.

tung der RS zwischen 1520 und 1522 mit vier an verschiedenen Orten gedruckten Ausgaben einen letzten Höhepunkt. Es ist somit sicherlich keine Übertreibung, wenn festgestellt wird, daß die RS zu Beginn des 16. Jahrhunderts gleichsam zur „gängigen Literatur“³²⁰ gehört habe; haben sich doch noch heute von den ersten Druckausgaben jeweils mehr als 20 Exemplare erhalten³²¹.

An der beachtlichen Breitenwirkung der RS dürfte zweifellos die ihr eigentümliche begriffliche Unschärfe, ihre zuweilen durchaus beabsichtigte Mehrdeutigkeit³²² Anteil gehabt haben. Sie berührte sich hierin mit der populären Weissagungsliteratur, die gerade infolge ihrer Beschränkung auf Andeutungen allgemeinsten Art den Hoffnungen und Wünschen weiter Kreise des Volkes Rechnung zu tragen vermochte. So besehen stellte die von der RS geübte Zurückhaltung gegenüber einer eindeutigen sozialen oder gar ständischen Fixierung keineswegs ein Ausweichen ins Unverbindliche dar; sie erwies sich vielmehr als ein bewußt eingesetztes Stilmittel, welches breiten Schichten die Möglichkeit bot, sich mit den von ihr vorgetragenen Vorstellungen und Forderungen zu identifizieren. Bezeichnenderweise wurde die RS denn auch in einigen Handschriften und Drucken zusammen mit anderen Erzeugnissen der prophetischen Literatur³²³ überliefert. Zur Popularität der RS trug nicht zuletzt auch der von ihr unternommene Rückgriff auf die Bibel bei, welcher über deren Bedeutung als pastoraler und moralischer Anleitung hinaus geradezu Modellcharakter für die zu verwirklichende neue Ordnung zugemessen wurde. Diesem Bemühen wäre jedoch kein so nachhaltiger Erfolg beschieden gewesen, wenn sich die RS nicht gleichzeitig der Volkssprache bedient hätte, — wodurch sie sich von den übrigen Reformtraktaten der Zeit unterschied. Die Bedeutung dieser Tatsache ist erst dann recht zu würdigen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß noch im Reformgutachten Johann Scheles die Übersetzung der Bibel und anderer kirchlicher Schriften ausdrücklich untersagt³²⁴ wurde, um — wie es dort hieß — Irrlehren zu verhindern und einer möglichen Verunsicherung des Klerus vorzubeugen. Den in den Text der RS eingestreuten Bibelzitate kam somit gleichsam eine aufklärerische Funk-

³²⁰ Koller, Einl., S. 23. — Zur Wirkungsgeschichte der Reformatio Sigismundi vgl. künftig auch Hartmut *Boockmann* (Abh. Akad. Göttingen).

³²¹ Vgl. Gesamtkatalog der Wiegendrucke 3 (1928) Sp. 267 ff., bes. S. 269.

³²² Vgl. Koller, Politisches Denken (wie Anm. 3) S. 57.

³²³ Zwei der Vulgat-Gruppe angehörende Hss. überlieferten die RS neben einer Offenbarung der hl. Brigitta (A = München, Stadtbibl. Cod. germ. 702, 15. Jh., fol. 79r — 107r) bzw. neben einer Prophetie auf die Jahre 1470—1478 (M = Innsbruck, Servitenkloster Ms. I b 28, 15. Jh., fol. 176v — 177v). In der Druckausgabe von Lukas Zeissenmair (IV = Augsburg 1497) sowie in drei weiteren Drucken aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrh. (VI, VII und VIII) hingegen wurde die RS in Verbindung mit der äußerst populären Weissagung auf das Jahr 1401 verbreitet; vgl. Koller, Einl., S. 19 (wo ein Hinweis auf Druck VII fehlt). Über die Weissagung auf das Jahr 1401 zuletzt *Struve*, Utopie (wie Anm. 53) S. 81 ff. mit Literatur.

³²⁴ Johann Schele, *Avisamenta reformationis* § 95, S. 126; so bereits in der anonymen Denkschrift § 88 (Stud. u. Quellen z. Gesch. d. Concils von Basel 8, Nr. 9) S. 107 f., die Schele auch sonst weitgehend als Vorlage diente (vgl. oben Anm. 84). Vor den Gefahren einer Bibelübersetzung in Laienhand warnte noch der Straßburger Münsterprediger Geiler von Kaisersberg (vgl. Wilhelm *Walther*, *Die deutsche Bibelübersetzung des Mittelalters*, 1889, Sp. 737).

tion³²⁵ zu. Somit dürfte gerade die Verbindung radikalen, an den Forderungen des Evangeliums orientierten Gedankengutes mit dem Gebrauch der Volkssprache, die vielfach Züge einer populären Bußpredigt³²⁶ annahm, zur Aktualität der RS bis in die Zeit des Bauernkrieges hinein beigetragen haben.

³²⁵ Vgl. *Bosl*, Armut, Arbeit, Emanzipation (wie Anm. 167) S. 138 — der dem Evangelium die Rolle eines Modells, „nach dem eine gewandelte Welt reformiert werden sollte“, zuschreibt. Die zunehmende Bedeutung der Bibel hob auch *Schmidt*, Göttliches Recht (wie Anm. 179) S. 15 ff. hervor. — Zur Funktion der zahlreichen Bibelzitate, die keineswegs immer wörtlich zu verstehen sind, sondern häufig eine „Stütz- und Mittelfunktion“ für die jeweilige Argumentation besitzen, vgl. *Irsigler*, Die „Kleinen“ (wie Anm. 3) S. 252.

³²⁶ Vgl. *Koller*, DA 14, S. 424; ebenso bereits *ders.*, MIÖG 60, S. 152. — *Straube*, Die RS als Ausdruck der revolutionären Bewegungen (wie Anm. 10) S. 111 dachte an eine Verbreitung durch „wandernde Redner“.